

Entwurf
Gesetz
zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt
und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften
(Kommunalrechtsreformgesetz).

Artikel 1
Kommunalverfassungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Grundlagen der Kommunalverfassung

- § 1 Selbstverwaltung
- § 2 Gemeinden, Verbandsgemeinden
- § 3 Landkreise
- § 4 Aufgabenerfüllung
- § 5 Eigener Wirkungskreis
- § 6 Übertragener Wirkungskreis
- § 7 Organe
- § 8 Satzungen
- § 9 Bekanntmachung von Satzungen
- § 10 Hauptsatzung
- § 11 Inhalt der Satzungen, Anschluss- und Benutzungsregelungen
- § 12 Gemeindearten

Teil 2
Benennung und Hoheitszeichen

- § 13 Name
- § 14 Bezeichnungen
- § 15 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

Teil 3
Gebiete

- § 16 Gebietsbestand
- § 17 Gebietsänderungen
- § 18 Verfahren
- § 19 Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung
- § 20 Rechtswirkungen der Gebietsänderung

Teil 4

Einwohner und Bürger

- § 21 Begriffsbestimmung
- § 22 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
- § 23 Wahlrecht, Stimmrecht
- § 24 Rechte und Pflichten der Einwohner
- § 25 Einwohnerantrag
- § 26 Bürgerbegehren
- § 27 Bürgerentscheid
- § 28 Beteiligung der Einwohner und Bürger
- § 29 Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten
- § 30 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 31 Ablehnungsgründe
- § 32 Pflichten ehrenamtlich Tätiger
- § 33 Mitwirkungsverbot
- § 34 Haftung
- § 35 Entschädigung

Teil 5

Innere Kommunalverfassung

Abschnitt 1

Vertretung

- § 36 Rechtsstellung und Zusammensetzung
- § 37 Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder
- § 38 Wahl, Wahlperiode
- § 39 Wahlgebiet
- § 40 Wählbarkeit
- § 41 Hinderungsgründe
- § 42 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl
- § 43 Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung
- § 44 Fraktionen
- § 45 Aufgaben der Vertretung
- § 46 Ausschüsse der Vertretung
- § 47 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 48 Beschließende Ausschüsse
- § 49 Beratende Ausschüsse
- § 50 Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung
- § 51 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 52 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 53 Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse
- § 54 Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse
- § 55 Beschlussfähigkeit
- § 56 Abstimmung und Wahlen
- § 57 Verhandlungsleitung
- § 58 Niederschrift
- § 59 Geschäftsordnung

Abschnitt 2 Hauptverwaltungsbeamter

- § 60 Rechtsstellung
- § 61 Wahl, Amtszeit
- § 62 Wählbarkeit, Hinderungsgründe
- § 63 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung
- § 64 Abwahl
- § 65 Rechtsstellung in der Vertretung und in den Ausschüssen
- § 66 Aufgaben in der Verwaltung
- § 67 Allgemeine Vertretung
- § 68 Beigeordnete
- § 69 Wahl, Abwahl der Beigeordneten
- § 70 Hinderungsgründe
- § 71 Besondere Dienstpflichten
- § 72 Beauftragung Dritter
- § 73 Verpflichtungsgeschäfte
- § 74 Besteller Hauptverwaltungsbeamter

Abschnitt 3 Bedienstete

- § 75 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte
- § 76 Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Bediensteten
- § 77 Personalübergang, Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer
- § 78 Gleichstellungsbeauftragte
- § 79 Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte

Abschnitt 4 Ortschaftsverfassung

- § 80 Bildung von Ortschaften
- § 81 Ortschaftsvertretung und Wahlen
- § 82 Ortschaftsrat
- § 83 Aufgaben des Ortschaftsrates
- § 84 Ortsbürgermeister
- § 85 Ortsvorsteher
- § 86 Aufhebung und Änderung von Ortschaften
- § 87 Rechtsfolgen von gescheiterten Wahlen des Ortschaftsrates oder Ortsvorstehers

Teil 6 Verbandsgemeinden

Abschnitt 1 Grundlagen und Aufgaben

- § 88 Grundsatz
- § 89 Aufgaben
- § 90 Wahrnehmung der Aufgaben
- § 91 Eigentum
- § 92 Verhältnis zu den Mitgliedsgemeinden
- § 93 Umbildung einer Verbandsgemeinde

Abschnitt 2
Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde

- § 94 Gemeinderat
- § 95 Bürgermeister
- § 96 Verwaltung

Teil 7
Wirtschaft der Kommunen

Abschnitt 1
Haushaltswirtschaft

- § 97 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 98 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung
- § 99 Haushaltssatzung
- § 100 Haushaltsplan
- § 101 Erlass der Haushaltssatzung
- § 102 Nachtragshaushaltssatzung
- § 103 Vorläufige Haushaltsführung
- § 104 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 105 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 106 Verpflichtungsermächtigungen
- § 107 Kreditaufnahmen
- § 108 Sicherheiten und Gewährleistung Dritter
- § 109 Liquiditätskredite
- § 110 Rücklagen, Rückstellungen
- § 111 Erwerb und Verwaltung von Vermögen
- § 112 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung
- § 113 Eröffnungsbilanz
- § 114 Veräußerung von Vermögen
- § 115 Finanzbuchhaltung
- § 116 Übertragung der Finanzbuchhaltung
- § 117 Jahresabschluss
- § 118 Gesamtabchluss
- § 119 Beschluss über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss, Entlastung

Abschnitt 2
Sondervermögen und Treuhandvermögen

- § 120 Sondervermögen
- § 121 Treuhandvermögen
- § 122 Sonderkassen
- § 123 Kommunalgliedervermögen
- § 124 Verwaltung von Stiftungen
- § 125 Satzungsänderung, Zweckänderung und Aufhebung von nichtrechtsfähigen Stiftungen
- § 126 Bildung von Stiftungsvermögen

Abschnitt 3

Unternehmen und Beteiligungen

- § 127 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen
- § 128 Unternehmen in Privatrechtsform
- § 129 Offenlegung und Beteiligungsbericht, Beteiligungsmanagement
- § 130 Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform
- § 131 Monopolmissbrauch
- § 132 Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform
- § 133 Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- § 134 Vorlage- und Anzeigepflicht
- § 135 Energieverträge

Abschnitt 4

Prüfungswesen

- § 136 Örtliche Prüfung
- § 137 Überörtliche Prüfung
- § 138 Rechnungsprüfungsämter
- § 139 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes
- § 140 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
- § 141 Inhalt der Prüfung
- § 142 Prüfung bei Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts

Teil 8

Aufsicht

- § 143 Grundsatz, Aufgaben der Aufsicht, Modellvorhaben
- § 144 Kommunalaufsichtsbehörden
- § 145 Unterrichtsrecht
- § 146 Beanstandungsrecht
- § 147 Anordnungsrecht
- § 148 Ersatzvornahme
- § 149 Bestellung eines Beauftragten
- § 150 Genehmigungen
- § 151 Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Kommune
- § 152 Zwangsvollstreckung
- § 153 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten
- § 154 Rechtsschutz in Angelegenheiten der Kommunalaufsicht
- § 155 Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht

Teil 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1

Übergangsbestimmung

- § 156 Übergangsvorschrift

Abschnitt 2

Schlussbestimmungen

- § 157 Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung
- § 158 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 159 Sprachliche Gleichstellung
- § 160 Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände
- § 161 Ausführung des Gesetzes

Teil 1

Grundlagen der Kommunalverfassung

§ 1 Selbstverwaltung

- (1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.
- (2) In die Rechte der Kommunen darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 2 Gemeinden, Verbandsgemeinden

- (1) Die Gemeinden sind Grundlage und Glied des demokratischen Staates.
- (2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (3) Die Verbandsgemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie erfüllen neben ihren Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des Sechsten Teils Erster Abschnitt.

§ 3 Landkreise

- (1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften.
- (2) Die Landkreise sind, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden übersteigt. Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten.

§ 4 Aufgabenerfüllung

Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

§ 5 Eigener Wirkungskreis

- (1) Zum eigenen Wirkungskreis gehören

1. bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft,
 2. bei den Landkreisen die von ihnen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs freiwillig übernommenen Aufgaben,
 3. bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind,
 4. bei den Verbandsgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 89 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllen.
- (2) Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen nur an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden.

§ 6 Übertragener Wirkungskreis

- (1) Zum übertragenen Wirkungskreis gehören
1. bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind; dabei sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen,
 2. bei den Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören, unabhängig von ihrer Einwohnergröße zumindest die Aufgaben, die einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern obliegen würden,
 3. bei den Verbandsgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 89 Abs. 2 für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen.
- Die Landkreise erfüllen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises als untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Aufgaben der Kommunen aufgrund von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt oder zu deren Ausführung die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen kann, gehören zum übertragenen Wirkungskreis.
- (3) Die Kommune stellt die Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erforderlich sind. Ihr fließen die mit diesen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.
- (4) Hat die Kommune bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land der Kommune alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.
- (5) Die Kommune ist zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten staatlichen Behörde angeordnet ist. Verwaltungsvorschriften, die dazu dienen, die Geheimhaltung sicherzustellen, gelten nach näherer Bestimmung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch für die Kommune.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Kommunen sind die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:
 1. in Gemeinden: Gemeinderat und Bürgermeister,
 2. in Verbandsgemeinden: Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister,
 3. in Landkreisen: Kreistag und Landrat

§ 8 Satzungen

- (1) Die Kommunen können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis können Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden.
- (2) Satzungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nur, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.
- (3) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (4) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (5) Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kommune.
- (7) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Verordnungen der Kommune und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Bekanntmachung von Satzungen

- (1) Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren Zeitungen oder im Internet erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung oder in einer Bekanntmachungssatzung zu bestimmen. In der Hauptsatzung oder Bekanntmachungssatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. Satzungen sind mit Bereitstellung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Kommune hat auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Satzung erfolgt ist, unverzüglich durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Die Form der Bekanntmachung des Hinweises nach Satz 3 und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung oder in der Bekanntmachungssatzung zu bestimmen. Satzungen, die durch das Internet bekannt gemacht wurden, sind für die Dauer ihrer Gültigkeit dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kommune betriebenen Internetseite erfolgen; die Kommune darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach diesem Gesetz sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Hauptsatzung

- (1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.
- (2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Ihr Erlass und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 11

Inhalt der Satzungen, Anschluss- und Benutzungsregelungen

(1) Die Kommunen können im eigenen Wirkungskreis durch Satzung

1. für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss

a) an die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und die Fernwärmeversorgung und

b) an ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen

anordnen (Anschlusszwang) sowie

2. die Benutzung

a) der in Nummer 1 genannten Einrichtungen,

b) der öffentlichen Begräbnisstätten und Bestattungseinrichtungen und

c) der Schlachthöfe

vorschreiben (Benutzungszwang),

wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang zulassen und den Zwang auf bestimmte Gebietsteile der Kommune und auf bestimmte Gruppen von Personen oder Grundstücken beschränken.

(2) Die Kommunen können die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benutzung festsetzen.

§ 12

Gemeindearten

(1) Die Gemeinden, die nicht die Rechtsstellung einer Kreisfreien Stadt haben (kreisangehörige Gemeinde) und die Verbandsgemeinden gehören einem Landkreis an. Kreisangehörige Gemeinden sind Einheitsgemeinden und die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Auf Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Vorschriften des Sechsten Teils Zweiter Abschnitt Abweichendes regeln.

(2) Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg.

Teil 2

Benennung und Hoheitszeichen

§ 13

Name

- (1) Jede Gemeinde und jede Verbandsgemeinde führt ihren bisherigen Namen. Bewohnte Gemeindeteile (Ortsteile) führen jeweils ihre bisherige Benennung. Jeder Landkreis führt seinen bisherigen Namen.
- (2) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag den Namen der Gemeinde und der Kreisfreien Stadt ändern. Vor der Antragstellung sind die betroffenen Bürger zu hören. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Landkreises den Kreisnamen ändern; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Benennung oder die Änderung der Benennung von Ortsteilen entscheidet die Gemeinde nach Anhörung der betroffenen Bürger.
- (4) Verbandsgemeinden können ihren Namen durch Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ändern.

§ 14

Bezeichnungen

- (1) Die Bezeichnung Stadt führt die Gemeinde, der diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Bezeichnung Stadt einer solchen Gemeinde verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge trägt.
- (2) Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung Stadt in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden. Die übernehmende oder neu gebildete Gemeinde kann die Bezeichnung Stadt als eigene Bezeichnung führen. Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden die Bezeichnung Stadt geführt hatten, kann die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde das Recht verleihen, diese Bezeichnung wieder führen zu dürfen.
- (3) Die Gemeinde kann auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen überkommenen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde beruhen, verleihen oder ändern. Satz 3 gilt für kreisfreie Städte entsprechend. Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden eine sonstige Bezeichnung geführt hatten, kann die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde das Recht verleihen, diese Bezeichnung wieder führen zu dürfen.
- (4) Magdeburg führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

§ 15

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Kommunen führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Sie sind berechtigt, diese zu ändern oder neue anzunehmen. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen oder ihre Änderung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ortsteile von Gemeinden sind berechtigt, ihre bisherigen Wappen und Flaggen weiterzuführen.
- (2) Die Kommunen führen ein Dienstsiegel. Haben sie ein Wappen, so ist dieses Bestandteil des Dienstsiegels. Kommunen ohne eigenes Wappen können in ihrem Dienstsiegel das Landeswappen verwenden.

Teil 3

Gebiete

§ 16

Gebietsbestand

- (1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Das Gebiet der Verbandsgemeinde besteht aus dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.
- (3) Das Gebiet des Landkreises soll so bemessen sein, dass die Verbundenheit mit den Einwohnern und mit den kreisangehörigen Gemeinden gewahrt und die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 17

Gebietsänderungen

- (1) Aus Gründen des Gemeinwohls können Gemeinden oder Landkreise aufgelöst, in ihren Grenzen geändert oder neu gebildet und Gebietsteile von Gemeinden oder von Landkreisen umgegliedert werden (Gebietsänderungen).
- (2) Gebietsänderungen von Landkreisen sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Vor der Gebietsänderung müssen die beteiligten Landkreise und Gemeinden gehört werden.
- (3) Werden durch eine Gebietsänderung Gemeindegrenzen geändert, die zugleich Landkreisgrenzen sind, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Landkreisgrenzen.

§ 18 Verfahren

- (1) Gemeinden können über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen treffen (Gebietsänderungsvertrag). Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei der Erteilung der Genehmigung ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag sind die Bürger der Gemeinden zu hören, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt. Die Bürgeranhörung entfällt, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.
- (2) Soweit durch einen Gebietsänderungsvertrag Gemeindegrenzen geändert werden, die zugleich Kreisgrenzen sind, obliegt die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreiszugehörigkeit und die Landkreisgrenzen ändern sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages. Kommt eine einvernehmliche Regelung zur Kreiszugehörigkeit nicht zustande oder stimmt einer der beteiligten Landkreise einem Kreiswechsel nicht zu, wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung eine Zuordnung zu einem der beteiligten Landkreise vorzunehmen.
- (3) Gebietsänderungen gegen den Willen der beteiligten Gemeinden bedürfen eines Gesetzes. Vor Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Bürger gehört werden, die in den von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen. Die Durchführung der Anhörung der Bürger obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.
- (4) Vor jeder Gebietsänderung von Gemeinden, die eine Änderung der Landkreisgrenzen nach § 17 Abs. 3 bewirkt, sind die beteiligten Landkreise zu hören.
- (5) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Gebietsänderungen nach Absatz 3 Satz 1, die nur Gebietsteile betreffen, durch deren Umgliederung der Bestand der beteiligten Gemeinden nicht gefährdet wird, durch Verordnung vorzunehmen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 19 Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung

- (1) Die Gemeinden können in dem Gebietsänderungsvertrag Vereinbarungen insbesondere über die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht, die Einführung von Ortschaften und die Änderungen in der Verwaltung treffen, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Verordnung erfolgt. Findet eine Neuwahl statt, so sollen sie ferner vereinbaren, wer bis zur Neuwahl die Befugnisse der Organe wahrnimmt.
- (2) Wird auf Grund eines Gebietsänderungsvertrages die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat eingeführt, kann vereinbart werden, dass der Gemeinderat einer aufzulösenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbesteht.

Anstelle der Vereinbarung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass die in einer aufzulösenden Gemeinde bestehenden Ortschaftsräte und Ortsvorsteher für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbestehen und ihr Amt als Ortsvorsteher fortführen. Wird bei Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eine einzelne Neuwahl nach § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vereinbart, kann ferner bestimmt werden, dass entweder der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbesteht oder die in der aufnehmenden Gemeinde bestehenden Ortschaftsräte und Ortsvorsteher für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbestehen und ihr Amt als Ortsvorsteher fortführen.

- (3) Bei Einführung einer Ortschaftsverfassung mit Ortsvorsteher auf Grund eines Gebietsänderungsvertrages kann vereinbart werden, dass der ehrenamtliche Bürgermeister einer aufzulösenden Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode Ortsvorsteher wird. Im Falle der Eingemeindung in eine andere Gemeinde gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Vereinbaren mehrere Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern die Neubildung einer Gemeinde, kann im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden, welcher der bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahrnimmt. Weitere hauptamtliche Bürgermeister werden Beigeordnete; die Reihenfolge der Vertretung nach § 67 kann festgelegt werden. Die Beschränkungen des § 68 Abs. 1 und 2 finden im Hinblick auf diese Personen keine Anwendung. Die Dienstverhältnisse der bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort.
- (5) Findet bei Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eine einzelne Neuwahl des Gemeinderates nicht statt, kann der Gebietsänderungsvertrag Bestimmungen über die vorläufige Vertretung der eingemeindeten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl treffen. In diesem Fall sind in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde mindestens ein Mitglied, höchstens fünf Mitglieder des Gemeinderates der einzugemeindenden Gemeinde zu entsenden, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl angehören. Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates der einzugemeindenden Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde sollen die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil berücksichtigt werden. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde erhöht sich entsprechend. Der Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde wählt vor seiner Auflösung aus seinen Mitgliedern eine oder mehrere zu entsendende Personen. Nicht gewählte Bewerber sind vom Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde in der Reihenfolge ihres Ergebnisses als Ersatzpersonen festzustellen. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates der eingemeindeten Gemeinde vorzeitig aus dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde aus, rückt die nach Satz 6 nächste festgestellte Ersatzperson nach.
- (6) Sind in einem Gebietsänderungsvertrag weitere Angelegenheiten zu regeln oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die Kommunalaufsichtsbehörde die beteiligten Gemeinden, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die beteiligten Gemeinden einem solchen Ersuchen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend nach, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (7) Die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung einer Gebietsänderung von Landkreisen werden durch Gesetz geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der

Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Findet eine Neuwahl statt, so ist zu bestimmen, wer bis zur Neuwahl die Befugnisse der Organe wahrnimmt. Für die Vereinbarung nach Satz 2 gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach den für Satzungen geltenden Vorschriften durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung nach Absatz 7 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung durch die beteiligten Landkreise erfolgt.

§ 20

Rechtswirkungen der Gebietsänderung

- (1) Die Gebietsänderung, der Gebietsänderungsvertrag, die Regelungen nach § 19 Abs. 6 sowie die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Kommunalaufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher.
- (2) Werden aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages für eine bisher selbstständige Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt und Vereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 getroffen, ist der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Ortsbürgermeister dieser Ortschaft für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung oder Neubildung. Er ist für diese Zeit zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates. Für ihn findet § 64 entsprechende Anwendung. Mit Ablauf seiner Wahlperiode scheidet der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister aus seinem Amt als Ortsbürgermeister und dem Ortschaftsrat aus.
- (3) Werden aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages für eine bisher selbstständige Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt und Vereinbarungen nach § 19 Abs. 3 getroffen, ist der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Ortsvorsteher dieser Ortschaft für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode. Für ihn findet § 64 entsprechende Anwendung. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister scheidet, soweit seine Wahlperiode während der Wahlperiode des Gemeinderates endet, aus seinem Amt als Ortsvorsteher aus.
- (4) Soweit mehrere Gemeinden, von denen eine einen hauptamtlichen Bürgermeister hat, die Neubildung einer Gemeinde vereinbart haben, nimmt der bisherige hauptamtliche Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.
- (5) Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren, soweit diese auf Landesrecht beruhen. Das Gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern.
- (6) Soweit das Wohnen in der Gemeinde Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt das Wohnen in der früheren Gemeinde vor der Gebietsänderung als Wohnen in der neuen Gemeinde. Das Gleiche gilt für Landkreise.
- (7) Öffentliche Bekanntmachungen einer neu gebildeten Gemeinde erfolgen bis zum Inkrafttreten von Satzungsbestimmungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 gegen Kostenerstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

Teil 4

Einwohner und Bürger

§ 21

Begriffsbestimmung

- (1) Einwohner einer Kommune ist, wer in dieser Kommune wohnt.
- (2) Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben. Hauptverwaltungsbeamte, Beigeordnete und ehrenamtliche Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Kommune.

§ 22

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann lebenden Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung erlöschen mit dem Tod des Geehrten.
- (4) Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates bedarf.
- (5) Die Verbandsgemeinden und Landkreise können Ehrenbezeichnungen verleihen. Für ihre Verleihung und Entziehung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 23

Wahlrecht, Stimmrecht

- (1) Die Bürger sind im Rahmen der Gesetze zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt, die Bürger und Einwohner in sonstigen Angelegenheiten der Kommunen stimmberechtigt.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,
 1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,
 2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des

Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

- (3) Für das Stimmrecht der Einwohner gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 24

Rechte und Pflichten der Einwohner

- (1) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, zu den Lasten der Kommune beizutragen.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Kommune wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Kommune für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen. Sie sind verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet der Kommune die Kosten für die Einrichtungen mitzutragen, soweit dies Rechtsvorschriften bestimmen.
- (3) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 25

Einwohnerantrag

- (1) Einwohner der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 26 Abs. 2 Satz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen.
- (2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich.
- (3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen
 1. mit bis zu 10 000 Einwohnern
von 400 stimmberechtigten Einwohnern,
 2. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern
von 600 stimmberechtigten Einwohnern,
 3. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern
von 800 stimmberechtigten Einwohnern,

4. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern,
 5. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern,
 6. mit mehr als 100 000 Einwohnern von 3 500 stimmberechtigten Einwohnern,
 7. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 4 000 stimmberechtigten Einwohnern.
- (4) Der Einwohnerantrag ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.
- (5) Die Vertretung stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten. Die Vertretung soll die Vertreter des Einwohnerantrages anhören. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Gegen die Zurückweisung eines Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.
- (7) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 26 Bürgerbegehren

- (1) Die Bürger können mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden.
- (2) Gegenstand eines Bürgerbegehrens können Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen nicht innerhalb der letzten drei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über
1. die innere Organisation der Verwaltung der Kommune,
 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretung, des Hauptverwaltungsbeamten, des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde und der Beschäftigten der Kommune,
 3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushaltspläne oder der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Kommune,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses der Kommune und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Gesamtabschlusses,

5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten sowie
 6. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.
- (3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehenden Kosten enthalten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen
1. mit bis zu 20 000 Einwohnern
von 1 000 stimmberechtigten Bürgern,
 2. mit mehr als 20 000 bis zu 40 000 Einwohnern
von 2 000 stimmberechtigten Bürgern,
 3. mit mehr als 40 000 bis zu 100 000 Einwohnern
von 3 000 stimmberechtigten Bürgern,
 4. mit mehr als 100 000 Einwohnern
von 5 000 stimmberechtigten Bürgern,
 5. mit mehr als 200 000 Einwohnern
von 7 500 stimmberechtigten Bürgern.
- (5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.
- (6) Die Vertretung stellt unverzüglich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.

§ 27 Bürgerentscheid

- (1) Ist das Bürgerbegehren nach § 26 zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Vertretung kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate verlängern. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

- (2) Ein Bürgerentscheid findet auch statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt, dass eine Angelegenheit der Kommune der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden.
- (4) Ein Bürgerentscheid, der die nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Mehrheit erreicht hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung. § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung. Vor Ablauf von einem Jahr kann er nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.
- (5) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 28

Beteiligung der Einwohner und Bürger

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune soll der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form unterrichten. In Gemeinden und Verbandsgemeinden kann der Hauptverwaltungsbeamte zu diesem Zweck eine Einwohnerversammlung einberufen; diese kann auf Teile des Gemeindegebietes oder Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse sind Fragestunden für die Einwohner vorzusehen. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.
- (3) Die Vertretung kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln.

§ 29

Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Kommunen sind ihren Einwohnern in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft dabei behilflich, Verwaltungsverfahren einzuleiten, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig sind. Zur Rechtsberatung sind die Kommunen nicht berechtigt.
- (2) Die Kommunen haben Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Einwohner bereitzuhalten.
- (3) Die Kommunen haben Anträge, die bei einer anderen Kommune des Landes oder bei einer Landesbehörde einzureichen sind, entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Kommune gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.

- (4) Andere Rechtsvorschriften über die Verpflichtung der Kommunen zur Auskunftserteilung und zur Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen in Verwaltungsverfahren, für deren Durchführung sie nicht zuständig ist oder an deren Durchführung sie nur mitwirkt, bleiben unberührt.

§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune zu übernehmen und auszuüben. Die Kommunen können Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten auch anderen Personen als Bürgern übertragen, soweit diese ihr Einverständnis erklären.
- (2) Die Berufung zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden. Sie erlischt mit dem Verlust des Bürgerrechts.
- (3) Wer zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wird, ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten auf die ihm nach den §§ 32 und 33 obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen des § 34 hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 31 Ablehnungsgründe

- (1) Der Bürger kann aus wichtigem Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder seine Abberufung verlangen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ihm die Tätigkeit wegen seines Alters, der Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer ohne einen wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kommune. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung die Vertretung. Im Übrigen trifft der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.

§ 32 Pflichten ehrenamtlich Tätiger

- (1) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene hat die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (2) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders

angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

- (3) Der in ein Ehrenamt Berufene hat eine besondere Treuepflicht gegenüber der Kommune, für die er das Ehrenamt ausübt. Er darf Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Das Vertretungsverbot nach Satz 2 gilt auch für zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen eines Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern die Vertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.
- (4) Für durch die Verbandsgemeinde in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene gilt das Vertretungsverbot nach Absatz 3 auch für Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Bürger diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung der Vertretung oder des Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 31 Abs. 2.

§ 33 Mitwirkungsverbot

- (1) Der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 1. ihm selbst,
 2. seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 3. seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die
 1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder beratend oder entgeltlich tätig geworden sind,

2. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt sind,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter Kommune an, oder
 4. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat.
- (3) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Beschlüsse und Wahlen,
1. durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
 2. welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.
- (4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, hat dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern der Vertretung und bei Ehrenbeamten die Vertretung, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt jedoch entsprechend. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 34 Haftung

- (1) Verletzt ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Soweit nicht § 151 Abs. 1 Anwendung findet, entscheidet über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei von der Vertretung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten die Vertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen steht im Ermessen der nach Absatz 2 zuständigen Stelle. Soweit ein auf grob fahrlässigem Handeln des in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen beruhender Schadensersatzanspruch das Fünffache der durchschnittlichen jährlichen Höhe der

Aufwandsentschädigungen nach § 35 Abs. 2 übersteigt, soll die Geltendmachung dieses Anspruchs hierauf beschränkt werden. Wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, ist für die Berechnung nach Satz 2 eine nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung zu Grunde zu legen.

- (4) Für Ansprüche nach Absatz 1 gelten die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hat die Kommune einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem die Kommune von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Kommune anerkannt oder der Kommune gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. Im Anwendungsbereich des § 151 Abs. 1 tritt an die Stelle der Kenntnis der Kommune die Kenntnis der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 35 Entschädigung

- (1) Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis. Durch Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstauffall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.
- (2) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Die Aufwandsentschädigung soll in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Soweit es dem Wesen des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht, kann neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (3) Die Ansprüche auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (4) Erleidet ein Mitglied einer Vertretung einen Dienstatunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

Teil 5

Innere Kommunalverfassung

Abschnitt 1 Vertretung

§ 36

Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Die Vertretung ist das Hauptorgan der Kommune. Sie besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Hauptverwaltungsbeamten. Die ehrenamtlichen Mitglieder tragen in den Gemeinden die Bezeichnung Gemeinderat, in Städten die Bezeichnung Stadtrat, in den Verbandsgemeinden die Bezeichnung Verbandsgemeinderat und in den Landkreisen die Bezeichnung Kreistagsmitglieder.
- (2) Vorsitzender der Vertretung ist ein gewähltes ehrenamtliches Mitglied der Vertretung. Die Abwahl des Vorsitzenden bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung.

§ 37

Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder

- (1) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit bis zu	1 000 Einwohnern	10,
mit	1 001 bis 2 000 Einwohnern	12,
mit	2 001 bis 3 000 Einwohnern	14,
mit	3 001 bis 5 000 Einwohnern	16,
mit	5 001 bis 10 000 Einwohnern	20,
mit	10 001 bis 20 000 Einwohnern	28,
mit	20 001 bis 30 000 Einwohnern	36,
mit	30 001 bis 50 000 Einwohnern	40,
mit	50 001 bis 150 000 Einwohnern	50,
mit	150 001 bis 300 000 Einwohnern	56,
mit mehr als	300 000 Einwohnern	60.

- (2) Die Zahl der Verbandsgemeinderäte beträgt in Verbandsgemeinden

mit insgesamt bis zu	12 000 Einwohnern in den Mitgliedsgemeinden	20,
mit insgesamt	12 001 bis 15 000 Einwohnern in den Mitgliedsgemeinden	22,

mit insgesamt 15 001 bis 20 000 Einwohnern in den Mitgliedsgemeinden	26,
mit insgesamt 20 001 bis 25 000 Einwohnern in den Mitgliedsgemeinden	30.

In Verbandsgemeinden mit insgesamt mehr als 25 000 Einwohnern in den Mitgliedsgemeinden erhöht sich je weitere angefangene 5 000 Einwohner die Zahl der Verbandsgemeinderäte um zwei.

(3) Die Zahl der Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen

mit bis zu 100 000 Einwohnern	42,
mit 100 001 bis 150 000 Einwohnern	48,
mit 150 001 bis 200 000 Einwohnern	54,
mit mehr als 200 000 Einwohnern	60.

- (4) Änderungen der für die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung maßgeblichen Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte bleibt bei der Berechnung der Quoren in § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 5 Satz 1 und § 47 Abs. 1 unberücksichtigt.

§ 38 Wahl, Wahlperiode

- (1) Die Vertretung wird nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von den wahlberechtigten Bürgern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Vertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung. Die Vertretung führt nach Ablauf der Wahlperiode gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Vertretung weiter.

§ 39 Wahlgebiet

Das Gebiet der Kommune bildet das Wahlgebiet.

§ 40 Wählbarkeit

- (1) Wählbar in die Vertretung der Kommunen sind Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Bürger, die

1. vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
3. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

§ 41 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte einer Gemeinde können nicht sein

1. der Bürgermeister dieser Gemeinde,
2. hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beamte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,
3. hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer einer Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört, ausgenommen nicht leitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,
4. leitende Beamte und Arbeitnehmer im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
5. leitende Beamte und Arbeitnehmer eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
6. leitende Beamte und Arbeitnehmer einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat;
7. Beamte und Arbeitnehmer, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen.

(2) Auf Verbandsgemeinderäte ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch eine entsprechende hauptamtliche Tätigkeit im Dienst einer Mitgliedsgemeinde erfasst ist.

(3) Kreisräte eines Landkreises können nicht sein

1. der Landrat dieses Landkreises,
2. hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises, ausgenommen nicht leitende Beamte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe,

des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, der Eigenbetriebe und ähnlicher Einrichtungen,

3. leitende Beamte und Arbeitnehmer einer kommunalen Körperschaft, deren Mitglied der Landkreis ist,
 4. leitende Beamte und Arbeitnehmer einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder Privatrechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 5. Beamte und Arbeitnehmer, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht über den Landkreis wahrnehmen,
 6. leitende Beamte und Arbeitnehmer der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

§ 42

Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

- (1) Ein Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn
1. es auf das Mandat verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären und kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden,
 2. die Wählbarkeit nach § 40 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
 3. ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1, 2 oder 3 bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt,
 4. die bestandskräftige Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat,
 5. durch eine rechtskräftige Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren die Wahl der Vertretung oder des Mitgliedes ungültig ist,
 6. eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird, sofern das Mitglied der Vertretung dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung gemäß § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung gemäß § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört hat; dies gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist.
- (2) Die Vertretung stellt unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die

Entscheidung der Vertretung nach Satz 1 ist dem Mitglied der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vertretung ist der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(3) Das Mitglied der Vertretung scheidet aus der Vertretung aus

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt, im Übrigen mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Vertretung,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 und 6 mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Durch das Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

- (4) Soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode stirbt oder aus der Vertretung ausscheidet, rückt der nächste festgestellte Bewerber nach.
- (5) Ist die Zahl der Mitglieder der Vertretung auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, weil Mitglieder der Vertretung ihr Amt nicht angetreten haben oder vorzeitig ausgeschieden sind, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen. Eine Ergänzungswahl findet auch dann statt, wenn bei der Neuwahl der Vertretung weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt worden sind. Von einer Ergänzungswahl nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl der Vertretung innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Voraussetzungen nach Satz 1 fest und entscheidet über die Anwendung der Möglichkeit nach Satz 3.

§ 43

Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung

- (1) Die Mitglieder der Vertretung üben ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Kein Bürger darf gehindert werden, sich um das Amt eines Mitgliedes der Vertretung zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Dies gilt auch für den Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Mandats. Dem Mitglied der Vertretung ist die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (3) Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden.

- (4) Die Mitglieder der Vertretung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung zu.

§ 44 Fraktionen

Mitglieder der Vertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus mindestens zwei Mitgliedern der Vertretung, in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus mindestens drei Mitgliedern der Vertretung bestehen.

§ 45 Aufgaben der Vertretung

- (1) Die Vertretung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Vertretung beschließt ausschließlich über
1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. die Geschäftsordnung,
 3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse,
 4. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung in der Hauptsatzung festzulegenden erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsdurchführung,
 5. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und den Gesamtabschluss,
 6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 7. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Grenze überschreiten,
 8. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Kommune und solchen, an denen die Kommune beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,

9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen,
 10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu stellender Rechtsgeschäfte, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,
 11. die Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens von Stiftungen im Sinne der § 120 Abs. 1 Nr. 2 und § 121 Abs. 1, soweit der Stifterwille nicht entgegensteht,
 12. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist,
 13. Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
 14. den Namen, das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Kommune,
 15. Vereinbarungen und die Mitwirkung bei Gebietsänderungen,
 16. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,
 17. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 18. die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen,
 19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 20. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 21. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Vertretung entscheidet.
- (3) Der Gemeinderat ist über Absatz 2 hinaus ausschließlich zuständig für
1. die Bestimmung einer Bezeichnung der Gemeinde sowie die Benennung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen,
 2. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Ortschaften,
 3. die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts,
 4. die Mitgliedschaft in einer Verbandsgemeinde und das Ausscheiden aus einer Verbandsgemeinde, die Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung auf die Verbandsgemeinde sowie das Verlangen nach deren Rückübertragung,
 5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

- (4) Der Verbandsgemeinderat ist über Absatz 2 hinaus ausschließlich zuständig für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes nach § 89 Abs. 1 Nr. 1.
- (5) Die Vertretung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die
 - 1. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Kommune, soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - 2. Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommunen.
- (6) Ein Zehntel, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch zwei Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem vom ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.
- (7) Jedes Mitglied der Vertretung kann an den Hauptverwaltungsbeamten schriftliche oder in einer Sitzung der Vertretung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung richten, die innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht bei den nach § 6 Abs. 5 geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 46

Ausschüsse der Vertretung

- (1) Die Vertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 49 Abs. 3 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.
- (2) Die Vertretung kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Die Vertretung kann die vorbereitenden Beschlussvorlagen, die ihr von den beschließenden Ausschüssen nach § 48 Abs. 3 vorgelegt werden, ändern oder ergänzen.
- (3) Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht.

§ 47

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat.
- (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Mitglieder der Vertretung, die im Dienste der Kommune stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.
- (4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 48

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Vertretung kann durch Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 bis 4 genannten, den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Mitglied der Vertretung einem beschließenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, eines Fünftels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle der Vertretung. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Kommune von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Lehnt die Vertretung eine Behandlung ab, weil sie die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 49

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann die Vertretung beratende Ausschüsse bestellen.
- (2) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Mitglied der Vertretung einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.
- (3) Die Vertretung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend. Mitglieder der Vertretung und Bedienstete der Kommune können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 erfolgt, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Vertretung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die sachkundigen Einwohner sind ehrenamtlich tätig; § 33 gilt entsprechend.

§ 50

Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung

In den Ausschüssen kann der Hauptverwaltungsbeamte einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Gibt es keinen Beigeordneten oder ist der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der Beigeordnete hat kein Stimmrecht.

§ 51

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die §§ 46 bis 49 sind auf Ausschüsse der Vertretung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im Einzelnen regeln. Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse besitzen eine beratende Stimme, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 52

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (3) Die Mitglieder der Vertretung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Hauptverwaltungsbeamte nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) In öffentlichen Sitzungen der Vertretung sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Gleiches gilt für von der Vertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. In der Geschäftsordnung kann Näheres geregelt werden.

§ 53

Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Vertretung tritt spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Wahlperiode zur konstituierenden Sitzung zusammen; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Mitglieder der Vertretung werden in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet, nachrückende Mitglieder bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältesten Mitglied der Vertretung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.
- (3) Die Vertretung und die Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Vertretung einzuberufen ist.
- (4) Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören.
- (5) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten für Sitzungen der Vertretung durch deren Vorsitzenden, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 54

Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse

Die Mitglieder der Vertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. Über Gegenstände einfacher Art können die Vertretung und ihre Ausschüsse im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 55

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vertretung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung sind die Vertretung und die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden; in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Vertretung und die Ausschüsse gelten sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Vertretung und die Ausschüsse zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit oder Mitwirkung entgegensteht, so sind die Vertretung und die Ausschüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der Vertretung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse der Bestätigung durch die Vertretung.

§ 56

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Vertretung und die Ausschüsse beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat Stimmrecht in der Vertretung und in den Ausschüssen, soweit er diesen vorsitzt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Vertretung widerspricht.
- (4) Ist nur eine einzelne Person zu wählen, ist im ersten Wahlgang derjenige Bewerber gewählt, der die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zieht.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zieht. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden.
- (6) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung nach Absatz 2 zu bestellen, gilt Absatz 4 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.

§ 57 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Vertretung oder des Ausschusses im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann die Vertretung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch vier Sitzungen ausschließen.
- (3) Zuhörer und zu den Beratungen hinzugezogene sachkundige Einwohner oder Sachverständige, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Vertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,

4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und

5. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied der Vertretung können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Vertretung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.

(4) Für Ausschüsse gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen.

§ 59 Geschäftsordnung

Die Vertretung gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

Abschnitt 2 Hauptverwaltungsbeamter

§ 60 Rechtsstellung

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung. Er muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert die Kommune.

(3) In Kreisfreien Städten und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern führen die Hauptverwaltungsbeamten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Der Beigeordnete, der den Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 61 Wahl, Amtszeit

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte wird von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

- (2) Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Hauptverwaltungsbeamte tritt trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. Nach Erreichen der Altersgrenze nach Satz 3 ist der Hauptverwaltungsbeamte auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657) nicht erfüllt sind, ist er zu entlassen. Der Hauptverwaltungsbeamte führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht solange fort.
- (3) Das Weiterführen der Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten entfällt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte
1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Kommune schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehnt,
 2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder wenn gegen ihn Anklage wegen eines Verbrechens erhoben ist oder
 3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Wahlausschusses nicht wiedergewählt ist.
- (4) Der Vorsitzende der Vertretung ernennt, vereidigt und verpflichtet den Hauptverwaltungsbeamten in öffentlicher Sitzung im Namen der Vertretung.

§ 62

Wählbarkeit, Hinderungsgründe

- (1) Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben.
- (2) Die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 Genannten können nicht gleichzeitig Hauptverwaltungsbeamter dieser Kommune sein. Der Bürgermeister einer Gemeinde kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates oder Ortsvorsteher einer Ortschaft derselben Gemeinde sein. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann nicht gleichzeitig Bürgermeister oder Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde sein.

§ 63

Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

- (1) Die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten hat frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. In anderen Fällen des Freiwerdens der Stelle erfolgt die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle. Wird eine Gemeinde neu gebildet, erfolgt die Wahl unverzüglich nach Wirksamkeit der Gebietsänderung, wenn nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Wahl vor Wirksamkeit der Gebietsänderung nach Maßgabe der §§ 58 bis 65 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen. Die Wahl kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.
- (2) Die Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Bewerber, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 64

Abwahl

- (1) Ein Hauptverwaltungsbeamter kann von den Bürgern der Kommune vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach Antragstellung in der Vertretung gefasst werden. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekanntgibt, aus dem Amt aus.

§ 65

Rechtsstellung in der Vertretung und in den Ausschüssen

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen ist die Vertretung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte muss Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Befassung bei diesem Beschluss und ist dieser nach Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten rechtswidrig, muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Die Sätze 3 und 4 gelten

entsprechend. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden, gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Vertretung über den Widerspruch zu entscheiden hat. Unterlässt der Hauptverwaltungsbeamte den Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (4) In dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 5 Satz 6 ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung. Er hat den Mitgliedern der Vertretung die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 66

Aufgaben in der Verwaltung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte regelt in eigener Zuständigkeit
1. die den Kommunen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen die Vertretung zuständig ist,
 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (3) Die Vertretung kann dem Hauptverwaltungsbeamten durch Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die die Vertretung nach § 45 Abs. 2 bis 4 nicht übertragen kann. Die Vertretung kann jede Angelegenheit, die sie nach Satz 1 übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Hauptverwaltungsbeamte noch nicht entschieden hat.
- (4) Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten und Arbeitnehmer der Kommune.

§ 67

Allgemeine Vertretung

- (1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Bediensteten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall.

- (2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter fest.

§ 68 Beigeordnete

- (1) Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können außer dem Hauptverwaltungsbeamten einen, Landkreise und Kreisfreie Städte mehrere Beigeordnete in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht.
- (2) Einer der Beigeordneten muss die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein leitender Bediensteter der Kommune diese Voraussetzung erfüllt.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Hauptverwaltungsbeamten ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Hauptverwaltungsbeamte kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 69 Wahl, Abwahl der Beigeordneten

- (1) Beigeordnete sind auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte zu bestellen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein beschließender Ausschuss über die zur Wahl zuzulassenden Bewerber befindet. Die Beigeordneten werden im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. § 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Für die Wahl gilt § 63 Abs. 1 und 2 Satz 1 entsprechend. Die Vertretung kann im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn der bisherige Stelleninhaber bereit ist, sich erneut zur Wahl zu stellen. Im Falle der Wiederwahl gilt § 61 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beigeordnete können aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung zu fassenden Beschlusses vorzeitig abgewählt werden. § 56 Abs. 4 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung in der Vertretung gefasst werden.

§ 70 Hinderungsgründe

Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Hauptverwaltungsbeamten in einem familienrechtlichen Verhältnis als Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister stehen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft führen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sein. Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Beigeordneten oder zwischen Beigeordneten, ist der Beigeordnete, im Übrigen der an Dienstjahren Jüngere, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 71 Besondere Dienstpflichten

Die besonderen Dienstpflichten nach den §§ 32 und 33 gelten für den Hauptverwaltungsbeamten und die Beigeordneten entsprechend.

§ 72 Beauftragung Dritter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Beamte oder Arbeitnehmer mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Verwaltung der Kommune beauftragen. Diese Befugnis kann er auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 73 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche die Kommune verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (2) Im Falle der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer handschriftlich unterzeichnet werden.
- (3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Absatzes 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigelegt werden.
- (4) Die Formvorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form der Absätze 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht.

§ 74 Bestellter Hauptverwaltungsbeamter

Ein zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune gewählter Bewerber kann nach Feststellung der Gültigkeit seiner Wahl auf einen Wahleinspruch hin mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune bestellt werden. Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit zu berufen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten. Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte führt in Gemeinden die Bezeichnung Bürgermeister oder Oberbürgermeister, in Verbandsgemeinden die Bezeichnung Verbandsgemeindebürgermeister und in Landkreisen die Bezeichnung Landrat. Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten verkürzt sich um die Amtszeit, die er als bestellter Hauptverwaltungsbeamter tätig war.

Abschnitt 3 Bedienstete

§ 75 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte

- (1) Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 muss
 1. in Landkreisen, Kreisfreien Städten sowie Verbandsgemeinden und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder für das Richteramt im Dienst der Kommune stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt,
 2. in den übrigen Kommunen, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Dienst der Kommune stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte diese Befähigung besitzt.
- (3) Bei der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für den Dienst in der Verwaltung des Landes und der Träger der Selbstverwaltung wirken die Kommunen mit den zuständigen Landesbehörden zusammen. Für den persönlichen Aufwand, der den Kommunen entsteht, ist ihnen ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.
- (4) Im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Nr. 1 benannten Kommunen sollen Landesbeamte zur Dienstleistung zu diesen Kommunen abgeordnet werden.

§ 76 Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Die Kommunen bestimmen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Beamte in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.
- (2) Auf die Bediensteten sind die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit besondere Umstände dies erfordern.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 sind zulässig, soweit sie nachweisbar zu einer Verringerung im Stellenplan nach Absatz 1 Satz 1 führen; sie sind der Kommunalaufsichtsbehörde einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

§ 77

Personalübergang, Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer

- (1) Bei Neu- oder Umbildung einer Kommune oder bei einem Aufgabenübergang nach § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes findet § 32 des Landesbeamtengesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.
- (2) Wurde im Gebietsänderungsvertrag eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 4 nicht getroffen, wählt der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde einen der bisherigen und hierzu bereiten hauptamtlichen Bürgermeister zum hauptamtlichen Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde. Weitere bisherige hauptamtliche Bürgermeister sind Beigeordnete. Die Reihenfolge der Vertretung nach § 67 bestimmt sich nach der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die bisherigen Beigeordneten werden Beigeordnete in der aufnehmenden oder der neu gebildeten Kommune. Die Beschränkungen nach § 68 Abs. 1 finden im Hinblick auf diese Personen keine Anwendung. Wurden im Gebietsänderungsvertrag oder in der Vereinbarung nach § 19 Abs. 7 Satz 2 keine Regelungen getroffen, legt die Vertretung der aufnehmenden oder neu gebildeten Kommune die Reihenfolge der Vertretung nach § 67 fest; diese hat in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 der Vertretungsregelung hinsichtlich der bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister nachzugehen.
- (4) Die Dienstverhältnisse der bisherigen Beamten auf Zeit bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort.
- (5) Personen, die aufgrund eines Vertrages im Dienst einer Kommune stehen, werden von der aufnehmenden oder neu gebildeten Kommune entsprechend § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes übernommen.
- (6) Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 78

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind, haben zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männer eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (2) In Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnern ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. In Kommunen mit weniger als 25 000 Einwohnern wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige mit der Gleichstellungsarbeit betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde wahrgenommen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden.
- (4) Die Hauptsatzung soll insbesondere bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 79 Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte

Die Kommunen können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden.

Abschnitt 4 Ortschaftsverfassung

§ 80 Bildung von Ortschaften

- (1) In einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. Die Hauptsatzung legt die Grenzen der Ortschaften fest und bestimmt zugleich, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird (Ortschaftsvertretung). Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.
- (2) Schließen sich Gemeinden zusammen, kann die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag befristet oder unbefristet geregelt werden. In dem Gebietsänderungsvertrag sind die Grenzen der Ortschaften festzulegen und zugleich zu bestimmen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird (Ortschaftsvertretung). Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde zu übernehmen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.
- (4) Soweit in den §§ 80 bis 87 nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 25 bis 27, § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend. Einzelheiten der Zusammenarbeit des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers mit dem Gemeinderat und den Ausschüssen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regeln.

§ 81 Ortschaftsvertretung und Wahlen

- (1) Ab Beginn der Wahlperiode 2019 besteht die Verpflichtung, in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher haben.
- (2) Der nach Absatz 1 zu wählende Ortsvorsteher wird auf die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 85 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Für die Wahl des Ortsvorstehers gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Ortschaftsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates.
- (4) Die Ortschaftsräte werden zugleich mit den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt. Soweit eine Ortschaft während der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates neu eingerichtet wird, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Errichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates gewählt.
- (5) Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 82 Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, in Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern.
- (2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Die Widerspruchspflicht und das Widerspruchsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 65 Abs. 3 gelten für Beschlüsse des Ortschaftsrates entsprechend.
- (3) Nimmt der Bürgermeister an den Sitzungen des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.
- (4) § 58 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sitzungsniederschrift in der Regel durch einen Bediensteten der Verwaltung gefertigt wird. Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Ortschaftsrates Abweichendes regeln.

§ 83 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 5 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Die Einzelheiten des

Verfahrens kann der Gemeinderat in der Hauptsatzung regeln. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden wichtigen Angelegenheiten:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
5. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Abs. 3 Nr. 2 besteht,
6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

Ist der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats, in Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, innerhalb der vom Gemeinderat oder zuständigen Ausschuss gesetzten angemessenen Frist, an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert, so gilt die Anhörung des Ortschaftsrates nach Satz 1 als erfolgt.

- (3) Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
 9. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (4) Ist der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats an der Ausübung seines Entscheidungsrechts nach Absatz 3 gehindert, so tritt an seine Stelle für die Zeit der Verhinderung der Gemeinderat. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
 - (5) Für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Gemeinde sind nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Fragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse vorzusehen. Entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.

§ 84 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl des Ortsbürgermeisters und dessen Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er beruft den Ortschaftsrat ein und legt die Tagesordnung fest. Soweit der Ortsbürgermeister aus seinem Amt ausgeschieden ist und auch alle gewählten Stellvertreter ausgeschieden oder verhindert sind, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Sätze 1 bis 7 entsprechend, § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,

Anträge zu stellen; § 43 Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.

- (5) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsbürgermeister in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 53 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Der Ortsbürgermeister kann aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ortschaftsrates gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Ortschaftsrates zu fassenden Beschlusses vorzeitig als Ortsbürgermeister abgewählt werden. § 56 Abs. 3 Satz 4 bis 6 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Ortschaftsrat gefasst werden. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeinderat die Abwahl bestätigt, aus dem Amt aus. Im Falle einer Abwahl als Ortsbürgermeister bleibt er jedoch Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ablauf seiner Amtszeit.
- (7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet, vorzeitig abgewählt wird oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet. Der Gemeinderat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 durch Beschluss fest. Scheidet der Ortsbürgermeister während der Wahlperiode des Ortschaftsrates aus oder wird er vorzeitig abgewählt, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Die Wahl des neuen Ortsbürgermeisters bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 85 Ortsvorsteher

- (1) Die Amtszeit des Ortsvorstehers beginnt mit dem Amtsantritt. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers einen oder mehrere Stellvertreter auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder aus dem Kreis der nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 82 Abs. 1 und 2 dem

Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

- (3) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden. Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen oder Akteneinsicht nehmen.
- (4) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsvorsteher in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 53 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsvorsteher kann von den Bürgern der Ortschaft entsprechend dem vom Gemeinderat eingeleiteten Verfahren nach § 64 Abs. 1 vorzeitig abgewählt werden. Der Ortsvorsteher scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekanntgibt, aus dem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus.
- (6) Nach Freiwerden seines Amtes führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht so lange fort. § 61 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden auf den oder die Stellvertreter des Ortsvorstehers sinngemäß Anwendung.
- (7) Soweit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 vorliegen, scheidet der Ortsvorsteher mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates, mit der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates oder mit der Rechtskraft der Entscheidung aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. Scheidet der Ortsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird er vorzeitig abgewählt, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt statt. Die Wahl kann aufgeschoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden des Amtes enden wird.

§ 86

Aufhebung und Änderung von Ortschaften

- (1) Durch Änderung der Hauptsatzung kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit seiner Mitglieder Ortschaften aufheben oder in ihren Grenzen oder ihrer Ortschaftsvertretung ändern. Die Aufhebung einer nach § 80 Abs. 2 eingeführten Ortschaft bedarf der

Zustimmung des Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder des Ortsvorstehers. In den übrigen Fällen sind der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher anzuhören.

- (2) Die Aufhebung von Ortschaften und die Änderung ihrer Grenzen oder ihrer Ortschaftsvertretung sind nur zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zulässig. Der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und die Zustimmung oder die Anhörung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers nach Absatz 1 sollen spätestens sechs Monate vor dem Wahltag vorliegen und sind dem Wahlleiter anzuzeigen.

§ 87

Rechtsfolgen von gescheiterten Wahlen des Ortschaftsrates oder Ortsvorstehers

- (1) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Ortsvorstehers, findet keine weitere Wahl statt. In diesem Fall nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der Wahlperiode wahr.
- (2) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Ortschaftsrates mit der gesetzlichen Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nach § 82 Abs. 1 Satz 2, findet keine weitere Wahl statt. In diesem Fall wählt der Gemeinderat für den Rest der Wahlperiode einen Ortsvorsteher und Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten und hierzu bereiten Personen. Mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl gelten für den nach Satz 2 gewählten Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter die Bestimmungen für Ortsvorsteher nach § 88a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und nach diesem Gesetz entsprechend. Soweit nach Satz 2 keine Person zum Ortsvorsteher gewählt werden kann, nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode wahr.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 statt. Kann hierbei die in der Hauptsatzung bestimmte Mitgliederzahl nicht erreicht werden, findet keine weitere Ergänzungswahl statt. Der Ortschaftsrat besteht für den Rest der Wahlperiode aus der Zahl der tatsächlichen Mitglieder, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern. Gleiches gilt, wenn bei bereits zwei aufeinanderfolgend durchgeführten Wahlen im Sinne von Absatz 2 mindestens drei, jedoch weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl gewählt worden sind.
- (4) Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern, findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 statt. Kann hierbei die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nicht erreicht werden, findet keine weitere Ergänzungswahl statt. Der Gemeinderat wählt aus dem Kreis der restlichen und hierzu bereiten Mitglieder des Ortschaftsrates einen Ortsvorsteher und Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode. Mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl gelten für den nach Satz 3 gewählten Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter die Bestimmungen für Ortsvorsteher nach § 88a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und nach diesem Gesetz entsprechend. Soweit nach Satz 3 keine Person zum Ortsvorsteher gewählt werden kann, nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode wahr.
- (5) In den Fällen von Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 wird die Ortschaft für den Rest der Wahlperiode zur Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung.

- (6) Der Gemeinderat kann eine Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung zum Ende der Wahlperiode durch Änderung der Hauptsatzung mit einer Mehrheit seiner Mitglieder aufheben. Der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag gefasst und dem Wahlleiter angezeigt werden.

Teil 6

Verbandsgemeinden

Abschnitt 1 Grundlagen und Aufgaben

§ 88 Grundsatz

- (1) Eine Verbandsgemeinde ist eine Gebietskörperschaft, deren Gebiet aus dem Gemeindegebiet ihrer Mitgliedsgemeinden besteht. Sie soll drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.
- (2) Die Verbandsgemeindevereinbarung muss insbesondere bestimmen:
1. die Mitgliedsgemeinden,
 2. den Namen der Verbandsgemeinde und den Sitz ihrer Verwaltung,
 3. die Aufgaben, die der Verbandsgemeinde nach § 87 Abs. 3 von den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen worden sind.
- (3) Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung werden vom Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und bedürfen des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Amtsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

§ 89 Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:
1. Aufstellung der Flächennutzungspläne. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der die Verbandsgemeinde bildenden Mitgliedsgemeinden wohnen. Sofern Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht

betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Mitgliedsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Kommt eine Zustimmung nach den Sätzen 3 und 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder;

2. Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
 3. Errichtung und Unterhaltung von überörtlichen Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen und denen im Bereich der Verbandsgemeinde eine zentrale Funktion zukommt;
 4. Trägerschaft der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;
 5. Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, die nach Maßgabe des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 6. Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
 7. Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 8. Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 9. Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 29.
- (2) Die Verbandsgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Verbandsgemeinde selbst diese Größe aufweist. Unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden nimmt die Verbandsgemeinde zumindest die Aufgaben wahr, die einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern obliegen würden.
- (3) Die Verbandsgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden oder mit ihrem Einvernehmen von einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen werden. Bei einer Aufgabenübertragung von nur einzelnen Mitgliedsgemeinden sind die damit verbundenen finanziellen Folgen durch Vereinbarungen zu regeln. Die nach Satz 1 auf die Verbandsgemeinde übertragenen Aufgaben sind zurück zu übertragen, wenn alle oder bei Einzelübertragung einer Aufgabe die betroffenen Mitgliedsgemeinden dies beantragen, die Verbandsgemeinde zustimmt und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Der Antrag der Mitgliedsgemeinde auf Rückübertragung und die Zustimmung der Verbandsgemeinde bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates und des Verbandsgemeinderates.

§ 90

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde nimmt die ihr nach § 89 Abs. 1 und 2 obliegenden und die ihr von den Mitgliedsgemeinden nach § 89 Abs. 3 zur Erfüllung übertragenen Aufgaben im

eigenen Namen wahr. Soweit für die in § 89 bezeichneten Aufgaben eine Mitgliedschaft in einem Zweckverband besteht, gilt § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag, sofern diese der Verbandsgemeinde nicht nach § 89 Abs. 3 zur Erfüllung übertragen wurden. Sie ist dabei an Beschlüsse der Gemeinderäte und an Grundsatzentscheidungen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gebunden. In diesem Rahmen vertritt die Verbandsgemeinde ihre Mitgliedsgemeinden in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Mitgliedsgemeinde mit der Verbandsgemeinde oder zwischen Mitgliedsgemeinden derselben Verbandsgemeinde; die Kosten des Verfahrens trägt die Mitgliedsgemeinde. Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere nicht:
1. die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters als Repräsentant und Vertreter der Mitgliedsgemeinde nach außen,
 2. die Ausfertigung von Satzungen,
 3. die Unterzeichnung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 73.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen im Sinne der § 120 Abs. 1 Nr. 2 und § 121 Abs. 1 und der Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde haben der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeinde zu ersetzen.

§ 91 Eigentum

- (1) Das Eigentum der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in § 89 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, ist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde mit den Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinde übergegangen, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind. Das Gleiche gilt für Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel, Geräteausstattung und dergleichen, soweit keine Grundstücke übertragen wurden. Wenn die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt, fällt das Eigentum auf Verlangen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an diese zurück.

Wird durch den Eigentumsübergang eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsüberganges eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten. Im Falle der Rückübertragung regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

- (2) Nach Bildung der Verbandsgemeinde gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die Mitgliedsgemeinde mit der Verbandsgemeinde den unentgeltlichen Übergang ihres Eigentums an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur

Erfüllung der in § 89 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, mit den Verbindlichkeiten vereinbart. § 114 Abs. 1 findet keine Anwendung.

- (3) Soweit das Eigentum an Einrichtungen und Vermögensgegenständen nicht nach den Absätzen 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, diese Einrichtungen und Vermögensgegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen; die Einzelheiten der Nutzung sind durch Vereinbarung zu regeln. Entsprechendes gilt für die Mitgliedsgemeinde, soweit das Eigentum an Einrichtungen und Gegenständen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist.
- (4) Im Falle einer Übertragung oder einer Rückübertragung von Aufgaben nach § 89 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 3 hinsichtlich des Eigentums entsprechend.

§ 92

Verhältnis zu den Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden haben die Verbandsgemeinde über alle Beschlüsse des Gemeinderates und über alle Entscheidungen des Bürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten und sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde zu bedienen. Der Bürgermeister hat vor der Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 73 den Verbandsgemeindebürgermeister zu unterrichten.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu. Er hat ferner die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, welche die Belange der Mitgliedsgemeinden unmittelbar berühren, insbesondere über die Ausführung des Haushaltsplans der einzelnen Mitgliedsgemeinden, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 93

Umbildung einer Verbandsgemeinde

- (1) Soweit Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen, können die Mitgliedsgemeinden eine Einheitsgemeinde bilden und kann die Verbandsgemeinde aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und des Verbandsgemeinderates aufgelöst werden. Die Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und des Verbandsgemeinderates bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (2) Wird eine Verbandsgemeinde während der Wahlperiode der Verbandsgemeinderäte in eine Einheitsgemeinde umgebildet, so nimmt der Verbandsgemeinderat bis zum Ende seiner Wahlperiode die Aufgaben des Gemeinderates der neuen Gemeinde wahr. Der Verbandsgemeindebürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinde nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Bürgermeisters der neuen Gemeinde wahr.

- (3) Wird eine Mitgliedsgemeinde in eine Gemeinde, die der Verbandsgemeinde nicht angehört, eingemeindet oder mit ihr zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so scheidet sie aus der Verbandsgemeinde aus. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass das Ausscheiden erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes erfolgt, wenn dies zur Anpassung der Verbandsgemeinde an die geänderte Situation aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (4) Im Falle der Auflösung der Verbandsgemeinde oder des Ausscheidens von Mitgliedsgemeinden haben die Beteiligten die Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Kommt eine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, wird sie nicht genehmigt oder sind weitere Angelegenheiten zu regeln, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

Abschnitt 2 **Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde**

§ 94 **Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Bürgermeister. Bei der Berechnung der Quoren in § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 5 Satz 1 und § 47 Abs. 1 bleibt der Bürgermeister unberücksichtigt.
- (2) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister für Sitzungen des Gemeinderates durch den Bürgermeister, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse gesetzt wird. Zeitpunkt und Führung der Niederschrift der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Einberufung des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung nach § 53 Abs. 1.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister bereitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeinde kann an den Sitzungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, Anträge nach § 43 Abs. 3 zu stellen. Er unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse. Die Pflichten nach § 33 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen. Die Sätze 2 bis 4 und Absatz 1 Satz 2 gelten für Einwohnerversammlungen sinngemäß.
- (4) Der Verbandsgemeindebürgermeister ist verpflichtet, den Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde über die Ausführung der von ihm gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Er hat dem Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder mündlich zu berichten.
- (5) Der Verbandsgemeindebürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates sowie Maßnahmen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden widersprechen, wenn er der

Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden; er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Mitgliedsgemeinde bei erneuter Verhandlung bei dem Beschluss oder der Maßnahme und ist nach Ansicht des Verbandsgemeindebürgermeisters auch dieses gesetzeswidrig, so muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden gefasst werden, gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden hat.

§ 95 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. § 61 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Der Bürgermeister muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend. Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein. Für die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters gelten §§ 63 und 64 entsprechend. § 74 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der bestellte Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit zu berufen ist.
- (3) Der Bürgermeister ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Für die Berufung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Anforderungen des § 7 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes als erfüllt. Das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates ernennt, vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Die besonderen Dienstpflichten nach den §§ 32 und 33 gelten für den Bürgermeister entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde. Er ist Vorsitzender des Gemeinderates. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Der Bürgermeister ist in der Regel Vorsitzender der Ausschüsse. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Gemeinderat einem Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Für die Rechtstellung des Bürgermeisters im Gemeinderat und in den Ausschüssen gelten § 65 Abs. 2 bis 4 entsprechend, § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe von § 34.
- (5) Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, in denen Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt sind, mit beratender Stimme teilnehmen. Die Pflichten nach § 33 gelten entsprechend; die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Verbandsgemeinderat oder seinen Ausschüssen.

§ 96

Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Der Mitgliedsgemeinde ist auf ihren Antrag eine Bürokraft zur Unterstützung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedsgemeinde erstattet der Verbandsgemeinde die Personalkosten aus dieser Verwendung. Soweit eine Bürokraft mehreren Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt wird, sind die Personalkosten von den Mitgliedsgemeinden anteilig zu tragen. Der Einsatz der Bürokraft erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Bürgermeister; der Bürgermeister ist hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten Vorgesetzter der Bürokraft.

Teil 7

Wirtschaft der Kommunen

Abschnitt 1

Haushaltswirtschaft

§ 97

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.
- (2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.
- (4) Die Zahlungsfähigkeit der Kommunen einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen.
- (5) Die Kommunen dürfen sich nicht überschulden. Sie sind überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.

§ 98

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Kommunen erheben Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Kommunen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

- (3) Der Landkreis kann, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seine Aufwendungen zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage erheben (Kreisumlage). Bis zum Jahr 2025 kann der Landkreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden die Umlage über die Deckung der Aufwendungen hinausgehend erheben, um die Liquidität des Kreishaushaltes zu sichern. Die entstehenden Überschüsse sind zur Tilgung von Krediten der vergangenen Haushaltsjahre zu verwenden und dem Eigenkapital zuzuführen. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Eine genehmigungspflichtige Erhöhung der Umlagesätze ist nur zulässig, wenn in angemessenem Umfang die anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt mindestens auszugleichen, ausgeschöpft sind. Mit dem Ziel, eine Rückführung der Umlagesätze zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Landkreises verbinden.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihre Aufwendungen zu decken, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage in entsprechender Anwendung von Absatz 3 erheben (Verbandsgemeindeumlage). Die Verbandsgemeindeumlage ist unter Einbeziehung der Kreisumlage so zu bemessen, dass den Mitgliedsgemeinden noch ausreichender Spielraum zu einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung verbleibt.
- (5) Die Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 99 Haushaltssatzung

- (1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Haushaltsplans
 - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
 2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 3. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),

4. des Höchstbetrags der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit,
5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind,
6. der Umlagehebesätze für Landkreise oder Verbandsgemeinden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

- (3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 97 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Es sind die Haushaltsjahre festzulegen, in denen die Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen und die festgelegten Haushaltsjahre sind für die Kommune verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur bei rechtlichen oder tatsächlich unabweisbaren Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (5) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 100 **Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich
 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 76.

- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.

- (3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 101

Erlass der Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung ist von der Vertretung nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 102

Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 101 muss bis zum 31.12. des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (2) Die Kommunen haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (3) Keine Anwendung findet Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 auf
1. geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
 2. die Umschuldung von Krediten,
 3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben,

4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.

§ 103 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Kommune
 1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
 2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nr. 1 oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 107 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

§ 104 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretung. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. § 102 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung der Vertretung.
- (3) Für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 105

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Kommune hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 106

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.
- (5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

§ 107

Kreditaufnahmen

- (1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

- (4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), soweit nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.
- (5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Kommune nicht besonders belasten, allgemein erteilen.
- (6) Die Kommune darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 108

Sicherheiten und Gewährleistung Dritter

- (1) Die Kommune darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kommune darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Kommune Aufwendungen entstehen und in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen erwachsen können.
- (4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die
 - 1. von der Kommune zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden,
 - 2. den Haushalt der Kommune nicht besonders belasten.

§ 109

Liquiditätskredite

- (1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.
- (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Hierbei bleiben durchlaufende Posten unberücksichtigt.

§ 110 Rücklagen, Rückstellungen

- (1) Rücklagen sind durch Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung zu bilden. Weitere zweckgebundene Rücklagen sind zulässig.
- (2) Rückstellungen sind in erforderlicher Höhe zu bilden.

§ 111 Erwerb und Verwaltung von Vermögen

- (1) Die Kommune soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Waldes der Kommune bleiben unberührt.

§ 112 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

- (1) Die Kommune hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).
- (2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:
 1. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen, anzusetzen,
 2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.

§ 113 Eröffnungsbilanz

- (1) Die Kommune hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 119 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

- (2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune zu vermitteln.
- (3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.
- (4) Die Eröffnungsbilanz ist dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.
- (5) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der örtlichen Prüfung. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in die Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 139 Abs. 3 und 4 und § 141 Abs. 1 Nr. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 137.
- (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

§ 114

Veräußerung von Vermögen

- (1) Die Kommune darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.
- (2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 115

Finanzbuchhaltung

- (1) Die Finanzbuchhaltung erledigt die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Kommune. § 122 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von der Zahlungsabwicklung abgetrennt werden. Sie muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Kommune gegeben werden kann. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.
- (2) Die Kommune hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Leiter für die Finanzbuchhaltung und einen Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Bediensteten dürfen nicht gleichzeitig die Stellung eines Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters innehaben. Das Gleiche gilt für den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Der Leiter der Finanzbuchhaltung, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Finanzbuchhaltung dürfen untereinander und mit dem Hauptverwaltungsbeamten, einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten, dem Leiter des Finanzwesens (Kämmerer) der Kommune dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch die Ehe oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen. Der Hinderungsgrund der Schwägerschaft entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (5) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung, sein Stellvertreter und die mit der Zahlungsabwicklung beauftragten sonstigen Bediensteten sind nicht befugt, Auszahlungen anzuordnen.
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Führung der Finanzbuchhaltung. Er kann die ihm obliegende Aufsicht über die Finanzbuchhaltung einem sonstigen Bediensteten übertragen, der nicht Leiter für die Finanzbuchhaltung oder dessen Stellvertreter sein darf.
- (7) Soweit für Sondervermögen und Treuhandvermögen gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden, sind für diese die Geschäftsvorfälle gesondert abzuwickeln.

§ 116

Übertragung der Finanzbuchhaltung

Die Kommune kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Verwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Der Beschluss hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 117 Jahresabschluss

- (1) Die Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus
 1. einer Ergebnisrechnung,
 2. einer Finanzrechnung,
 3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
 4. einem Anhang.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.
- (4) Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen
 1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 106 Abs. 3.

§ 118 Gesamtabschluss

- (1) Der Jahresabschluss der Kommune ist mit den Jahresabschlüssen
 1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs,
 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Kommune Mitglied ist, zusammenzufassen (Gesamtabschluss). Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger brauchen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn sie für die kommunale Haushaltswirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind.

- (2) Eine Kommune ist von der Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres
1. die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger 20 v. H. der in der jeweiligen Vermögensrechnung der Kommune ausgewiesenen Bilanzsumme oder
 2. die zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten der nach Absatz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger 20 v. H. der in der jeweiligen Bilanz der Kommune ausgewiesenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- nicht übersteigen.
- (3) Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe zusammenzufassen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen dieser Aufgabenträger berücksichtigt werden (Vollkonsolidierung); solche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zusammengefasst (Eigenkapitalmethode).
- (4) Die Kommune hat bei den in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Aufstellung des Gesamtabchlusses für erforderlich hält.
- (5) Der Gesamtabchluss ist durch einen zusammenfassenden Bericht zu erläutern.
- (6) Der Gesamtabchluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.

§ 119 **Beschluss über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss, Entlastung**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.
- (2) Die Beschlüsse über den Jahresabschluss, den Gesamtabchluss und die Entlastung sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabchluss mit dem zusammenfassenden Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Abschnitt 2 **Sondervermögen und Treuhandvermögen**

§ 120 **Sondervermögen**

- (1) Sondervermögen der Kommunen sind
 1. das Kommunalgliedervermögen,
 2. das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden,
 3. das Vermögen der Eigenbetriebe,
 4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.
- (2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Kommune gesondert nachzuweisen.
- (3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes gestaltet werden. In diesem Fall gelten die §§ 97, 98, 101 Abs. 2, die §§ 103, 107 bis 109, 111 und 112 entsprechend.
- (4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung nach § 119 Abs. 2 abgesehen werden kann.

§ 121 **Treuhandvermögen**

- (1) Für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 120 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend, soweit nicht das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt oder der Stifterwille entgegenstehen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Vermögen, die die Kommune nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushaltsplan der Kommune gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.
- (4) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.

§ 122 Sonderkassen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, können Sonderkassen eingerichtet werden. Sie sollen mit der Finanzbuchhaltung verbunden werden. § 116 gilt entsprechend.

§ 123 Kommunalgliedervermögen

- (1) Für die Nutzung des Kommunalvermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht den Kommunen, sondern anderen Berechtigten zusteht (Kommunalgliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten in Kraft.
- (2) Kommunalgliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann in freies Kommunalvermögen umgewandelt werden, wenn die Umwandlung aus Gründen des Gemeinwohls geboten erscheint. Den Betroffenen ist eine angemessene Entschädigung in Geld oder in Grundbesitz oder mit ihrem Einverständnis in anderer Weise zu gewähren.
- (3) Kommunalvermögen darf nicht in Kommunalgliedervermögen umgewandelt werden.

§ 124 Verwaltung von Stiftungen

Soweit durch Gesetz, insbesondere durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt, oder den Stifter nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwaltung von Stiftungen im Sinne der §§ 120 Abs. 1 Nr. 2 und 121 Abs. 1 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 125 Satzungsänderung, Zweckänderung und Aufhebung von nichtrechtsfähigen Stiftungen

- (1) Bei Stiftungen im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 2 kann die Kommune entsprechend den Vorschriften des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 2 zusammenlegen, zu einer anderen Stiftung im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 2 zulegen oder sie aufheben, sofern der Stifter oder die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt hat.
- (2) Ist im Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung eine anfallberechtigte Stelle nicht bestimmt, fällt das Vermögen der Stiftungen im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 2 an die Kommune.

§ 126 Bildung von Stiftungsvermögen

- (1) Kommunalvermögen darf mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn

1. der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
 2. bereits im Stiftungsgeschäft nachweisbar ist, dass
 - a) private Dritte sich verbindlich zu Zuwendungen verpflichtet haben, die mindestens die Höhe jenes Betrages ausmachen, den die Kommune in die Stiftung überführt, oder
 - b) von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern Absichtserklärungen über die Zuwendung von Drittmitteln gegeben worden sind.
- (2) Befindet sich die Kommune in der Haushaltskonsolidierung und sind die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen nicht ausgeglichen geplant, darf eine Kommune keine Vermögenswerte in das Grundstockvermögen einer Stiftung überführen.
- (3) Sofern einer Kommune Vermögen von Dritten mit der Auflage, es in eine Stiftung einzubringen, übertragen worden ist, kann sie dieses abweichend von Absatz 1 und 2 in Stiftungen einbringen. Die Kommune darf an diesen Dritten auch mittelbar nicht beteiligt sein, diese nicht tragen oder mittragen oder nicht Mitglied in ihnen sein.

Abschnitt 3 Unternehmen und Beteiligungen

§ 127 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

- (1) Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn
1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- (2) Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Kommune an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen in keinem Falle einem öffentlichen Zweck.
- (3) Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 zulässig. Dienstleistungen, die mit den in Satz 1 genannten Bereichen verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum

Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

- (4) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gebietes der Kommune dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.
- (5) Wirtschaftliche Betätigungen in allen anderen als den in Absatz 4 genannten Wirtschaftsbereichen außerhalb des Gebietes der Kommune sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.
- (6) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der Genehmigung.
- (7) Bankunternehmen darf die Kommune weder betreiben noch sich an ihnen beteiligen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 128

Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Die Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 127 vorliegen und
 1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,
 2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
 3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
 4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
 5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,

6. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.
- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an dem eine Kommune allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, eine Gesellschaft oder eine andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern, sich daran beteiligen oder eine Beteiligung aufrechterhalten will. Bei einer geringeren Beteiligung als der in Satz 1 genannten hat die Kommune darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 umgesetzt werden.

§ 129 Offenlegung und Beteiligungsbericht, Beteiligungsmanagement

- (1) Führt eine Kommune ein Unternehmen in den Rechtsformen des Eigenbetriebes oder der Anstalt des öffentlichen Rechts, so hat sie den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts oder des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht oder der Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ist der Vertretung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über:
1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer,
 4. die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung.
- Der Beteiligungsbericht ist in der Vertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern; § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Kommune hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

- (4) Ist eine Kommune im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 beteiligt, hat eine geeignete Stelle ein effektives Beteiligungsmanagement zu gewährleisten, das sowohl die Mitglieder der Vertretung, die kommunalen Vertreter in den Gremien der Beteiligungen als auch die Bediensteten der Kommune fachlich unterstützt und ausreichende Informationen bereithält.

§ 130

Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.
- (2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.
- (4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

§ 131

Monopolmissbrauch

Bei Unternehmen im Sinne des § 127 Abs. 1, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 132
Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei
Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Gehören der Kommune an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, dass
1. a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird,
2. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
3. ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Ist eine Beteiligung der Kommune keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach Absatz 1 eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.
- (3) Wird der Jahresabschluss nach anderen Vorschriften als denen über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben geprüft, soll die Kommune im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben und kann die Kommunalaufsichtsbehörde verlangen, dass die Kommune ihr den Prüfungsbericht mitteilt.

§ 133
Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

- (1) Die Veräußerung eines Unternehmens, von Teilen eines solchen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Kommune ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.

§ 134

Vorlage- und Anzeigepflicht

- (1) Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß der Entscheidung 2005/ 842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L vom 29.11.2005, S. 67) erforderlich sein sollte. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechend. Beabsichtigt die Kommune, sich an einem Unternehmen, das an einem gesetzlich liberalisierten Markt in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig ist, mit mehr als dem 20. Teil der Anteile des Unternehmens mittelbar zu beteiligen, hat sie die geplante Beteiligung möglichst frühzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung, der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen. Die Vorlagepflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt.
- (2) Entscheidungen der Kommune über
1. die Errichtung, Auflösung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks kommunaler Unternehmen,
 2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Kommune an Unternehmen,
 3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von kommunalen Unternehmen oder Beteiligungen
- sind einschließlich der Unternehmenssatzung der Kommunalaufsicht rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.
- (3) Der gemäß § 129 aufzustellende Beteiligungsbericht ist mit der von der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen.

§ 135

Energieverträge

- (1) Die Kommune darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Gebiet der Körperschaft sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von kommunalem Eigentum

einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Kommune und ihrer Einwohner gewahrt sind.

- (2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

Abschnitt 4 Prüfungswesen

§ 136 Örtliche Prüfung

Die Kommunen und Zweckverbände sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen (örtliche Prüfung) nach den §§ 138 bis 142.

§ 137 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Die überörtliche Prüfung der Kreisfreien Städte, der Landkreise, der Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.
- (2) Der Landesrechnungshof legt im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium im Rahmen der Gesetze die allgemeinen Grundsätze zum Prüfungsverfahren, die zu prüfenden Kommunen sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden fest. Der Landesrechnungshof leitet die Prüfberichte den Kommunalaufsichtsbehörden zu. Diese veranlassen die geprüften Kommunen zur Erledigung von Beanstandungen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter der Kommunen und die mit der Durchführung überörtlicher Prüfungen beauftragten Prüfer sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob
1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen den Gesetzen und den zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen entspricht und die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter bestimmungsgemäß verwendet sind (Ordnungsprüfung),
 2. die Buchführung und Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
 3. die Verwaltung der Kommune wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt wird (Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung).

- (5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wird in Form eines Prüfungsberichtes
1. der geprüften Kommune,
 2. der Kommunalaufsichtsbehörde,
 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist,
 4. dem Landesrechnungshof, soweit dieser nicht selbst geprüft hat,
- zugeleitet.
- (6) Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme an die Vertretung weiter.

§ 138 Rechnungsprüfungsämter

- (1) Landkreise, Kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Andere Gemeinden und Verbandsgemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.
- (2) In Gemeinden oder Verbandsgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 140 Abs. 1 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde.
- (3) Zweckverbände werden durch das gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Verbandssatzung zu bestimmende Rechnungsprüfungsamt örtlich geprüft.

§ 139 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss hauptamtlicher Beamter sein und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 1, Halbsatz 1 zulassen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit dem Hauptverwaltungsbeamten, dessen Stellvertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie dem Leiter der Finanzbuchhaltung, dessen Stellvertreter und mit den anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen. Der

Hinderungsgrund der Schwägerschaft entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

- (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Kommune innehaben. Sie dürfen außerdem Zahlungen durch die Kommune weder anordnen noch ausführen.
- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Beamten nur durch Beschluss der Vertretung entzogen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 140

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:
 - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
 - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142,
 - 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 4. die Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen unbeschadet der Regelungen zur Aufsicht über die Finanzbuchhaltung,
 - 5. die Prüfung von Vergaben
 - 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 113.
- (2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt, im Fall des § 138 Abs. 2 durch entsprechende Vereinbarung, weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
 - 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Kommune und der Eigenbetriebe,
 - 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
 - 4. die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - 5. die Buch- und Betriebsprüfungen sowie die Prüfungen der Zahlungsabwicklung, die sich die Kommune bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Gehören einer Kommune an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

- (4) Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinzuwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.

§ 141

Inhalt der Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob
1. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 4. die Anlagen zum Jahresabschluss und die dem Gesamtabschluss nach Maßgabe von § 118 Abs. 5 beizufügenden Unterlagen vollständig und richtig sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.

§ 142

Prüfung bei Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht oder der Lagebericht und die Buchführung der Eigenbetriebe und der Anstalten des öffentlichen Rechts sind daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Des Weiteren sind zu prüfen
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste,

4. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung oder in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Teil 8

Aufsicht

§ 143

Grundsatz, Aufgaben der Aufsicht, Modellvorhaben

- (1) Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Rechte der Kommunen geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommunen zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.
- (2) Die Aufsicht in den Selbstverwaltungsangelegenheiten hat sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Organe der Kommune und von deren Teilen geschützt werden (Kommunalaufsicht).
- (3) Die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bestimmt sich nach den hierfür geltenden Gesetzen und erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben (Fachaufsicht).
- (4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Fachaufsicht zur Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung für einen vorgeschriebenen Zeitraum einzelne Kommunen auf Antrag von der Einhaltung landesgesetzlicher und von der Fachaufsicht generell vorgegebener Rechtsvorschriften und von Standards befreien, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzesauftrages sichergestellt ist.

§ 144

Kommunalaufsichtsbehörden

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinden und Verbandsgemeinden ist der Landkreis, für Kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt. Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium.
- (2) Ist in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Kommunalaufsichtsbehörde und obere Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 145

Unterrichtungsrecht

Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann sich die Kommunalaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten der Kommune in geeigneter Weise unterrichten. Sie kann insbesondere mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 146

Beanstandungsrecht

- (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Ein Beschluss der Kommune, der nach gesetzlicher Vorschrift der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

§ 147

Anordnungsrecht

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

§ 148

Ersatzvornahme

Kommt die Kommune einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 147 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 149

Bestellung eines Beauftragten

Soweit und solange die Verwaltung der Kommune in erheblichem Umfange nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 148 nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Kommune zu sichern, kann die Kommunalaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Kommune auf deren Kosten wahrnimmt. Die Beauftragung kann zur Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben eines Organs oder mehrerer Organe der Kommune erfolgen. Der Beauftragte hat im Rahmen seines Auftrages die Stellung eines Organs der Kommune.

§ 150

Genehmigungen

- (1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung nach diesem Gesetz gilt als erteilt, wenn über sie nicht binnen zwei Monaten, bei Haushaltssatzungen binnen eines Monats, nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der für die Genehmigung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde entschieden ist und die Kommune einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat; der Kommune ist hierüber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen. Satz 2 gilt nicht für die Zulassung von Ausnahmen und in den Fällen der §§ 18, 19 und 88.
- (2) Gegen die Versagung einer Genehmigung oder der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bescheinigung kann die Kommune unmittelbar verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Dies gilt nicht für die Versagung einer Genehmigung, die freiwillige Gebietsänderungen oder die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung zum Gegenstand hat.
- (3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen. Hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung versagt und ist die Versagung noch nicht rechtskräftig, so ist der andere Teil zum Rücktritt berechtigt.
- (4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, von dem Genehmigungserfordernis allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freizustellen und stattdessen vorschreiben, dass diese Maßnahme vorher der anzuzeigenden sind.
- (5) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der Bestellung von Sicherheiten nach § 108 Abs. 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 151

Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Kommune

- (1) Über Ansprüche der Kommune gegen Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte ist die Kommunalaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied der Vertretung oder der Hauptverwaltungsbeamte nach der Anspruchsbegründung aus dem Amt ausscheidet. Ansprüche werden von der Kommunalaufsichtsbehörde nach Herstellung des Benehmens mit der Kommune geltend gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft. Zuständige Widerspruchsbehörde nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Landesverwaltungsamt. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere im Fall des Absatzes 2 Satz 2, die Entscheidung der Kommune übertragen. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Kommune.
- (2) Beschlüsse über Verträge der Kommune mit einem Mitglied der Vertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder die für die Kommune nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 152

Zwangsvollstreckung

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen eine Kommune wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Zulassungsverfügung zu erteilen, in ihr die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände, die für den geordneten Gang der Verwaltung oder für die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind, sowie in Vermögensgegenstände, die durch Stiftungsakt zweckgebunden sind, ist ausgeschlossen. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt. Die Vorschriften der §§ 147 und 148 bleiben unberührt.

§ 153

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Wird der Hauptverwaltungsbeamte den Anforderungen seines Amtes nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung ein, dass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten für beendet erklärt werden.
- (2) Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften über das Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenhebung entsprechende Anwendung. Die dem Hauptverwaltungsbeamten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Kommune.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit wird der Hauptverwaltungsbeamte besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn er abgewählt worden wäre.

§ 154

Rechtsschutz in Angelegenheiten der Kommunalaufsicht

Gegen Verfügungen auf dem Gebiet der Kommunalaufsicht kann die Kommune nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 155

Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht

- (1) Die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.
- (2) Den Fachaufsichtsbehörden steht im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Unterrichtsrecht nach den Vorschriften des § 145 zu. Für Aufsichtsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 146 bis 149, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sicherzustellen, ist nur die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

- (3) Wird ein Bundesgesetz vom Land im Auftrag des Bundes ausgeführt (Artikel 85 des Grundgesetzes), können die Fachaufsichtsbehörden auch im Einzelfall Weisungen erteilen. In den Fällen des Artikels 84 Abs. 5 des Grundgesetzes können die Fachaufsichtsbehörden insoweit Weisungen erteilen, als dies zum Vollzug von Einzelweisungen der Bundesregierung erforderlich ist; ein durch Landesgesetz begründetes weitergehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.
- (4) Wird eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht oder nicht innerhalb der von ihr bestimmten Frist befolgt, kann die Fachaufsichtsbehörde selbst anstelle und auf Kosten der Kommune tätig werden (Selbsteintrittsrecht). § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

Teil 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Übergangsbestimmung

§ 156 Übergangsvorschrift

- (1) Auf Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie auf Hauptverwaltungsbeamte, ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister sowie Ortsvorsteher finden die § 41 Abs. 1, § 62 Abs. 2 Satz 1 und § 95 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode keine Anwendung, soweit der Hinderungsgrund allein infolge einer Gebietsänderung nachträglich eingetreten ist.
- (2) Für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle noch nach dem System der Kameralistik bewirtschaften, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) weiterhin Anwendung.

Abschnitt 2 Schlussbestimmungen

§ 157 Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung

- (1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften oder den zur Durchführung ergangenen Verordnungen zulassen.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Jahresabschluss, den Gesamtabchluss, die Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit, zur Übertragbarkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen.

- (3) Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzuges auch im Rahmen der Erprobung nach Möglichkeit gewahrt und die Ergebnisse der Erprobung für andere Kommunen nutzbar gemacht werden können.

§ 158 Maßgebende Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist und nichts anderes bestimmt ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 159 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten, mit Ausnahme für die nach § 78 zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte, jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 160 Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Landesregierung hat die Verbindung zu den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören.

§ 161 Ausführung des Gesetzes

- (1) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über
1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie über die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Kommunen abgewickelt werden und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,
 2. die Haushaltsführung von Kommunen in Haushaltskonsolidierung,
 3. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
 4. die Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen,
 5. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten,

6. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
 7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
 8. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,
 9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung mit den Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Zahlungsabwicklung und die Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Zahlstellen bei einzelnen Dienststellen der Kommunen sowie die Gewährung von Handvorschüssen geregelt werden,
 10. die Anwendung der Vorschriften zur Durchführung des kommunalen Wirtschaftsrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen der Kommunen,
 11. die Zuständigkeit bei der Prüfung, wenn mehrere Kommunen Gesellschafter sind, die Befreiung von der Prüfungspflicht, wenn der geringe Umfang des Unternehmens oder des Versorgungsgebietes dies rechtfertigt, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens sowie die Bestätigung des Prüfungsergebnisses,
 12. die Anwendung von Vorschriften zur doppelten Buchführung im Haushalts- und Rechnungswesen, insbesondere auch in Bezug auf die Eröffnungsbilanz.
- (2) Die Kommunen sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für
1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
 2. die Form und die Darstellung des Haushaltsplans und seiner Anlagen einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
 3. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise,
 4. die Buchführung, den Jahresabschluss, den zusammengefassten Gesamtabchluss und zugehörige Anlagen.
- (3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gibt den Kommunen im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmenplan und einen Produktrahmenplan sowie die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien vor.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

In § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 140 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 150 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. §§ 2, 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst“ durch die Angabe „zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,“ ersetzt.
3. In § 12a Satz 2 wird die Angabe „§ 73a der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 5 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „dem Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
5. In § 15a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 123 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 134 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 140 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 150 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „dem Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.

8. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 140 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 150 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Wahltag, Wahlzeit und Wahlperiode“.
- b) Die Angabe zu § 10a erhält folgende Fassung:
„§ 10a Mitwirkung der Verbandsgemeinden“.
- c) Die Überschrift zum IV. Abschnitt erhält folgende Fassung:
„IV. Bewerbungen zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl, Abwahl“
- d) Die Angabe zu § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30 Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl“.
- e) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 30a Stichwahl“.
- f) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl im Wahlgebiet“.
- g) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69a Übergangsvorschriften“.

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers nach § 81 Abs. 1 und 2 und § 85 des Kommunalverfassungsgesetzes (Gemeindewahlen), die Wahl des Kreistages, die Wahl und Abwahl des Landrates (Kreiswahlen) sowie für die Durchführung von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und die Anhörung von Bürgern bei Gebietsänderungen gelten dieses Gesetz und die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes.“

3. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ortschaftsräte“ die Wörter „und der Ortsvorsteher“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „, der Ortsvorsteher“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „, des Ortsvorstehers“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5
Wahltag, Wahlzeit und Wahlperiode“.

b) Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die reguläre Wahlperiode der gewählten Vertretung endet am 30.6. jedes fünften auf das Jahr 2014 folgenden Jahres. Soweit die Neuwahl wegen der gleichzeitigen Durchführung der Europawahl mit der Kommunalwahl nicht vor Ablauf der regulären Wahlperiode der Vertretung erfolgt, endet die jeweils laufende Wahlperiode am 31.7.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Neuwahlen“ die Wörter „und der Ortsvorsteher“ eingefügt und nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „und Ortschaften“ angefügt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „für die Wahl des Ortsvorstehers während der laufenden Wahlperiode nach § 85 Abs. 8 des Kommunalverfassungsgesetzes der Gemeinderat.“ angefügt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeisterwahl“ die Wörter „, die Ortsvorsteherwahl“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ das Wort „, Ortsvorstehers“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlgorgane werden vor jeder allgemeinen Neuwahl und längstens für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretung bestimmt.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Sie üben ihr Amt bis zur Berufung der neuen Wahlgorgane aus. In diesem Zeitraum sind sie für alle stattfindenden Kommunalwahlen zuständig.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ortschaftsratswahl“ die Wörter „und die Wahl des Ortsvorstehers“ eingefügt.

ee) In Satz 5 Nr. 3 wird nach dem Wort „Kommunalwahlen“ der Klammerzusatz „(Gemeinde- und Kreiswahlen)“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

(4) Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

(5) Auf Ersuchen der Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Kommune wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

- e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.“

9. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10a
Mitwirkung der Verbandsgemeinden“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle oder einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde können die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Verbandsgemeindebürgermeister und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Verbandsgemeinderat zu berufenden Wahlausschuss übertragen; dieser ist in diesem Fall Gemeindevahlausschuss.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ durch das Wort „Verbandsgemeindebürgermeister“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Mitgliedsgemeinden“ ersetzt und das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ durch das Wort „Verbandsgemeinde“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ durch die Wörter „Verbandsgemeindebürgermeister oder dessen Stellvertreter“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Gemeinschaftsausschuss“ durch das Wort „Verbandsgemeinderat“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlleiter“ die Wörter „oder Stellvertreter“ angefügt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Mitgliedsgemeinde kann eine Rückübertragung der nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgaben vornehmen. Die Rückübertragung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde.“

10. In § 12 Abs. 1a Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaft oder nach § 10a Abs. 3 auf die“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1a und 1b werden aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 31 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „das 65.“ durch die Wörter „am Wahltag das 67.“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Wahlen zu den Vertretungen“ durch das Wort „Kommunalwahlen“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kreisfreien Städten“ die Wörter „und in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht haben“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Frist des § 86 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes bleibt unberührt.“

14. In § 16 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(verbundene Wahlen)“ gestrichen.

15. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „, des Ortsvorstehers“ eingefügt sowie die Angabe „§ 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und nach § 46 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 30a“ ersetzt.

16. In § 21 Abs. 10 Nr. 1 werden die Wörter „einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied“ durch die Wörter „ein Mitglied“ ersetzt.

17. Dem § 24 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Unterstützung von Bewerbern zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung.“

18. § 29 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister-“ das Wort „, Ortsvorsteher-“ eingefügt und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 29 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

19. Die Überschrift zum IV. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„IV. Bewerbungen zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl, Abwahl“.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 30
Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „, des Ortsvorstehers“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 abgegeben wurde.

(3) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 2 gilt nicht für die Bewerbung für die Wahl zum Ortsvorsteher.

(4) Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 2 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für die Wahl nach § 30. § 46 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden das Wort „Bürgermeister“ durch die Wörter „jeweiligen Wahlleiter“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Tag“ sowie die Angabe „für die Stichwahl spätestens am 8. Tag“ gestrichen.

g) Nach Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers und Landrates

1. keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden ist,
2. nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser verstirbt oder
3. der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt,

stellt der Wahlausschuss das Scheitern der Wahl fest. In den Fällen Nr. 1 und 2 ist der Wahltermin abzusagen. Eine neue Wahl ist durchzuführen. Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes. Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekannt zu machen.

(8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.“

21. Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

„§ 30a
Stichwahl

(1) Erfüllt kein Bewerber die Voraussetzung des § 30 Abs. 8, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl.

(2) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen für die Stichwahl entsprechend § 30 Abs. 5 spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag. Die zugelassenen Bewerbungen für die Stichwahl sind spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag entsprechend § 30 Abs. 6 bekanntzumachen. § 30 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.“

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „, des Ortsvorstehers“ eingefügt und die Angabe „§ 61 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 49 Abs. 1 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 64 und § 85 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v. H. der Wahlberechtigten beträgt.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „, des Ortsvorstehers“ eingefügt und die Wörter „der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung“ durch die Wörter „dem Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.

23. In § 36 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ das Wort „, Ortsvorstehers“ eingefügt.

24. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37
Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl im
Wahlgebiet“

- b) Nach dem Wort „Bürgermeister-“ das Wort „, Ortsvorsteher-“ eingefügt.

25. In § 44 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ wird das Wort „, Ortsvorstehers“ eingefügt.

26. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ das Wort „, Ortsvorstehers“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 26 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

27. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Stellt der Wahlausschuss bei der Wahl des Gemeinderates, Ortschaftsrates und Kreistages fest, dass

1. kein gültiger Wahlvorschlag zur Wahl zu den Vertretungen eingereicht oder zugelassen worden ist,
2. alle gewählten Bewerber und die nächst festgestellten Ersatzbewerber die Wahl nicht annehmen oder
3. beim Ortschaftsrat nicht die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nach § 82 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erreicht wurde,

ist die Wahl gescheitert. Eine einzelne Neuwahl zu den Vertretungen ist durchzuführen. Die Wahl des Ortschaftsrates erfolgt nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes. Den Tag der einzelnen Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

28. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 30 Abs. 3 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

29. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder nach § 30 Abs. 4 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für Ortschaftsräte gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe des § 87 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 und des § 28 Abs. 1a sowie des § 46 Abs. 1a gelten entsprechend.“

30. In § 50 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 71 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 60 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 74 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

31. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Gemeinderat entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

32. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „dem Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Satz 8 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

33. In § 58 Satz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

34. § 58a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

35. In § 67 werden die Wörter „der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

36. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Bürgermeister, Ortsvorsteher und Landräte (§§ 30 und 30a).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die allgemeine Zulassung von Wahlgeräten und die Genehmigung der Verwendung für einzelne Wahlen (§ 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3; § 33 Abs. 3) durch Verordnung zu regeln. Im Einzelnen sind dies:

1. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl,
2. die Voraussetzungen der allgemeinen Zulassung (Bauart, Bedienung und Anwendung von Wahlgeräten) einschließlich von Nebenbestimmungen, welche die Geeignetheit der Wahlgeräte insbesondere unter Beachtung der Wahlgrundsätze feststellt,
3. das Verfahren der allgemeinen Zulassung einschließlich Rücknahme und Widerruf,
4. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
5. eine praktische Erprobung vor der allgemeinen Zulassung,
6. die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung der Verwendung zu einzelnen Wahlen einschließlich von Nebenbestimmungen, welche die individuelle Verwendbarkeit unter Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze und Funktion der Geräte sicherstellt, sowie die Rücknahme und den Widerruf.“

37. Nach § 69 wird folgender neuer § 69a eingefügt:

**„§ 69a
Übergangsvorschriften**

(1) Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher nach § 85 des Kommunalverfassungsgesetzes findet zeitgleich mit der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen im Jahr 2019 statt.

(2) Soweit es durch die Regelungen der § 30 Abs. 5 und 6 und § 30a Abs. 2 zu einer Änderung der bisherigen Zuständigkeit kommt, bleibt die bisherige Zuständigkeit für Wahlverfahren, bei denen die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 bereits erfolgt ist und die noch nicht rechtskräftig entschieden sind, unberührt.

(3) Die Regelungen des § 10a Abs. 1 und 2 gelten für die einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinde entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnung „Verbandsgemeinderat“ die Bezeichnung „Gemeinschaftsausschuss“ und an die Stelle der Bezeichnung „Verbandsgemeindebürgermeister“ die Bezeichnung „Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ treten. § 7 Abs. 2 Satz 5 und § 12 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend für Verwaltungsgemeinschaften.“

**Artikel 5
Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S 238, 251), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 1
Anwendungsbereich**

Kommunen können Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe nach Maßgabe des § 127 des Kommunalverfassungsgesetzes führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

**§ 2
Rechtsgrundlagen**

Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes durch Verordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, sind für die Eigenbetriebe die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes sowie die sonstigen für die Kommunen maßgebenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die §§ 15 bis 19 gelten nicht für Eigenbetriebe, die ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen gemäß § 120 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem System der doppelten Buchführung führen.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 70 GO LSA)“ durch die Angabe „(§ 73 des Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 4 GO LSA“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 4 Satz 6 werden die Wörter „der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA und § 33 Abs. 3 Nr. 7 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 131 Abs. 2 GO LSA“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 10 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 GO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „und dessen Gliederung der des Finanzplanes der Gemeinde entspricht“ gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „vier Monate“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 131 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 141 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
11. In § 21 werden die Wörter „Das Ministerium des Innern“ durch die Wörter „Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2, 4 und 5 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 11 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 16 Abs. 2, §§ 97, 98, 103, 105, 106, 107, 111, 114, 116, 136, 137 und die Vorschriften des Achten Teils des Kommunalverfassungsgesetzes sind auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden. Sind an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbände beteiligt, die verschiedenen Landkreisen angehören, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.“
4. In § 8 werden die Wörter „Das Ministerium des Innern“ durch die Wörter „Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

§ 6 Abs. 6a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), wird aufgehoben.

Artikel 8 **Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung**

Die Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 184, 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336)“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336)“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten** **auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr**

In § 16 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520), wird die Angabe „§ 77 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522)“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

In § 70 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), wird die Angabe „§ 136 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 146 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.“

Artikel 11 **Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In § 29 Satz 2 werden die Wörter „der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Rettungsdienstgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „Vierten Teil der Landkreisordnung und dem Vierten Teil der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „Achten Teil des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 6 wird die Angabe „§ 73a der Gemeindeordnung und § 63a der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 77 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt

In § 11 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) wird die Angabe „§ 138 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 148 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

In § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824, 826), wird die Angabe „§ 77 Abs. 6 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 und 2 und die §§ 29 und 33 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§§ 30 Abs. 1 und 2, §§ 31 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 140 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 150 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
- 2. In § 54 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „§ 46 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 47 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
- 3. In § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 149 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 158 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16 **Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“**

In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 816), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 580), wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17 **Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 43), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und die Wörter „die Gemeindeordnung oder die Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „das Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

Artikel 18 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), die Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) und das Verbandsgemeindengesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA, S. 870, 871) vorbehaltlich des Absatzes 5 außer Kraft.
- (2) Artikel 1 § 81 Abs. 1 und 2 und § 87 Abs. 1 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 85 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (4) Artikel 4 Nr. 37 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (5) Die §§ 75 bis 85, § 88a und § 153a der Gemeindeordnung treten am 1. Juli 2019 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll das derzeitige Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt auf eine neue Grundlage gestellt werden. Nach der Neuordnung der äußeren Kommunalstrukturen durch die Mitte 2007 in Kraft getretene Kreisgebietsreform und die landesweite Gemeindegebietsreform, welche Ende 2010 ihren Abschluss fand, werden mit Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs die inneren Kommunalverfassungsstrukturen neu geordnet.

Die Novellierung des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ist nach 19 Jahren praktischer Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich. Die beiden bedeutendsten Kommunalgesetze des Landes, die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und die Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, traten am 1. Juli 1994 in Kraft. Seitdem sind sie kontinuierlich geändert und ergänzt worden, allein die Gemeindeordnung mehr als 35 Mal. Deshalb wurde sie im August 2009 neu bekannt gemacht. Seit ihrer Neubekanntmachung ist die Gemeindeordnung erneut mehrmals geändert worden. Eine ähnliche Entwicklung hat auch die Landkreisordnung erfahren.

Im Zuge der landesweiten Gemeindegebietsreform wurde mit dem Verbandsgemeindengesetz vom 14. Februar 2008 ein weiteres Kommunalgesetz geschaffen. Das Verbandsgemeindengesetz gestaltet das Recht der Verbandsgemeinde aus, die im Land Sachsen-Anhalt als neue kommunale Verwaltungsebene eingeführt wurde und mit der Einheitsgemeinde als vorrangige Verwaltungsstruktur auf kommunaler Ebene reformbedingt das bisherige Modell der Verwaltungsgemeinschaft ablöst.

Nach langjähriger kommunaler Praxis mit der Gemeindeordnung und Landkreisordnung und nach Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform mit den seitdem größer gewordenen und leistungstärkeren Städten und Gemeinden sowie den neu eingeführten Verbandsgemeinden unter Abschaffung des Modells der Verwaltungsgemeinschaft hat sich gezeigt, dass Anpassungen des Kommunalverfassungsrechts unumgänglich sind. Die kommunale Ebene des Landes Sachsen-Anhalt ist seit der Wiedervereinigung und dem neu strukturierten Aufbau der Kommunalverwaltung immer wieder Veränderungen unterworfen gewesen. Diese betrafen zum einen die kommunalen Strukturen, nicht nur in Bezug auf den Gebietstand, sondern auch auf die Organisation der Verwaltung. Mit den Reformen der kreislichen und gemeindlichen Ebene gingen zahlreiche Ergänzungen und Änderungen der rechtlichen Grundlagen in der Gemeindeordnung wie auch der Landkreisordnung einher, die das kommunale Verfassungsrecht zum Teil unübersichtlicher gemacht haben und auch zu Umsetzungsdefiziten in der Anwendung einzelner Vorschriften in der kommunalen Praxis beitrugen.

Überwiegend reformbedingte Gründe haben insoweit dazu geführt, dass die Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt seit ihrem Inkrafttreten zum 1. Juli 1994 vielfach lediglich punktuell geändert wurde. Wesentliche inhaltliche Neuerungen betrafen allein Teilaspekte der kommunalrechtlichen Vorschriften aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 sowie als Folge der Ende des Jahres 2010 abgeschlossenen landesweiten Gemeindegebietsreform. Eine Gesamtüberarbeitung erfolgte nicht. Daraus haben sich zum Teil Defizite bei der Anwendung des Kommunalverfassungsrechts in der Praxis ergeben, die häufig zu Rechtsunsicherheiten und Rechtsunklarheiten führten.

Diese Umsetzungsdefizite betreffen im besonderen Maße das in der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt normierte Ortschaftsrecht. Die kommunalrechtlichen Grundlagen der Ortschaftsverfassung sind bereits seit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung 1994 in der Gemeindeordnung verankert. In den Folgejahren wurden sie reformbedingt punktuell geändert und ergänzt. Probleme mit der Anwendung und Umsetzung des Ortschaftsrechts traten in der Vergangenheit lediglich vereinzelt auf, da von der Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung nur in den Einzelfällen einer Gebietsänderung Gebrauch gemacht wurde. Durch die landesweite Neugliederung der gemeindlichen Ebene und Bildung von Einheitsgemeinden im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform hat die Ortschaftsverfassung allerdings gegenüber den Vorjahren einen besonderen Stellenwert erfahren. So waren zu Beginn der Reform, Mitte des Jahres 2007, mehr als 1 000 Gemeinden aufgefordert, leitbildgerechte Strukturen zu bilden. Nach Abschluss der Reform gibt es nunmehr in Sachsen-Anhalt 104 Einheitsgemeinden. Die an der Bildung dieser Einheitsgemeinden beteiligten ehemaligen Gemeinden sind im Zuge der Reform weitgehend flächendeckend in Ortschaften überführt worden. Dies war stets verbunden mit einer Überleitung der bisherigen Gemeinderatsmitglieder und der ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister zu Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern. Mit der Einführung einer erheblichen Zahl von Ortschaften als Folge der Gemeindegebietsreform sind die Anforderungen an das Ortschaftsrecht andere als vor der Reform. In der kommunalen Praxis haben sich seit Abschluss der Gebietsreform Regelungslücken und Rechtsunklarheiten bei den geltenden Vorschriften der Ortschaftsverfassung gezeigt.

Umsetzungsdefizite sind auch bei den Vorschriften des Verbandsgemeindengesetzes festzustellen. Nach der flächendeckenden Bildung des im Zuge der Gemeindegebietsreform neu eingeführten Modells der Verbandsgemeinde bis Ende des Jahres 2009 haben sich in der praktischen Anwendung des Verbandsgemeinderechts Regelungslücken und Fortentwicklungsnotwendigkeiten gezeigt.

Probleme im Umgang mit dem in den vergangenen Jahren gewachsenen Normengefüge des Kommunalverfassungsrechts ergeben sich insbesondere aber auch aus der fast durchgängig bestehenden Parallelität zwischen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung. Anders als die Gemeindeordnung regelt die Landkreisordnung das Recht der Landkreise nicht umfassend. Im Gesetz wird vielfach Bezug auf Vorschriften der Gemeindeordnung genommen. Zudem stimmen die Regelungen der Landkreisordnung weitgehend im Wortlaut mit den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung überein. Abweichungen ergeben sich lediglich aus der unterschiedlichen Bezeichnung der Körperschaften, ihrer Organe sowie der ehrenamtlichen Mitglieder der Organe. Eine vergleichbare Situation besteht beim Verbandsgemeindengesetz. Dieses Gesetz umfasst lediglich Sonderregelungen, soweit sie aufgrund der Rechtsstellung und Eigenart der Verbandsgemeinde erforderlich sind. Im Übrigen verweist das Verbandsgemeindengesetz aber auf die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden in der Gemeindeordnung.

Die Verweisungsnormen in der Landkreisordnung sowie im Verbandsgemeindengesetz beeinträchtigen den praktischen Umgang mit dem Kommunalverfassungsrecht. In der kommunalen Praxis kann häufig nicht allein mit der Landkreisordnung oder dem Verbandsgemeindengesetz, sondern muss nebeneinander mit den Vorschriften der Gemeindeordnung gearbeitet werden. Große Teile der Regelungen für die Landkreise, wie etwa die Wirtschaftsführung und die Aufsicht, und insbesondere aber für die Verbandsgemeinden, so hinsichtlich der Fragen des inneren Kommunalverfassungsrechts, ergeben sich nur unter Rückgriff auf die Regelungen der Gemeindeordnung.

Die fast durchgängig bestehende Parallelität zwischen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und dem Verbandsgemeindengesetz beeinträchtigen die Handhabbarkeit des Rechts in der Praxis. Die erforderlichen Vergleiche zwischen Gemeinde- und

Landkreisordnung, insbesondere aber zwischen Gemeindeordnung und Verbandsgemeindengesetz tragen nicht zur Übersichtlichkeit des Kommunalverfassungsrechts bei. Dies betrifft in erster Linie die ehrenamtlichen Mandatsträger als Rechtsanwender. Doppelregelungen und Verweisungen in der Landkreisordnung und dem Verbandsgemeindengesetz erschweren zudem die Rechtsanwendung und führen mitunter sogar zu Rechtsunsicherheiten. Ferner haben die große Zahl der Normen und die Normenwiederholungen in der Kommunalverfassung einen großen Aufwand bei Gesetzesänderungen zur Folge und sind darüber hinaus vor Hintergrund des erklärten Ziels des Abbaus von Normen und Standards nicht mehr verhältnismäßig.

Um dem sich in den vergangenen Jahren entwickelten Überarbeitungsbedarf in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und dem Verbandsgemeindengesetz wirksam zu begegnen, bedarf es einer systematischen und inhaltlichen Novellierung der Kommunalverfassung. Dieses Novellierungserfordernis ergibt sich aus den Anforderungen und Herausforderungen, die an die Kommunen heute und künftig gestellt werden. Das rechtliche Instrumentarium der Kommunalverfassung gilt es so zu modifizieren, dass den Kommunen die optimalen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, um ihnen so neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Mit der Reform der derzeitigen Kommunalgesetze muss zugleich eine Fortentwicklung der Kommunalverfassungsrechts einhergehen, mit der attraktive rechtliche Rahmenbedingungen für die kommunalpolitische Tätigkeit in den Kommunen geschaffen werden und die aktive ehrenamtliche Mitgestaltung im örtlichen Gemeinwesen gefördert wird.

Im Vorfeld der Novellierung wurden haupt- und ehrenamtliche Repräsentanten der kommunalen Ebene frühzeitig in die Vorbereitung des Gesetzesvorhabens einbezogen. Denn die Kommunalverfassung ist die wesentliche Grundlage für die Arbeit der Kommunen und ihrer kommunalpolitischen Akteure. Sie sind es, die das Kommunalverfassungsrecht bei ihrer Tätigkeit in der Praxis anzuwenden haben und sich tagtäglich den kommunalrechtlichen Herausforderungen stellen und es daher am besten erkennen können, an welchen Stellen der Kommunalgesetze es bei der Anwendung des Rechts Umsetzungsdefizite gibt oder Vorschriften lückenhaft sind, die zu Rechtsunklarheiten führen.

Im Rahmen mehrerer Veranstaltungen (Symposien, Regionalkonferenzen, Workshops) hatten ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Vertreter aus dem kommunalen Raum die Gelegenheit, aktiv an der Überarbeitung der Kommunalverfassung mitzuwirken und ihre Erwartungen an ein einheitliches Kommunalverfassungsgesetz zu äußern. Insbesondere die Beratungen in mehreren Workshops mit Vertretern aus den Kommunen und der Kommunalen Spitzenverbände ermöglichten es, auf die vor Ort vorhandenen Erfahrungswerte mit der Anwendung der derzeitigen Kommunalgesetze zurückzugreifen und die Anregungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis im Hinblick auf ein etwaiges Novellierungserfordernis zu bewerten.

Darüber hinaus wurde den ehrenamtlichen Mandatsträgern in den fast 1 000 Ortschaften, die in den Einheitsgemeinden des Landes eingerichtet sind, im Wege einer Fragebogenaktion die Gelegenheit gegeben, sich in den Prozess der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts einzubringen. Ziel dieser schriftlichen Befragung sämtlicher Ortschaften war es, die Funktionsfähigkeit des bestehenden Ortschaftsrechts aus Sicht der Ortschaften zu reflektieren und Ansätze zur Fortentwicklung der Ortschaftsverfassung aus der täglichen Arbeit heraus auf Ortschaftsebene zu ermitteln.

Im Rahmen dieser umfassenden Beteiligung der kommunalen Ebene bereits vor Erarbeitung des Entwurfs für ein einheitliches Kommunalverfassungsgesetz wurde der bestehende Reformbedarf der kommunalrechtlichen Vorschriften aus Sicht der kommunalen Praxis

aufgearbeitet, Anregungen und Hinweise der kommunalen Akteure vor Ort aufgenommen und rechtlich im Hinblick auf ein etwaiges Novellierungserfordernis bewertet.

Mit der Novellierung der Kommunalgesetze werden Vorschläge und Anregungen aus dem kommunalen Raum, der Bearbeitung kommunalaufsichtlicher Vorgänge und der Rechtsprechung aufgegriffen. Die Gesamtnovellierung trägt insoweit dem Anliegen aus der kommunalen Praxis Rechnung, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen und die Arbeit der ehrenamtlichen Mandatsträger zu optimieren.

Im Interesse der vereinfachten Handhabung in der Praxis, insbesondere für die Arbeit der kommunalen Mandatsträger, aber auch der Vorschriftenreduzierung werden mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, die Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und das Verbandsgemeindengesetz zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz zusammengefasst. Mit dem Zusammenführen der drei Kommunalgesetze zu einer gemeinsamen Kommunalverfassung wird die Zergliederung des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt in mehrere Kommunalgesetze aufgegeben und künftig ein einheitlicher Rechtsrahmen für die kommunale Selbstverwaltung geschaffen. Die bisherigen Vergleiche zwischen Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Verbandsgemeindengesetz sowie Rückgriffe auf die Gemeindeordnung als Folge der Verweisungen in Landkreisordnung und Verbandsgemeindengesetz entfallen. Eine einheitliche Kommunalverfassung vereinfacht deutlich die Rechtsanwendung.

Mit der Zusammenfassung der Kommunalgesetze zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz schließt sich das Land Sachsen-Anhalt an die Entwicklungen des Kommunalverfassungsrechts anderer Bundesländer an. Vergleichbare einheitliche Kommunalverfassungsgesetze gibt es bereits in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Thüringen, wobei das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz die konsequenteste Kodifizierung ist und alle kommunalen Körperschaften im Land betrifft. Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs geht das Land Sachsen-Anhalt den gleichen Weg der Zusammenfassung der Kommunalgesetze wie Niedersachsen.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beschränkt sich nicht auf eine formale Zusammenfassung der Kommunalgesetze, sondern nimmt auch wesentliche inhaltliche Änderungen vor. Auf der Grundlage der Entwicklungen und Erfahrungen mit dem geltenden Recht soll das Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt fortentwickelt und optimiert und damit an die modernen Anforderungen angepasst werden.

Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfs sind:

1. Transparenz und Verbesserung der praktischen Handhabbarkeit des Rechts,
2. Anpassung des inneren Kommunalverfassungsrechts an die veränderten äußeren Kommunalstrukturen,
3. Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe und Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit,
4. Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit,
5. Steigerung der Attraktivität und Effektivität ehrenamtlicher Mitwirkung durch Beseitigung von Rechtsunklarheiten und sonstigen Fortentwicklungen des Rechts.

Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, werden mit der neuen einheitlichen Kommunalverfassung die Grundlagen bei der aktiven Mitgestaltung im örtlichen Gemeinwesen und die Rahmenbedingungen für die kommunalpolitische Arbeit dynamisch weiterentwickelt.

Die Zusammenfassung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz macht die Änderung von Verweisungen und die Anpassung der Begrifflichkeiten im Kommunalwahlgesetz erforderlich. Zudem berücksichtigen die Anpassungen die aktuellen gemeindlichen Strukturen im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform, in deren Zuge das Modell der Verwaltungsgemeinschaften abgeschafft wurde. Ebenso werden die bestehenden Regelungen der Direktwahl des Bürgermeisters und Landrates aufgrund der Einführung der Direktwahl für Ortsvorsteher ab 2019 jeweils um Regelungen zu Ortsvorsteherwahlen ergänzt.

Im Zuge dieser Änderungen wird auch eine inhaltliche Überarbeitung und Fortentwicklung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und eine Harmonisierung mit den wahlrechtlichen Vorschriften der staatlichen Wahlen vorgenommen. Hierzu werden Vorschriften, deren inhaltlicher Schwerpunkt wahltechnischer oder wahlorganisatorischer Natur ist, aus dem Kommunalverfassungsgesetz herausgelöst und in das Kommunalwahlgesetz implementiert. Ebenso werden Parallelvorschriften des Kommunalverfassungsrechts und des Kommunalwahlrechts abgebaut, um die Lesbarkeit und Anwendung zu verbessern. Auch sollen aufgrund von Hinweisen aus der kommunalen Praxis die Vorschriften im Zusammenhang mit der Wahlhelfergewinnung der Dauer der Bestellung der Wahlorgane sowie im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Zulassung der Bürgermeister- und Landratskandidaten aktualisiert und vereinfacht werden.

Die Zusammenfassung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz macht Folgeänderungen in mehreren Landesgesetzen erforderlich.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Zusammenfassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt sowie des Verbandsgemeindengesetzes zu einem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Die Novellierung des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt wird in Form einer einheitlichen Kommunalverfassung umgesetzt. In der einheitlichen Kommunalverfassung werden die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, die Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt sowie das Verbandsgemeindengesetz zusammengeführt.

a) Um die Lesbarkeit und Wiederauffindbarkeit der Vorschriften zu gewährleisten, bleibt im Zuge der Gesamtnovellierung die bisherige Einteilung des Kommunalrechts in Teile und Abschnitte unberührt und damit die überkommene Systematik erhalten. Der Gesetzentwurf

entspricht der hergebrachten inhaltlichen Struktur der Gemeindeordnung und Landkreisordnung und damit gliederungsmäßig den bisherigen kommunalrechtlichen Vorschriften.

Allerdings wird im Verhältnis zur Gliederung der Gemeindeordnung und Landkreisordnung eine Untergliederung des bisherigen Ersten Teils „Wesen und Aufgaben der Gemeinde“ bzw. „Wesen und Aufgaben des Landkreises“ vorgenommen, indem die bisherigen Abschnitte eigene Teile des Kommunalverfassungsgesetzes bilden.

Ferner wird das neue Kommunalverfassungsrecht von Vorschriften über die Verwaltungsgemeinschaften bereinigt. Dies beruht auf den geänderten gemeindlichen Strukturen durch die landesweite Gemeindegebietsreform, in deren Zuge das Modell der Verwaltungsgemeinschaft zugunsten der Einheitsgemeinde als vorrangige gemeindliche Verwaltungsebene und der Verbandsgemeinde als Ausnahmestruktur abgeschafft wurde. An die Stelle der Vorschriften für die Verwaltungsgemeinschaft wird im Gesetzentwurf für die Regelungen über die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden ein eigener Sechster Teil gebildet. Dieser Teil enthält lediglich Sondervorschriften, soweit die Stellung der Verbandsgemeinde als besondere öffentlich-rechtliche Körperschaft und des Verhältnis zu ihren Mitgliedsgemeinden ein Abweichen von den allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung erforderlich machen. Innerhalb des Sechsten Teils des Gesetzentwurfs werden zunächst die besonderen Vorschriften über die Verbandsgemeinde und daran anschließend die sich daraus ergebenden Sonderbestimmungen für die Organe und Verwaltung der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden festgelegt.

b) Als Folge der Zusammenfassung von Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Verbandsgemeindengesetz zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz richtet sich grundsätzlich jede Vorschrift des Gesetzentwurfs sowohl an Gemeinden und Landkreise als auch an Verbandsgemeinden und betrifft damit in der Regel alle kommunalen Gebietskörperschaften in gleicher Weise. In der einheitlichen Kommunalverfassung werden gleiche Sachverhalte unabhängig von der kommunalen Ebene gleich geregelt. Anders als bisher nach dem Verbandsgemeindengesetz sind die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden also auch für Verbandsgemeinden nicht mehr nur entsprechend anzuwenden, sondern sie gelten unmittelbar.

Mit dem Gesetzentwurf werden insoweit für Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden einheitliche Regeln geschaffen, es sei denn, es sind Sonderbestimmungen erforderlich, mit denen ausdrücklich Abweichendes geregelt wird. Erforderliche Abweichungen von dem Grundsatz der unmittelbaren Anwendung jeder Vorschrift betreffen die Vorschriften der Ortschaftsverfassung (Vierter Abschnitt im Fünften Teil) sowie die besonderen Vorschriften über Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden (Sechster Teil).

c) Aufgrund der grundsätzlichen unmittelbaren Geltung jeder Vorschrift sowohl für Gemeinden und Landkreise als auch für Verbandsgemeinden ist es im Interesse der sprachlichen Einfachheit und Lesbarkeit erforderlich, einheitliche Bezeichnungen einzuführen. Aus gesetzestechnischen Gründen werden die Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Kommunalverfassungsgesetz nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs als „Kommunen“ bezeichnet. Die Verwendung des gemeinsamen Begriffs „Kommune“ in den Regelungen des Gesetzentwurfs, der alle Arten der in Sachsen-Anhalt existierenden Gebietskörperschaften umfasst, ist ausschließlich rechtstechnischer Natur. Abweichungen vom Grundsatz der unmittelbaren Geltung jeder Vorschrift für einzelne Kommunen sind in den betroffenen Vorschriften dadurch zu erkennen, dass Adressat dieser

Vorschriften nicht die „Kommunen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, sondern einzeln oder kumulativ die Gemeinden, die Landkreise oder die Verbandsgemeinden sind.

Um aufgrund der Systematik des Gesetzentwurfs sprachliche Verkomplizierungen zu vermeiden, werden außer der Legaldefinition der Kommunen in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs allgemeine Bezeichnungen im Kommunalverfassungsgesetz auch für die Organe der Kommunen eingeführt. Für die unmittelbar gemeinsam geltenden Vorschriften sieht § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Sammelbezeichnungen „Vertretung“ für den Gemeinderat, Kreistag und Verbandsgemeinderat vor sowie „Hauptverwaltungsbeamter“ für den Bürgermeister, Landrat und Verbandsgemeindebürgermeister.

Die Verwendung dieser allgemeinen Bezeichnungen in Vorschriften, die für alle kommunalen Gebietskörperschaften und für alle Organe gelten, ist ausschließlich auf die gesetzestechnische Benutzung beschränkt, um auf diese Weise die Regelungen lesbar und verständlich zu halten. Ungeachtet dessen verbleibt es bei den herkömmlichen Bezeichnungen, also insbesondere die Organbezeichnungen Gemeinderat und Bürgermeister, Kreistag und Landrat sowie Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister. Neben den Sammelbezeichnungen bleiben alle überkommenen Bezeichnungen nicht nur bestehen, sondern werden im Gesetzestext auch immer dann verwandt, wenn die Rechtsverhältnisse nur einer bestimmten Art von Kommune geregelt werden.

d) Die systematische Zusammenfassung von drei Kommunalgesetzen zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz macht die derzeitigen Verweise auf andere Gesetze überflüssig. Indem nur noch Sonderregelungen bestehen, wird die praktische Handhabbarkeit des Rechts verbessert und die Rechtsanwendung in der Praxis deutlich vereinfacht. Die bisherigen Vergleiche zwischen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und dem Verbandsgemeindengesetz entfallen künftig. Die durch die Zusammenfassung der bisherigen Kommunalgesetze zu einer einheitlichen Kommunalverfassung eintretende Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und Handhabbarkeit erhöht zugleich die Attraktivität und Effektivität ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kommunen. Ehrenamtliche Mandatsträger können auf ein Gesetzeswerk zurückgreifen.

Die Ablösung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes durch eine einheitliche Kommunalverfassung ermöglicht es, Rechtsnormen ohne Verlust von Regelungsinhalten zu reduzieren und damit die Rechtsanwendung in der Praxis deutlich zu vereinfachen.

2. Wesentliche inhaltliche Änderungen des Kommunalverfassungsrechts (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf verfolgt, wie unter Abschnitt I. dargestellt, das Ziel, möglichst attraktive und effektive rechtliche Rahmenbedingungen für die Kommunen und für die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Vertretungen zu schaffen. Neben der Zusammenfassung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes zu einer einheitlichen Kommunalverfassung soll dieses Ziel insbesondere durch inhaltliche Änderungen und Fortentwicklungen des bisherigen Kommunalverfassungsrechts erreicht werden. Dadurch sollen nicht zuletzt die Möglichkeiten bei der ehrenamtlichen Mitwirkung und aktiven Mitgestaltung in den Kommunen verbessert und insoweit Kommunalpolitik attraktiver gemacht werden. Damit verbunden ist, die Beteiligung der Einwohner und Bürger bei kommunalen Fragestellungen zu stärken.

Der überwiegende Teil der inhaltlichen Änderungen des derzeitigen Kommunalverfassungsrechts ist Ergebnis der im Vorfeld der Novellierung durchgeführten Beratungen in Workshops mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertretern aus den Kommunen und trägt damit Bedürfnissen aus der kommunalen Praxis Rechnung.

Zur Verwirklichung des zentralen Reformanliegens sieht der Gesetzentwurf folgende wesentliche inhaltliche Änderungen und Fortentwicklungen vor:

a) Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe und Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen

Eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes demokratisches Gemeinwesen auf kommunaler Ebene sind Einwohner und Bürger, die am kommunalpolitischen Geschehen Anteil nehmen. Ohne die bürgerschaftliche Beteiligung und Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung ist lebendige örtliche Demokratie nicht möglich. Die Einbeziehung und direkte Teilhabe der Einwohner und Bürger in lokale Prozesse und Entscheidungen ist deshalb im kommunalen Raum von herausragender Bedeutung. Sie trägt nachhaltig zur Identifikation der Einwohner und Bürger mit der Kommune bei, in der sie leben, und fördert das bürgerschaftliche Engagement in kommunalen Angelegenheiten.

Das von der Verfassung vorgeschriebene System der repräsentativen Demokratie mit gewählten Vertretern der Bürgerschaft, die die Verantwortung für Entscheidungen tragen, hat sich gerade und nicht zuletzt zur Bewältigung komplexer Sach- und Entscheidungsprozesse auch auf kommunaler Ebene bewährt. Daneben bestehen plebiszitäre Elemente, die im Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt seit seinem Inkrafttreten im Juli 1994 verankert sind und eine direktdemokratische Mitwirkung und Mitgestaltung ermöglichen.

Im Interesse der Transparenz kommunalen Verwaltungshandelns und zur Stärkung der örtlichen Demokratie wird die Einbeziehung und unmittelbare Beteiligung der Einwohner und Bürger an kommunalen Entscheidungsprozessen erweitert und gestärkt. Auf kommunaler Ebene sollen den Einwohnern und Bürgern stärker als bisher Informationen über kommunale Angelegenheiten zugänglich sein und direkte Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zweck werden Hürden für die Zulässigkeit von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren abgebaut und damit die Möglichkeiten für die Einwohner und Bürger erweitert, ihren direkten Lebensraum unmittelbar mit zu gestalten. So werden die Quoren bei Einwohnerantrag und Bürgerbegehren abgesenkt. Bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss der Vertretung richten, wird die Frist zur Einreichung der Unterschriftslisten von sechs Wochen auf zwei Monate ausgeweitet. Damit wird die Erbringung der für den Einwohnerantrag und das Bürgerbegehren erforderlichen Unterstützungsunterschriften erleichtert.

Für die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages wird auf das bisherige Erfordernis, einen Vorschlag zur Deckung der Kosten der mit dem Antrag begehrten Maßnahme unterbreiten zu müssen, künftig verzichtet.

Beim Bürgerbegehren werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen durch den Wegfall bisheriger Themenbegrenzungen wesentlich herabgesetzt. Bisher ist der Gegenstand eines Bürgerbegehrens auf wichtige Angelegenheiten der Kommune begrenzt. Die Abhängigkeit der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens von der Frage der Wichtigkeit einer kommunalen Angelegenheit führt allerdings nicht nur zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Vertretung und der Bürgerschaft. Viele kommunale Themen

stehen dadurch Initiativen der Bürger nicht in dem Umfang offen, der ihren Interessen entspricht. Aus diesem Grund werden einem Bürgerbegehren künftig grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und die den Kommunen gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises eröffnet. Zur Unterstützung der Initiatoren eines Bürgerbegehrens und damit zur Stärkung der bürgerschaftlichen Mitwirkung haben die Kommunen bei der Einleitung des Bürgerbegehrens künftig Hilfestellung zu leisten.

Hinsichtlich der Durchführung eines Bürgerentscheids nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird die Möglichkeit eröffnet, die Frist von drei Monaten, innerhalb derer der Bürgerentscheid durchzuführen ist, um weitere drei Monate zu verlängern. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen der Vertretung und den Initiatoren des Bürgerbegehrens Einvernehmen über die Fristverlängerung besteht. Die Option zur Verlängerung der Frist ermöglicht es, die Durchführung des Bürgerentscheids mit dem Tag einer Kommunal- oder Parlamentswahl zusammenzulegen oder auch die Durchführung eines Bürgerentscheids in Zeiten von Schulferien zu vermeiden. Dies trägt zu einer höheren Abstimmungsbeteiligung bei.

Über die direktdemokratische Mitwirkung und Mitgestaltung der Bürger in kommunalen Angelegenheiten hinaus wird ihre Einbeziehung in kommunalpolitische Prozesse und Entscheidungen durch eine ausdrückliche kommunalverfassungsrechtliche Normierung der Durchführung von Bürgerbefragungen gestärkt. Bürgerbefragungen geben den Kommunen die Möglichkeit, alle Bürger einer Kommune zur Meinungsäußerung zu einem bestimmten Gegenstand aus dem Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten aufzufordern. Sie dienen der Informationsgewinnung der kommunalen Mandats- und Amtsinhaber und stellen eine sinnvolle Entscheidungshilfe für deren Meinungs- und Willensbildung dar. Gleichzeitig können Bürgerbefragungen das Interesse der Bürgerschaft an der kommunalen Selbstverwaltung fördern, da die Bürger auf diesem Wege nicht zuletzt vorbereitend in kommunalpolitische Prozesse einbezogen werden und eine öffentliche Diskussion der unterschiedlichen Standpunkte fördern.

Die Einbeziehung der Einwohner in das kommunale Geschehen wird ferner durch die Erweiterung ihres Zugangs zu Informationen gestärkt. Den Einwohnern sollen über die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse hinaus weitere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Kenntnis von lokalen Angelegenheiten zu erlangen. Zu diesem Zweck sollen – über die bisherige Unterrichtspflicht der Landkreise hinaus – auch die Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Kommune in geeigneter Weise unterrichten. Diskussionen wie die um das Bahnprojekt Stuttgart 21 belegen den Stellenwert einer solchen Einwohnerinformation. Sie trägt dazu bei, die Transparenz in kommunalpolitisch wichtigen Angelegenheiten zu gewährleisten und insoweit das demokratische Gemeinwesen zu stärken. Mit der aktiven Unterrichtung der Einwohner können gerade bei bedeutsamen Vorhaben stärker als bisher die Vor- und Nachteile solcher Projekte in den Fokus öffentlicher Diskussion gelangen und so frühzeitig Risiken und Folgewirkungen berücksichtigt werden.

Der Informationszugang der Einwohner wird ferner durch die Ausweitung der Einwohnerfragestunden über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung hinaus auch auf Sitzungen der beschließenden Ausschüsse ausgeweitet. Einwohnerfragestunden geben den Einwohnern die Möglichkeit, sie interessierende Fragen der örtlichen Gemeinschaft, Anregungen und Probleme an die Vertretung heranzutragen. Sie sind für viele Einwohner ein wichtiges Instrument zur Teilnahme am kommunalpolitischen Geschehen. Mit der Erweiterung der Einwohnerfragestunden auch auf Sitzungen der beschließenden Ausschüsse der Vertretung wird die Unterrichtung der Einwohner auf solche

Angelegenheiten ausgedehnt, welche die Vertretung aus ihrer Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss zur eigenständigen Entscheidung übertragen hat und über die insoweit - ohne eine Behandlung in der Vertretung - der beschließende Ausschuss berät und abschließend entscheidet. Die Einwohner können sich damit in den einem beschließenden Ausschuss obliegenden Angelegenheiten direkt und aktuell an die sachkundigen und entscheidungskompetenten Ausschussmitglieder richten.

b) Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Mitwirkung

Mit der Gesamtnovellierung des Kommunalverfassungsrechts ist die Zielsetzung verbunden, die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Mitwirkung in den Kommunen attraktiver auszugestalten und damit das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit zu stärken.

Das bürgerschaftliche Engagement als unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens wird dadurch gefördert, dass die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltung ihrer Kommune durch eine offene Gestaltung des Begriffs der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeweitet werden. Die bisherige einengende Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit wird aufgegeben.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur freiwilligen Übernahme von Ehrenämtern und sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten auch für Personen geschaffen, die nicht Bürger der Kommune und damit nicht zur Wahl der Vertretung berechtigt sind. Dies gibt den nach bisherigem Recht nicht dazu berechtigten Einwohnern der Kommune, aber auch sonstigen, außerhalb der Kommune wohnhaften Personen die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis gemeinschaftsbezogen zu engagieren. Insbesondere kann die Öffnung der ehrenamtlichen Tätigkeit für andere Personen, die nicht Bürger der Kommune sind, die Mitarbeit nicht wahlberechtigter ausländischer Mitbürger bei ehrenamtlichen Aufgaben für die Kommune ermöglichen und damit einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten.

Die Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlicher Mitwirkung für die Kommune werden ergänzt. Damit werden die kommunalen Handlungsspielräume erweitert. So werden insbesondere die Gestaltungsmöglichkeiten für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ausgeweitet, indem künftig neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden kann. Mit der Erweiterung der Gestaltungsspielräume wird den besonderen und unterschiedlichen Belastungen ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere im Aufgabenbereich der Freiwilligen Feuerwehren Rechnung getragen.

Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Elements des kommunalen Ehrenamtes wird die Frage einer etwaigen Haftung ehrenamtlich Tätiger durch die Normierung gesetzlicher Rahmenbedingungen geklärt. So wird im Interesse der Rechtsklarheit gesetzlich ausdrücklich bestimmt, dass eine Haftung ehrenamtlich tätiger Mandatsträger nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln in Betracht kommen kann. Die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkte Haftung der ehrenamtlich Tätigen wird zudem gegenüber der beamtenrechtlichen Haftung durch eine Haftungsbegrenzung, die sich an Höhe der Aufwandsentschädigung anlehnt, besser gestellt. Die Regelungen zur Haftung gelten nicht nur für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, sondern auch für die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher.

c) Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit

Durch den Abbau von Standards und die Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit des Kommunalverfassungsrechts wird zu einer Erhöhung der Verwaltungseffizienz beigetragen.

Gesetzliche Standards werden abgebaut, indem auf den obligatorischen vierteljährlichen Sitzungsrhythmus der Vertretung verzichtet wird. Im Gegensatz zur bisherigen Verpflichtung, die Vertretung mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen, wird künftig auf ein aufgrund der Geschäftslage beruhendes tatsächliches Erfordernis abgestellt. Neben dem Einberufungsrecht eines Viertels der Mitglieder der Vertretung wird jedem Mitglied der Vertretung das Recht eingeräumt, eine Sitzungseinberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen, wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt.

Ein weiterer Standardabbau erfolgt durch die Einführung einer Entlassung kraft Gesetzes aus dem Ehrenbeamtenverhältnis im Falle eines Ausscheidens des Ortsbürgermeisters und des Ortsvorstehers aus ihrem Amt. Das Erfordernis einer ausdrücklichen beamtenrechtlichen Entlassungsverfügung entfällt damit künftig.

Im Interesse der Erhöhung der Effektivität kommunalen Handelns wird die Heilung von Einberufungsmängeln bei Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse dadurch ermöglicht, dass Fehler in der Einberufung auf die betroffenen Tagesordnungspunkte beschränkt werden können. Damit wird die vor Ort bislang unbefriedigende Situation bereinigt, dass Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse nicht durchgeführt werden konnten, weil zu einzelnen Tagesordnungspunkten die für die Beratung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Vertretung bzw. des Ausschusses zugeleitet worden waren und es wegen der insoweit nicht ordnungsgemäßen Einberufung an der erforderlichen Beschlussfähigkeit für die gesamte Sitzung mangelte. Künftig können die Auswirkungen eines Einberufungsmangels auf einzelne Beratungsgegenstände begrenzt und damit die Beschlussfähigkeit im Übrigen sichergestellt werden. Diese Änderung führt zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen.

Ferner wird der Vertretung die Möglichkeit eingeräumt, zu Sitzungsbeginn die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu erweitern. Damit können Sondersitzungen vermieden werden.

Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit werden Verfahrensregelungen für Wahlen und Abstimmungen bei der Besetzung von Stellen mit mehreren Bewerbern normiert. Zudem wird die Wahl von Beigeordneten erleichtert, indem zum einen eine Vorauswahl der Bewerber zugelassen wird und zum anderen im Falle einer Wiederwahl ein Verzicht auf die Ausschreibung ermöglicht wird. Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung werden ferner die Regelungen zur Bestellung von Beigeordneten für Kreisfreie Städte und Landkreise harmonisiert.

Um die Effektivität der kommunalen Verwaltung zu erhöhen, trägt die neue Kommunalverfassung den modernen elektronischen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten und der rapide wachsenden Internetnutzung in der Bevölkerung Rechnung. Durch die technologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre ergeben sich für die Kommunen neue Wege der Verbreitung wichtiger Informationen und erhebliche Rationalisierungseffekte. Das Verhalten der Bevölkerung zur Information hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Mittlerweile wird das Internet als Informationsquelle intensiver und häufiger genutzt als die Printmedien. Im Vergleich zu Bekanntmachungen in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, die in der Vergangenheit als

unbedenklich und unstrittig angesehen sind, zu denen die Einwohner aber nur in seltenen Fällen einen Zugang haben, verfügen immer mehr Haushalte auch in Sachsen-Anhalt über einen Internetzugang. Insoweit bietet das Internet ebenso wie ein amtliches Bekanntmachungsblatt oder die örtliche Zeitung der Bevölkerung eine zumutbare Möglichkeit, sich verlässlich über das Ortsrecht zu informieren.

Vor diesem Hintergrund wird für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Rechtsvorschriften die Nutzung des Internets zugelassen. Ob die Kommune von der Möglichkeit der Internetbekanntmachung Gebrauch machen möchte, entscheidet sie eigenverantwortlich. Den Einwohnern wird damit der Zugang auf die Rechtsvorschriften der Kommunen erleichtert. Für die Kommunen selbst ergeben sich durch die Internetbekanntmachung finanzielle Entlastungen von Kosten, die durch die Bekanntmachung in Zeitungen oder in amtlichen Bekanntmachungsblättern entstehen.

d) Fortentwicklung des Ortschaftsrechts

Der Erfahrungsaustausch und die Erörterungen im Workshop „Ortschaftsrecht“ haben deutlich gemacht, dass die Ortschaftsverfassung in zahlreichen Punkten einer Überarbeitung bedarf. So gibt es einen besonderen Bedarf an Klarstellungen, insbesondere was das Anhörungs- und Vorschlagsrecht sowie die Entscheidungskompetenzen des Ortschaftsrates betrifft. Die mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des Ortschaftsrechts verfolgen dabei das Ziel, zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Belangen der einzelnen Ortschaften und den übergeordneten Interessen der gesamten Gemeinde zu kommen. Mit der Fortentwicklung des Rechts der Ortschaftsverfassung wird den Anregungen und Erfahrungen der kommunalen Praxis, insbesondere seit Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform Rechnung getragen.

Die Ende des Jahres 2010 abgeschlossene Reform der gemeindlichen Ebene in Sachsen-Anhalt war für viele Gemeinden mit dem Verlust ihrer Bezeichnung „Stadt“ oder sonstiger überkommener Bezeichnungen verbunden. Der Gesetzentwurf eröffnet in Artikel 1 für ehemalige Gemeinden und nunmehrige Ortsteile von Einheitsgemeinden die Möglichkeit, ihre bisherige Bezeichnung „Stadt“ und auch sonstige überkommene Bezeichnungen, beispielsweise die Bezeichnung „Flecken“, künftig wieder führen zu dürfen. Damit wird dem Anliegen zahlreicher ehemaliger Gemeinden entsprochen, mit der Wiedererlangung der vor der Gebietsänderung langjährig geführten Bezeichnung einen Teil ihrer historischen Identifikation wieder zum Ausdruck bringen zu können.

Die Anwendung mit dem derzeitigen Ortschaftsrecht hat in der kommunalen Praxis die Notwendigkeit der Präzisierung und Beseitigung von Rechtsunsicherheiten insbesondere beim Anhörungsrecht des Ortschaftsrates und des Ortsvorstehers ergeben. Aus diesem Grund werden Umfang und Verfahren zur Anhörung des Ortschaftsrates und des Ortsvorstehers zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gesetzlich klargestellt. Insbesondere betrifft dies die ausdrückliche Abgrenzung des Anhörungsrechts des Ortschaftsrates zu wichtigen Angelegenheiten von den Aufgaben, die dem Bürgermeister als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und des übertragenen Wirkungskreises obliegen und von daher vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates nicht erfasst sind.

Zur Stärkung der Entscheidungsrechte des Ortschaftsrates wird in den Vorschriften des Ortschaftsrechts die Möglichkeit normiert, die Haushaltsmittel, die für die Erfüllung der Aufgaben des Ortschaftsrates erforderlich sind, in Form eines Budgets dem Ortschaftsrat zur Verfügung zu stellen. Entscheidet sich der Gemeinderat für eine Mittelzuweisung durch ein Budget, ist dem Ortschaftsrat die eigenständige Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel ermöglicht. Dies erhöht die Entscheidungsspielräume des Ortschaftsrates.

Zur Beseitigung von Rechtsunklarheiten werden ferner die Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Ortsbürgermeister für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates einschließlich der Sitzungsprotokollierung ausdrücklich klargestellt.

Im Rahmen der Beratungen mit kommunalen Praktikern im Workshop „Ortschaftsrecht“ hat sich zudem der Bedarf gezeigt, Regelungen zur Bewältigung von vorübergehender oder gar fortdauernder Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates zu schaffen und insoweit derzeitige Regelungslücken im Gesetz zu schließen. Mit der Fortentwicklung des Ortschaftsrechts wird die in der Vergangenheit problematische Situation gelöst, dass mangels Vorhandenseins eines anhörs- oder entscheidungsfähigen Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortschaftsrates nicht wahrgenommen werden können und dadurch der Gemeinderat in seiner Arbeit blockiert wird. Mit den Neuregelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich bei den allgemeinen Kommunalwahlen keine Kandidaten für den Ortschaftsrat fanden, gewählte Bewerber ihr Wahlmandat nicht angenommen haben oder ihr Mandat während der Amtszeit niederlegen. Soweit der Ortschaftsrat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist, wird gesetzlich bestimmt, dass in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Anhörung des Ortschaftsrates als erfolgt gilt. Ferner werden die Entscheidungsrechte des Ortschaftsrates für den Zeitraum seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung vom Gemeinderat ausgeübt.

Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Elementes des Ehrenamtes erhalten die Bürger von Ortschaften mit dem Modell des Ortsvorstehers ab der 2019 neu beginnenden Wahlperiode die Möglichkeit, ihren Ortsvorsteher direkt zu wählen. Nach der bisherigen Rechtslage erfolgt bei dem Modell der Ortschaftsverfassung mit Ortsvorsteher die Wahl eines Ortsvorstehers durch den Gemeinderat, mithin lediglich im Rahmen einer mittelbaren Wahl. Die Bürger der Ortschaft haben damit keine Einflussmöglichkeit auf die Person, die ihre Interessen gegenüber dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vertreten soll. Rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode 2019 wird die Direktwahl des Ortsvorstehers eingeführt. Durch die unmittelbare Einflussnahme auf diese Personalentscheidung erhalten die Bürger ein wesentliches Mitgestaltungsrecht bei der zukünftigen Vertretung ihrer Ortschaft. Zugleich werden die Beziehungen der Bürger zu ihrer Ortschaft und die Identifikation mit dem ihre Interessen vertretenden Ortsvorsteher gestärkt. Darüber hinaus vermittelt die Direktwahl dem Ortsvorsteher eine starke Bindung an die Bürger der Ortschaft. Die Einführung der Direktwahl ist erst vor Beginn der Wahlperiode 2019 möglich, da bis zu diesem Zeitpunkt noch ein Bestandsschutz des Modells der Ortschaftsverfassung für die im Zuge der landesweiten Gemeindegebietsreform gebildeten Ortschaften besteht.

Zeitgleich mit der Einführung der Direktwahl des Ortsvorstehers wird das Modell für die Vertretung einer Ortschaft ab Beginn der Wahlperiode 2019 an die Größe der Ortschaft angeknüpft. In kleinen Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern besteht die Ortschaftsvertretung in dem direkt gewählten Ortsvorsteher. Für größere Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, über das Modell der Ortschaftsvertretung unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden und in der Ortschaft entweder einen direkt gewählten Ortschaftsrat oder einen direkt gewählten Ortsvorsteher einzurichten. Die Anknüpfung der Ortschaftsvertretung an Größe der Ortschaft dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer wirksamen Ortschaftsvertretung. Denn gerade in kleinen Ortschaften ergeben sich vielfach Schwierigkeiten, Bewerber zu gewinnen, die sich ehrenamtlich für die Vertretung der Ortschaft und ihrer Belange engagieren. Um zu vermeiden, dass die Vertretung der Belange der Ortschaft und die Wahrnehmung der Ortschaftsinteressen an erfolglosen Wahlen mangels ausreichender Bewerber scheitert, erfolgt künftig eine Differenzierung des Modells der Ortschaftsvertretung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft.

Neuregelungen zur Schließung von Regelungslücken erfährt das Ortschaftsrecht auch durch die Normierung der Rahmenbedingungen für die Folgen gescheiterter Wahlen des Ortschaftsrates und des künftig direkt gewählten Ortsvorstehers. Die Notwendigkeit dieser Fortentwicklung hat sich durch die Erfahrungen bei der Anwendung des Ortschaftsrechts in der kommunalen Praxis insbesondere seit Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform ergeben. So finden sich auf Ebene der Ortschaften vielfach keine oder nicht genügend Kandidaten, um einen arbeitsfähigen Ortschaftsrat zu bilden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage werden die Wahlen künftig auf zwei Wahlversuche begrenzt. Kann nach zwei Wahlversuchen kein arbeitsfähiger Ortschaftsrat gebildet werden, wird die Vertretung der Ortschaft für den Rest der Wahlperiode durch die Bestellung eines Ortsvorstehers und der Stellvertretung aus dem Kreis der gewählten und hierzu bereiten Personen durch den Gemeinderat sichergestellt. Entsprechendes gilt, wenn die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern sinkt und diese Mindestzahl auch im Rahmen einer Ergänzungswahl nicht erreicht werden kann. In diesem Fall bestellt der Gemeinderat aus dem Kreis der restlichen und hierzu bereiten Mitglieder des Ortschaftsrates einen Ortsvorsteher und Stellvertreter, um die Ortschaftsvertretung für den Rest der Wahlperiode zu sichern. Soweit sich allerdings aus dem Kreis der gewählten Personen oder aus dem Kreis der restlichen Mitglieder eines Ortschaftsrates keine Person für die Bestellung zum Ortsvorsteher bereit erklärt und dadurch keine Vertretung der Ortschaft existiert, gehen die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode auf den Gemeinderat über. Insoweit liegt eine Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung vor. Entsprechende Rechtsfolgen werden für den Fall zwei erfolgloser Wahlversuche des künftig direkt gewählten Ortsvorstehers gelten.

Eine gesetzliche Begrenzung von Wahlversuchen erfolgt ferner für die Situation, dass die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl sinkt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage findet in diesem Fall künftig nur noch eine Ergänzungswahl statt. Soweit in dieser Ergänzungswahl die in der Hauptsatzung bestimmte Mitgliederzahl nicht erreicht werden kann, besteht der Ortschaftsrat für den Rest der Wahlperiode aus der Zahl der tatsächlichen Mitglieder, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern. Gleiches gilt, wenn bei bereits zwei aufeinanderfolgend durchgeführten Wahlen von Beginn an bereits weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl, mindestens jedoch drei, gewählt worden sind.

Fortentwickelt werden schließlich auch die derzeitigen Regelungen zur Aufhebung einer durch Gebietsänderungsvertrag eingeführten Ortschaftsverfassung. So ist es künftig bei Einvernehmen zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat möglich, die im Rahmen einer Gebietsänderung eingeführte Ortschaftsverfassung bereits zur nächsten regelmäßigen Wahl aufzuheben. Ferner wird dem Gemeinderat die Aufhebung der Ortschaftsverfassung zum Ende der Wahlperiode für die Fälle ermöglicht, in denen als Folge gescheiterter Wahlen des Ortschaftsrates und des Ortsvorstehers weder ein arbeitsfähiger Ortschaftsrat besteht noch ein Ortsvorsteher bestellt werden konnte und aus diesem Grund eine Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung vorliegt. Umfasst sind von dieser Möglichkeit der Aufhebung der Ortschaftsverfassung auch solche Ortschaften, die im Zuge einer Gebietsänderung aufgrund einer Gebietsänderungsvereinbarung gebildet worden sind.

e) Fortentwicklung des Rechts der Verbandsgemeinde

Die Beratungen mit Vertretern aus der kommunalen Praxis im Vorfeld der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts haben deutlich gemacht, dass das Recht der im Rahmen der

landesweiten Gemeindegebietsreform eingeführten Verbandsgemeinde Regelungslücken und Rechtsunklarheiten aufweist und insoweit die Notwendigkeit einer Fortentwicklung besteht.

Im Ergebnis der kritischen Auseinandersetzung mit dem Verbandsgemeinderecht werden in zahlreichen Vorschriften Zuständigkeitsfragen einer Klärung zugeführt und Rechtsunklarheiten beseitigt. So werden die Regelungen über die den Verbandsgemeinden kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben präzisiert. Klargestellt werden auch die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Verbandsgemeindebürgermeisters bei der Einberufung und Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse sowie das Antragsrecht des Verbandsgemeindebürgermeisters im Falle seiner Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

Zudem werden die Regelungen zum Verhältnis der Verbandsgemeinde zu den Mitgliedsgemeinden fortentwickelt. So wird eine gegenseitige Unterrichtungspflicht zwischen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung eingeführt. Damit wird die wirksame Wahrnehmung der Beratungs- und Unterstützungspflicht der Verbandsgemeinde gegenüber den Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert sowie dem Informationsbedürfnis der Mitgliedsgemeinden über die sie unmittelbar berührenden Belange Rechnung getragen.

Das Selbstverwaltungsrecht der Verbandsgemeinde wird durch eine Modifizierung des Verfahrens bei Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung gestärkt. Die das Organisationsstatut der Verbandsgemeinde betreffenden Änderungen bedürfen künftig nicht mehr der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden, sondern erfolgen im Benehmen mit den von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden. Diese Änderung trägt der Stellung der Verbandsgemeinde als eigenständige Gebietskörperschaft mit den ihr insoweit zukommenden Organisationskompetenzen Rechnung.

Mit der Normierung von Regelungen über einen unentgeltlichen Eigentumsübergang hinsichtlich der Einrichtungen und Vermögensgegenstände der Mitgliedsgemeinden, die überwiegend der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde dienen, wird eine seit der Bildung von Verbandsgemeinden bestehende Regelungslücke beseitigt. Die im Rahmen der Gemeindegebietsreform allein auf den Zeitpunkt der Verbandsgemeindebildung beschränkte Möglichkeit eines unentgeltlichen Eigentumsübergangs kraft Gesetzes wird zukünftig ausgeweitet auf die Fälle, in denen zwischen der Mitgliedsgemeinde und der Verbandsgemeinde Einvernehmen besteht, den Übergang des Eigentums an den betreffenden Einrichtungen und Vermögensgegenständen auf die Verbandsgemeinde nunmehr nachträglich zu vereinbaren. Diese Änderung trägt dem Anliegen der kommunalen Praxis Rechnung, das bei der seinerzeitigen Vereinbarung der Verbandsgemeindebildung geltende Instrumentarium eines unentgeltlichen Eigentumsübergangs kraft Gesetzes nebst Rückfalloption auch noch nach wirksamer Bildung der Verbandsgemeinde nutzen zu können.

f) Beseitigung von Rechtsunklarheiten und sonstige Fortentwicklungen im Kommunalverfassungsrecht

Weitere inhaltliche Änderungen zur Optimierung und Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts betreffen verschiedene Regelungsbereiche.

Unter anderem wird bei künftigen freiwilligen Eingemeindungen von Gemeinden in eine andere Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, im Gebietsänderungsvertrag die vorläufige Repräsentation der Bevölkerung der eingemeindeten Gemeinde im Gemeinderat der

aufnehmenden Gemeinden zu regeln. Erfasst sind solche Eingemeindungen, bei denen die vertragsschließenden Gemeinden keine Neuwahl des Gemeinderates für die Zeit nach der Gebietsänderung vereinbaren. In solchen Fällen sind die Bürger der eingemeindeten Gemeinde nicht durch gewählte Mandatsträger im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde vertreten. Zur Behebung derartiger Folgen wird es ermöglicht, im Gebietsänderungsvertrag zu bestimmen, dass mindestens ein Mitglied aus dem Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde, höchstens fünf Mitglieder, für den Rest der Wahlperiode in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde entsandt wird. Dieses entsandte Mitglied nimmt nach der Gebietsänderung die Interessen der Bevölkerung der eingemeindeten Gemeinde wahr und kann deren Belange im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinden mit einem eigenständigen Mandat geltend machen.

Ferner wird bei der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten dem demografischen Wandel Rechnung getragen. Die Möglichkeit der Wählbarkeit in das Amt des Hauptverwaltungsbeamten bis zum Erreichen der Altersgrenze bleibt bestehen. Allerdings erfolgt eine Anpassung an die künftige Altersgrenze des Landesbeamtengesetzes, die voraussichtlich auf 67 Jahre erhöht wird. Die Wahrnehmung der Amtszeit wird damit künftig voraussichtlich bis zur Vollendung des 74. Lebensjahres möglich sein.

Weitere Rechtsunklarheiten werden beseitigt, indem das Verfahren und der Zeitpunkt eines Ausscheidens von ehrenamtlichen Mandatsträgern aus der Vertretung klargestellt werden. Durch die Vorgabe stringenter Verfahrensschritte und ihrer rechtlichen Konsequenzen wird Rechtssicherheit für das betroffene Mitglied der Vertretung und sein Wahlmandat wie auch für das Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers geschaffen.

3. Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Artikel 4 des Gesetzentwurfs)

Als Folge der Schaffung einer einheitlichen Kommunalverfassung sind Anpassungen im Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt erforderlich. In diesem Zusammenhang soll darüber hinaus eine Entflechtung der kommunalwahlrechtlichen und der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden und an einigen Stellen eine inhaltliche Überarbeitung und Fortentwicklung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt erfolgen.

4. Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Anstaltsgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes (Artikel 5 bis 7 des Gesetzentwurfs)

Im Eigenbetriebsgesetz und im Anstaltsgesetz werden Anpassungen und Änderungen vorgenommen, die aufgrund der Ablösung der bisherigen Kommunalgesetze durch das zum 1. Juli 2014 in Kraft tretende Kommunalverfassungsgesetz erforderlich sind und der Fortentwicklung des bisherigen Rechts dienen. Mit Artikel 7 erfolgt die notwendige Rechtsbereinigung des Kommunalabgabengesetzes als Folge der Nichtigkeitsfeststellung von § 6 Abs. 6a durch Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002.

5. Änderung von Verweisungen in Landesgesetzen (Artikel 2 und 3, Artikel 7 bis 17 des Gesetzentwurfs)

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Verweisungen in Landesgesetzen auf Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Verbandsgemeindengesetzes an die neuen Vorschriften des am 1. Juli 2014 in Kraft tretenden Kommunalverfassungsgesetzes angepasst werden. Soweit erforderlich sollen zudem die Begrifflichkeiten des neuen Kommunalverfassungsrechts in andere Landesgesetze übernommen werden. Dadurch wird das Landesrecht vereinheitlicht.

III. Voraussichtliche Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine qualifizierbaren unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes oder der Kommunen.

IV. Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Kommunalen Spitzenverbände gemäß § 151a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 73a der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) angehört.

(Einarbeitung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens)

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kommunalverfassungsgesetz)

Zu allen Vorschriften

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs fassen grundsätzlich gleiche oder zumindest vergleichbare Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Verbandsgemeindengesetzes zusammen. Im Zuge der Zusammenfassung der kommunalrechtlichen Vorschriften erfolgt teilweise eine Angleichung sprachlich unterschiedlicher Regelungen. Ferner werden Regelungen sprachlich überarbeitet oder gestrafft.

Abweichungen der zusammengefassten Vorschriften vom bestehenden Recht sind als Folge der Zusammenfassung selbst oder der Verwendung der neu eingeführten allgemeinen Bezeichnungen für die kommunalen Körperschaften und ihre Organe erforderlich. Vielfach sind die Abweichungen aus diesem Grund lediglich textlicher Art. Soweit die zusammengefassten Vorschriften den bislang geltenden Regelungen der Kommunalgesetze inhaltlich entsprechen und allein textliche Änderungen erfahren, werden solche Textabweichungen nur dann im Einzelnen näher begründet, wenn dies der Rechtsklarheit dient.

Über die Zusammenlegung der Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes hinaus werden Vorschriften gegenüber dem bestehenden Recht entsprechend der mit der Gesamtnovellierung verfolgten Prämissen und Ziele inhaltlich geändert und klargestellt (vergl. Begründung Allgemeiner Teil, Abschnitt I.). Die Regelungen, die über Textabweichungen hinaus inhaltliche Änderungen und Klarstellungen erfahren, werden in der betreffenden Einzelvorschrift begründet und sind insoweit als Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen erkenntlich.

Zu § 1 (Selbstverwaltung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA).

Um als Folge der Zusammenführung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes zu einer neuen Kommunalverfassung und der Schaffung einheitlicher Vorschriften die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhalten, wird mit der Vorschrift eine Legaldefinition für die Gebietskörperschaften eingeführt, deren Rechtsverhältnisse als Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes durch die Vorschriften dieses Gesetzes grundsätzlich geregelt werden. Die Verwendung der vereinheitlichten Bezeichnung Kommune dient ausschließlich gesetzestechnischen Gründen und erfolgt – wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt („Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) – allein für die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes.

Der Begriff „Kommune“ gilt lediglich im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes, nicht auch für andere Gesetze. Er umfasst weder den verfassungsrechtlichen Begriff in Art. 87

Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) noch schafft er über die Landesverfassung hinausgehende Rechte und Pflichten. Der einheitliche Begriff „Kommune“ wird immer dann verwandt, wenn eine Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes gleichermaßen für alle Arten der in Sachsen-Anhalt existierenden Gebietskörperschaften Anwendung findet. Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes sind alle Gemeinden, einschließlich der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, alle Verbandsgemeinden und alle Landkreise. Ungeachtet dessen behält das Kommunalverfassungsgesetz die herkömmlichen Bezeichnungen Gemeinde, Mitgliedsgemeinde, Verbandsgemeinde, Kreisfreie Stadt und Landkreis bei. Sie werden in den Vorschriften des Gesetzes in den Fällen verwandt, in denen nur die Rechtsverhältnisse einer bestimmten Art von Gebietskörperschaft geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 2 GO LSA und § 4 Abs. 2 LKO LSA. Die Bestimmung, wonach in die Rechte der Kommunen nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden kann, trägt einfachgesetzlich der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung, wie sie sich bereits unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Garantie kommunaler Selbstverwaltung ergibt (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes - GG, Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt - Verf LSA).

Zu § 2 (Gemeinden, Verbandsgemeinden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 GO LSA und wiederholt damit die bereits durch Art. 28 GG und Art. 2 Abs. 3, 87 Verf LSA gewährleistete institutionelle Garantie.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.

Zu Absatz 3

Mit der Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes (VerbGemG LSA) übernommen.

Zu § 3 (Landkreise)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt § 1 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 1 LKO LSA. Klargestellt wird, dass der Aufgabenbereich der Landkreise allein durch Gesetz bestimmbar ist.

Zu § 5 (Eigener Wirkungskreis)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 4 Abs. 1 GO LSA, § 4 Abs. 1 LKO LSA und § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA.

Nr. 1 der Vorschrift umfasst die Aufgaben, die die Gemeinden im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für die in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Angelegenheiten freiwillig, also frei in der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ erfüllen.

Die nach Nr. 2 der Vorschrift zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise gehörenden Aufgaben sind die von ihnen freiwillig übernommenen Aufgaben.

Zu den Aufgaben nach Nr. 3 gehören die pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise, die ihnen nach Art. 87 Abs. 3 Verf LSA durch Gesetz zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind. Die Bezugnahme auf Art. 87 Abs. 3 Verf LSA macht deutlich, dass den Gemeinden und Landkreisen nur unter den in dieser Verfassungsbestimmung genannten Voraussetzungen neue Aufgaben als eigene zugewiesen werden können.

Mit Nr. 4 der Regelung wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass die Aufgaben, die den Verbandsgemeinden nach § 89 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gesetzlich und nach § 89 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs von den Mitgliedsgemeinden übertragen sind, zum eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinden gehören.

Zu § 6 (übertragener Wirkungskreis)

Zu Absatz 1

Nr. 1 der Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in § 5 Abs. 1 GO LSA und § 5 Abs. 1 LKO LSA. Auch wenn sich die Kostendeckungspflicht und der angemessene Ausgleich der Mehrbelastungen bereits unmittelbar durch höherrangiges Recht (Art. 87 Abs. 3 Verf LSA) ergeben, wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Übertragung von staatlichen Aufgaben ausdrücklich einfachgesetzlich betont.

Nr. 2 der Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77 Abs. 6 Satz 3 GO LSA. Die Zuständigkeitsnorm trägt dem Leitbild des Gesetzgebers über die Leistungsfähigkeit der Verwaltung von Einheitsgemeinden Rechnung. Demgemäß haben Einheitsgemeinden in jedem Fall die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen, deren Wahrnehmung eine Einwohnerzahl von mehr als 10 000 Einwohnern voraussetzt, auch wenn sie selbst diese Einwohnergröße nicht erreichen. Die Regelung in Nr. 2 der Vorschrift stimmt insoweit die Zuständigkeit der Einheitsgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern an die entsprechend auch für Verbandsgemeinden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzentwurfs geltende Aufgabenzuständigkeit überein.

Zu § 7 (Organe)

Zu Absatz 1

Aus Gründen der Lesbarkeit und zur Vermeidung sprachlicher Verkomplizierungen aufgrund der Zusammenfassung der Kommunalgesetze zu einer einheitlichen Kommunalverfassung werden außer der Legaldefinition der Kommunen in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs auch für die Organe der Kommunen einheitliche Bezeichnungen eingeführt. Die Vorschrift sieht insoweit die Sammelbezeichnungen „Vertretung“ für den Gemeinderat, den Verbandsgemeinderat und den Kreistag sowie „Hauptverwaltungsbeamter“ für den Bürgermeister, den Verbandsgemeindebürgermeister und den Landrat vor.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass ungeachtet der im Gesetzentwurf für die Organe der Kommunen verwendeten Sammelbezeichnungen alle bisherigen Organbezeichnungen der einzelnen Arten von Kommunen nicht nur bestehen bleiben, sondern in den Vorschriften der einheitlichen Kommunalverfassung auch immer dann verwandt werden, wenn die Vorschrift die Rechtsverhältnisse nur einer bestimmten Art von Kommune regelt.

Zu § 8 (Satzungen)

Die Vorschrift über die Satzungsgewalt der Kommunen entspricht weitgehend den bisherigen Bestimmungen des § 6 GO LSA, § 6 LKO LSA und § 15 Abs. 1 VerbGemG LSA i.V.m. § 6 GO LSA. Die Regelungen werden teilweise sprachlich überarbeitet.

Zu Absatz 2

Wie bisher sind Satzungen im Grundsatz genehmigungsfrei; sie sind der Kommunalaufsichtsbehörde lediglich mitzuteilen (Satz 1). Durch gesetzliche Bestimmung kann eine Genehmigungspflicht für Satzungen angeordnet werden (z. B. für die Hauptsatzung und Haushaltssatzung). In diesen Fällen ist nach Satz 2 die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift normiert hinsichtlich der Einsichtnahme in Satzungen und deren Anlagen und Pläne und hinsichtlich der – kostenpflichtigen - Anfertigung entsprechender Kopien einen Anspruch für jedermann gegenüber der Kommunalverwaltung entsprechend der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 6

Die Höchstgrenze für die Höhe der Geldbuße, die bei einem Verstoß gegen ein Gebot oder Verbot der Satzung zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit festgesetzt werden kann, wird auf 5 000 Euro angehoben. Damit erfolgt eine Angleichung an den in § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt normierten Höchstbetrag der Geldbuße bei Zuwiderhandlungen gegen ein Gebot oder Verbot einer Gefahrenabwehrverordnung, die von den Kommunen nach den Vorschriften für Satzungen erlassen werden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass die für Satzungen geltenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 grundsätzlich für Verordnungen der Kommune und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, die anders als Bebauungspläne nicht als Satzungen beschlossen werden, entsprechend gelten.

Zu § 9 (Bekanntmachung von Satzungen)

Die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen werden modifiziert. Bisher beschränkten sich die Kommunalverfassungsgesetze auf grundsätzliche Regelungen, mit der Ermächtigung für das Ministerium des Innern, Näheres zur Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen einschließlich der Ersatzbekanntmachung sowie der Form der öffentlichen Auslegung von Satzungen und Satzungsentwürfen durch Verordnung zu regeln. Die auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 GO LSA erlassene Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 28. Dezember 1994 (GVBl. LSA 1995 S. 6), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1995 (GVBl. LSA S. 65), wurde ersatzlos durch Verordnung vom 12. August 1996 (GVBl. LSA S. 261) aufgehoben.

Mit dem Entwurf wird die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Kommunen künftig im verfassungsrechtlich gebotenen Maße gesetzlich geregelt. Die Absätze 2 bis 5 treten an die Stelle der bisherigen Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 3 GO LSA.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA, § 6 Abs. 3 LKO LSA i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA und § 15 Abs. 1 VerbGemG LSA i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA. Satz 2 normiert darüber hinaus erstmals im Gesetz die für die öffentliche Bekanntmachung grundsätzlich in Betracht kommenden Formen. Zeitungen im Sinne von Satz 2 sind regelmäßig periodisch erscheinende Druckerzeugnisse. Nach Satz 3 haben die Kommunen eigenverantwortlich festzulegen, wie die öffentliche Bekanntmachung ortsüblich erfolgen soll; die Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung oder in einer eigenständigen Bekanntmachungssatzung. Mit der Regelung in Satz 4 soll sichergestellt werden, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von dem Inhalt einer Satzung verschaffen zu können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Bekanntmachung von Satzungen im Internet und gerade auch für den Fall, dass ein Bürger sich keinen Internetanschluss leisten kann oder will. Für ihn muss der Zugang zu den veröffentlichten Satzungen anderweitig durch das Angebot bei der Kommunalverwaltung gewährleistet sein, dort die Satzungen einzusehen oder sich Kopien anfertigen zu lassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht künftig die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen im Internet und setzt hierfür die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Mit der Regelung wird den modernen elektronischen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten und der rapide wachsenden Internetnutzung in der Bevölkerung Rechnung getragen. Die Tendenz zur weiteren Verbreitung und Nutzung von elektronischer Informationstechnik im privaten, wirtschaftlichen sowie öffentlichen Bereich setzt sich fort. Als Folge der Änderungen im Verhalten der Bevölkerung zur Information in den letzten Jahren hat das Internet mittlerweile als Informationsquelle einen besonderen Stellenwert eingenommen. Damit ergeben sich auch für die Kommunen neue Wege der Verbreitung wichtiger Informationen, die im

Interesse größerer Transparenz und Akzeptanz staatlichen Handelns verantwortungsbewusst genutzt werden müssen.

Der öffentlichen Bekanntmachung im Internet stehen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verkündung von förmlich gesetzten Rechtsnormen nicht grundsätzlich entgegen. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich zu machen, dass es seine rechtsstaatliche Funktion erfüllt, jedem, den die in Geltung zu setzende Norm angeht, die verlässliche Kenntnisnahme von der Rechtsnorm und dessen Inhalt zu ermöglichen. Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Konkrete weitere Gebote für die Ausgestaltung des Bekanntmachungsvorgangs im Einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip unmittelbar nicht.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsgrundsätze bietet das Internet ebenso wie ein amtliches Bekanntmachungsblatt oder eine Zeitung der Bevölkerung eine zumutbare Möglichkeit, sich verlässlich über das Ortsrecht zu informieren. Statistischen Angaben zu Folge haben bundesweit nahezu drei Viertel der Bevölkerung einen Internetzugang. In Sachsen-Anhalt ist dieser prozentuale Anteil zwar etwas niedriger; im Vergleich zum Verbreitungsgrad der beiden großen regionalen Tageszeitungen jedoch nicht minder hoch. Die Informationsmöglichkeiten durch das Internet sind damit ähnlich weit verbreitet wie die Printmedien. Im Vergleich zu Bekanntmachungen in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, die in der Vergangenheit als unbedenklich und unstrittig angesehen sind, zu denen die Einwohner aber nur in seltenen Fällen einen Zugang haben, eröffnet auch die vorgesehene Internetbekanntmachung den Bürgern die Möglichkeit, sich in zumutbarer Weise Kenntnis über das Ortsrecht ihrer Kommune zu verschaffen.

Durch die Zulassung der Nutzung des Internets für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Rechtsvorschriften ergeben sich für die Kommunen finanzielle Entlastungen von Kosten, die durch die Bekanntmachung in Zeitungen oder in amtlichen Bekanntmachungsblättern entstehen. Den Einwohnern wird der Zugang auf die kommunalen Rechtsvorschriften erleichtert.

Ob die Kommune von der Möglichkeit der Internetbekanntmachung Gebrauch machen möchte, entscheidet sie eigenverantwortlich. Unabhängig von der Ermöglichung der Internetbekanntmachung können die Kommunen nach wie vor auch im amtlichen Bekanntmachungsblatt, in Zeitungen oder auch durch Aushang ihr Ortsrecht öffentlich bekanntmachen.

Bei Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zugriff auf das Satzungsrecht möglichst einfach ist. Soweit Satzungsrecht im Internet öffentlich bekannt gemacht wird, ist zwingend in der nach Satz 4 bestimmten Bekanntmachungsform unverzüglich auf die Bereitstellung mit Bezeichnung der Satzung und unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Der Hinweis hat keine konstitutive Bedeutung, sondern dient der nachrichtlichen Information der Öffentlichkeit über die Internetbekanntmachung. Denn die Bereitstellung der Satzung im Internet allein ist für eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Bekanntmachung nicht ausreichend. Mit dem unverzüglichen Hinweis durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nach der Bereitstellung der Satzung im Internet wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungsrecht in Kenntnis gesetzt wird und Interessierte die Satzung im Internet umgehend einsehen können. Die Internetadresse und die Form des Hinweises nach Satz 3 sind in der Hauptsatzung oder in der Bekanntmachungssatzung zu bestimmen. Im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet hat die Kommune technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass das jeweils aktuell geltende Satzungsrecht auch tatsächlich abrufbar ist und, insbesondere um die Authentizität der öffentlichen Bekanntmachung zu sichern, nicht verändert werden kann.

Ein gemeinsamer Betrieb der Internetseite, unter der die Bereitstellung der Satzungen erfolgt, mit einer anderen Kommune ist nicht zulässig. Die Kommune kann allerdings für die Einrichtung und Pflege der Internetseite einen Dritten einsetzen. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden können insoweit die Verbandsgemeindeverwaltung mit der Einrichtung und Pflege betrauen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift normiert die Voraussetzungen für eine Ersatzbekanntmachung bestimmter Bestandteile von Satzungen, die insbesondere wegen ihres Umfangs oder Formats nur bedingt geeignet sind, zusammen mit dem Satzungstext öffentlich bekannt gemacht zu werden. Die Ersatzbekanntmachung als Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung erfolgt getrennt vom übrigen Satzungstext durch öffentliche Auslegung. In der öffentlichen Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung ist auf die Dauer, den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung der Satzungsbestandteile hinzuweisen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist dem bisherigen § 6 Abs. 8 GO LSA nachgebildet und erklärt die für Satzungen nach dieser Vorschrift geltenden Bestimmungen für Verordnungen der Kommunen, sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach diesem Gesetz (z.B. ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Vertretungen und Ausschüssen) und für die Bekanntmachung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes grundsätzlich für entsprechend anwendbar.

Zu § 10 (Hauptsatzung)

Die Übernahme des bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 2 GO LSA bzw. § 7 Abs. 2 Satz 2 LKO LSA ist mangels Regelungsgehalts entbehrlich. Da sich die Hauptsatzung ausschließlich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises erstreckt, kann im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung ohnehin nur eine Rechtskontrolle erfolgen.

Zu § 11 (Inhalt der Satzungen, Anschluss- und Benutzungsregelungen)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 8 GO LSA und § 6 Abs. 2 LKO LSA. Die neue Formulierung dient allein der Rechtsklarheit und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Zu § 12 (Gemeindearten)

Die Übernahme der im Zuge der landesweiten Gemeindegebietsreform in die bisherige Regelung des § 10 Abs. 1 GO LSA aufgenommenen Leitvorstellungen zur Mindesteinwohnergröße einer Einheitsgemeinde und zu den ausnahmsweise bestehenden Möglichkeiten einer Unterschreitung dieser Regelmindestgröße ist nach Abschluss des Reformvorhabens mit der flächendeckenden Bildung leitbildgerechter Gemeindestrukturen im Land Sachsen-Anhalt entbehrlich.

Satz 3 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 15 VerbGemG LSA und trägt den Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gegenüber den anderen kreisangehörigen Gemeinden Rechnung. Die Regelung stellt klar, dass grundsätzlich jede Vorschrift des Gesetzentwurfs über Gemeinden unmittelbar auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gilt, soweit sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und im Gesetz, insbesondere im Sechsten Teil Zweiter Abschnitt, nicht ausdrücklich von den für Gemeinden geltenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen sind.

Zu § 13 (Name)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen des § 12 GO LSA und § 8 LKO LSA zum Namen der Gemeinde, der Kreisfreien Stadt und des Landkreises sowie zur Namensänderung zusammen.

Wie bisher kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde den Namen der Gemeinde, der Kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises ändern. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der Gemeinde, der Kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises, wobei die Entscheidung über den Antrag in der ausschließlichen Zuständigkeit der Vertretung liegt (§ 45 Abs. 2 Nr. 14).

Über die Benennung oder die Änderung der Benennung von Ortsteilen entscheidet wie bisher die Gemeinde selbst in ausschließlicher Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).

Absatz 4 der Regelung stellt die sich bislang aus § 1 Abs. 3 VerbGemG LSA ableitende Befugnis der Verbandsgemeinde klar, ihren Namen durch eine Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung mit kommunalaufsichtlicher Genehmigung ändern zu können.

Zu § 14 (Bezeichnungen)

Zu Absatz 2

Die Neuregelung der Vorschrift eröffnet ehemaligen Gemeinden und nunmehrigen Ortsteilen einer aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde künftig die Möglichkeit, die Bezeichnung Stadt auch nach einer Gebietsänderung weiterzuführen oder wieder führen zu dürfen. Davon unberührt bleibt – wie bisher – das im Zuge einer Gebietsänderung bestehende Recht der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde, die Bezeichnung Stadt als eigene Bezeichnung zu führen.

Die Weiterführungsbefugnis nach Satz 1 gilt für künftige Fälle von Gebietsänderungen. Demgegenüber räumt Satz 3 den Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemals selbstständige Gemeinde die Bezeichnung Stadt geführt hatten, diese jedoch, nicht zuletzt im Rahmen der landesweiten, Ende 2010 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform, als Folge des mit der Gebietsänderung verbundenen Verlusts ihrer rechtlichen Existenz verloren hatten, das Recht ein, die Bezeichnung Stadt wieder führen zu dürfen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag der Gemeinde bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Zur Einleitung des Antragsverfahrens nach Satz 3 können bei Ortsteilen mit einer Ortschaftsvertretung der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher ihr Vorschlagsrecht nach § 83 Abs. 1 in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 3

Mit der ergänzenden Neuregelung werden die im Zusammenhang mit einer Gebietsänderung stehenden Rechte ehemaliger Gemeinden nach Absatz 2 über die Weiterführungsbefugnis und die Verleihung des Rechts einer nachträglichen Weiterführung auf sonstige überkommene Bezeichnungen übertragen.

Zu § 15 (Wappen, Flaggen, Dienstsiegel)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Ergänzend stellt Satz 3 klar, dass Ortsteile von Gemeinden allein zur Weiterführung ihrer bisherigen Wappen und Flaggen berechtigt, diese insoweit keine Hoheitszeichen sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift die bisherige Rechtslage auf. Die bislang allein für Landkreise ohne eigenes Wappen bestehende Möglichkeit zur Führung des Bildes des kleinen Landessiegels, bei dem es sich um das Landeswappen handelt, im Dienstsiegel wird mit Satz 3 auf Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenes Wappen erweitert. Die bisherige Verordnungsermächtigung wird wegen Entbehrlichkeit gestrichen.

Zu § 16 (Gebietsstand)

Die Vorschrift übernimmt die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Kommunalgesetze zum Gebietsstand der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Die bisherige Bestimmung des § 15 Abs. 3 GO LSA wird nicht übernommen, da eine Regelungsnotwendigkeit für gemeindefreie Gebiete nicht besteht.

Zu § 17 (Gebietsänderungen)

Mit der Ersetzung des Begriffs „öffentliches Wohl“ durch den Begriff „Gemeinwohl“ in Absatz 1 der Vorschrift erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Art. 90 Verf LSA.

Die Verbandsgemeinden sind in dieser Regelung nicht genannt, da sie Änderungen ihres Gebietes nicht eigenständig vornehmen können. Die Umbildung einer Verbandsgemeinde in eine Einheitsgemeinde kann nach § 93 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nur durch ihre Mitgliedsgemeinden erfolgen, indem diese einen entsprechenden Gebietsänderungsvertrag abschließen. Gebietsänderungen einer Mitgliedsgemeinde durch Zusammenschluss mit einer Gemeinde, die der Verbandsgemeinde nicht angehört, bewirken nach § 93 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zugleich auch eine Änderung des Gebiets der Verbandsgemeinde. Die räumliche Abgrenzung der Verbandsgemeinde ergibt sich insoweit aus dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden, die die Verbandsgemeinde gebildet haben und deren Aufgaben sie nach § 89 Abs. 1 und 3 des Gesetzentwurfs erfüllen.

Zu § 18 (Verfahren)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung zum Verfahren bei Gebietsänderungen von Gemeinden. Die Übernahme der bisherigen Bestimmungen des § 17 Abs. 5 und 6 GO LSA ist nach Abschluss der Gemeindegebietsreform entbehrlich.

Zu Absatz 1

Die im bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA geregelte Genehmigungspflicht der Gebietsänderungsvertrages wird in die allgemeine Verfahrensvorschrift des § 19 übernommen.

Die Neuformulierung in Satz 6 der Vorschrift dient der Klarstellung, dass vor der Entscheidung des Gemeinderates über den Gebietsänderungsvertrag die Bürger der Gemeinden anzuhören sind, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändert, die insoweit infolge der Gebietsänderung in eine andere Gemeinde eingegliedert werden oder sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen.

Zu Absatz 2

In der Vorschrift werden aus Gründen der Rechtsklarheit die bisherigen Regelungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO LSA gesondert aufgenommen.

Zu § 19 (Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung)

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Vorschriften normieren die Regelungsmöglichkeiten in einem Gebietsänderungsvertrag, soweit im Rahmen der Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden soll.

Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 entsprechen der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 GO LSA.

Absatz 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, anstelle einer Überleitung des Gemeinderates der aufzulösenden Gemeinde bzw. des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher, die in den von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden bislang die Ortschaftsvertretung wahrgenommen haben, in die aufnehmende bzw. neu gebildete Gemeinde überzuleiten und in der Ortschaftsvertretung der neu gegliederten Gemeindestruktur bis zum Ablauf der Wahlperiode ihr Mandat bzw. Amt auszuüben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 58 Abs. 1a GO LSA.

Zu Absatz 5

Soweit eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingemeindet wird und im Zusammenhang mit der Eingemeindung keine Vereinbarung über eine Neuwahl des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde getroffen wird, eröffnet die Vorschrift den beteiligten Gemeinden die Möglichkeit, im Gebietsänderungsvertrag Bestimmungen über die vorläufige

Repräsentation der Bevölkerung der eingemeindeten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode zu vereinbaren.

Bei einer Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlieren die Mitglieder des Gemeinderates der eingemeindeten Gemeinde ihr Mandat. Wird im Zusammenhang mit der Eingemeindung keine Neuwahl vereinbart, gilt der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde nach Wirksamwerden der Eingemeindung an auch als das kommunalverfassungsrechtliche Organ für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde, obwohl deren Bevölkerung keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Gemeinderates hatte. Um für die laufende Wahlperiode die Repräsentation des aufgenommenen Bevölkerungsteils im Gemeinderat sicherzustellen, sieht die Vorschrift die Möglichkeit vor, im Gebietsänderungsvertrag die Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates der einzugemeindenden Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde zu vereinbaren. Die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht eine Mitbestimmung im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde zur Wahrung der Interessen und Belange der eingemeindeten Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft für den Rest der Wahlperiode. Damit stellt sie für einen Übergangszeitraum eine Mindestrepräsentation des aufgenommenen Bevölkerungsteils sicher.

Im Falle der Aufnahme einer Entsenderegulation im Gebietsänderungsvertrag ist nach Satz 2 der Vorschrift mindestens ein Gemeinderatsmitglied der einzugemeindenden Gemeinde zu entsenden, das dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl angehört. Um die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde sicherzustellen und eine Überrepräsentation der eingemeindeten Gemeinde zu vermeiden, ist die Zahl der zu entsendenden Mitglieder aus dem Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde allerdings begrenzt; höchstens können nur fünf Mitglieder in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde entsandt werden. Entsprechend dem Sinn und Zweck der Begrenzungsregelung des Satzes 2, im Gemeinderat einen verhältnismäßigen Ausgleich der Repräsentation zwischen dem hinzugekommenen Bevölkerungsteil und dem der aufnehmenden Gemeinde zu wahren, sollen nach Satz 3 bei der Ausgestaltung der Entsenderegulation im Gebietsänderungsvertrag die örtlichen Verhältnissen im jeweiligen Einzelfall und das Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzugemeindenden Gemeinde gegenüber denen der aufnehmenden Gemeinde berücksichtigt werden. Wird von der Entsendemöglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmt Satz 4 die Vergrößerung des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde abweichend von § 37 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

Die Wahl muss vor dem Wirksamwerden der Eingemeindung erfolgen, weil nur bis zu diesem Zeitpunkt und damit der Auflösung der Gemeinde ein handlungsfähiger Gemeinderat existiert. Zu den wählbaren Personen zählen mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die „Mitglieder“ des Gemeinderates, der nach der Legaldefinition in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) und dem Bürgermeister besteht, sowohl die Gemeinderäte als auch der Bürgermeister der einzugemeindenden Gemeinde.

Um die Repräsentation der eingemeindeten Gemeinde in der Vertretung der aufnehmenden Gemeinde für die Übergangszeit zwischen der Wirksamkeit der Eingemeindung und der nächsten allgemeinen Kommunalwahl, mithin ununterbrochen, zu wahren, sieht Satz 7 vor, für den Fall des etwaigen Ausscheidens eines entsandten Vertreters der eingemeindeten Gemeinde aus dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Vorsorge durch die Bestimmung von entsprechenden Ersatzpersonen zu treffen. Der bzw. die nicht gewählten Bewerber sind die Ersatzpersonen, wobei sich deren Reihenfolge nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmen bestimmt. Entsprechend der insoweit festgestellten Reihenfolge rücken die Ersatzpersonen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines entsandten Gemeinderatsmitglieds aus dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde nach.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift vereinheitlicht die bisherige Regelung des § 18 Abs. 2 GO LSA, nach der die Kommunalaufsichtsbehörde befugt ist, zu einem zwischen Gemeinden geschlossenen Gebietsänderungsvertrag die im Genehmigungsverfahren festgestellten Mängel die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, an die Regelung des § 12 Abs. 3 LKO LSA in Bezug auf die Auseinandersetzungsvereinbarung von Landkreisen. In diesem Zusammenhang wird das bislang ausschließlich für die Auseinandersetzungsvereinbarung von Landkreisen geltende Mängelbeseitigungsersuchen der Kommunalaufsicht auf Gebietsänderungsverträge von Gemeinden erweitert.

Zu Absatz 8

Die Regelung bestimmt die öffentliche Bekanntmachung des von den Gemeinden vereinbarten Gebietsänderungsvertrages und der aufgrund des Absatzes 7 Satz 2 von den beteiligten Landkreisen geschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung als Voraussetzung für deren Wirksamkeit. Auf die gesetzliche Vorgabe der Form der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises wird künftig verzichtet.

Nach Satz 1 der Vorschrift hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Gebietsänderungsvertrag einschließlich der von ihr erteilten Genehmigung und Bestimmungen nach der in ihrer Hauptsatzung oder Bekanntmachungssatzung für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Form öffentlich bekanntzumachen. Entsprechendes gilt auch für öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung nach Absatz 7 Satz 2 durch die beteiligten Landkreise.

Zu § 20 (Rechtswirkungen der Gebietsänderung)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister einer bisher selbstständigen Gemeinde, soweit durch Vereinbarungen im Gebietsänderungsvertrag für diese Gemeinde eine Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt wird und die bisherigen Gemeinderäte in den Ortschaftsrat der aufnehmenden oder neugegliederten Gemeinde übergeleitet werden. Die Vorschrift ist der bisherigen Regelung des § 58 Abs. 1b GO LSA nachgebildet. Nach Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform wird sich der Anwendungsbereich der Vorschrift künftig auf Einzelfälle von Gebietsänderungen beschränken, zumal ausschließlich der Kreis der ehrenamtlichen Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden betroffen ist. Vor diesem Hintergrund wird der Regelungsumfang vorrangig auf die Bestimmungen begrenzt, die für den Schutz des seinerzeit durch unmittelbare Wahl erworbenen Mandats als ehrenamtlicher Bürgermeister notwendig sind. Dies betrifft zum einen die Wahrung der Wahlperiode und zum anderen die Modalitäten einer vorzeitigen Abwahl. Für die Sicherung eines weiteren Verbleibens des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters im Ortschaftsrat über seine ursprüngliche Wahlperiode hinaus besteht keine zwingende Regelungsnotwendigkeit. Insoweit wird die Rechtslage angepasst an diejenige des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters, der in das Amt des Ortsvorstehers einer durch Gebietsänderungsvertrag eingeführten Ortschaft übergeleitet wird. Mit Blick auf die Mindestgröße der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden von 1 000 Einwohnern nach den seinerzeitigen Leitvorstellungen der Gemeindegebietsreform kann zudem davon

ausgegangen werden, dass diese im Zuge von Gebietsänderungen regelmäßig eine Ortschaft in einer neuen Gemeindestruktur bilden werden. Insoweit sind die bisherigen Überleitungsregelungen für den Fall der Bildung einer Ortschaft aus mehreren Gemeinden künftig ebenfalls entbehrlich.

Zu Absatz 3

Die in der Vorschrift geregelten Rechtsfolgen betreffen den Fall der Einführung einer Ortschaftsverfassung für eine bisher selbstständige Gemeinde aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages, in deren Folge eine Ortschaft mit Ortsvorsteher eingerichtet und die Überleitung des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Amt des Ortsvorstehers vereinbart werden. Die Vorschrift ist der bisherigen Regelung des § 58 Abs. 1c GO LSA nachgebildet. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift betrifft die Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters einer bisher selbstständigen Gemeinde im Falle der Neubildung einer Gemeinde und sieht seine Einbindung in die neue Gemeindeverwaltung vor. Sie ist an die bisherige Regelung des § 58 Abs. 1a GO LSA angelehnt. Soweit eine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden einen hauptamtlichen Bürgermeister hat, wird dieser mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung kraft Gesetzes zum hauptamtlichen Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde bis zum Ablauf seiner ursprünglichen Amtszeit.

In der neu gebildeten Gemeinde besitzt der nach der Vorschrift übergeleitete hauptamtliche Bürgermeister die Eigenschaft eines Gemeindeorgans im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Er kann nur nach dem Verfahren nach § 64 des Gesetzentwurfs vorzeitig abgewählt werden.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung in Satz 1 stellt klar, dass die Gebührenfreiheit entsprechend der Kompetenz des Landesgesetzgebers nur die dem Landesrecht unterliegenden Abgaben und Gebühren betreffen kann.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift trifft eine Übergangsregelung zur Form der öffentlichen Bekanntmachungen von neu gebildeten Gemeinden, deren Ortsrecht, einschließlich der bisherigen Bekanntmachungsregelungen, durch die gemeindliche Neugliederung gegenstandslos geworden ist. Bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachungsbestimmungen der neu gebildeten Gemeinde in der Hauptsatzung oder in einer Bekanntmachungssatzung erfolgen ihre öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

Zu § 21 (Begriffsbestimmung)

Zu Absatz 1

Die Definition der Einwohner wird für alle Kommunen vereinheitlicht. Wie nach bisheriger Rechtslage sind Einwohner alle Personen, die in der Gemeinde, in der Verbandsgemeinde oder im Landkreis, insoweit in der jeweiligen Kommune im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes wohnen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt den Begriff Bürger für diejenigen Einwohner, die zur Wahl der Vertretung berechtigt sind, für alle Kommunen klar. Für die Verbandsgemeinden ist damit gegenüber der bisherigen Rechtslage ausdrücklich bestimmt, dass ihre Einwohner, die in dem Gebiet einer ihrer Mitgliedsgemeinden wohnen und die Berechtigung zur Wahl der Organe der Verbandsgemeinde besitzen, Verbandsgemeindebürger sind.

Zu § 22 (Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung)

Zu Absatz 5

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird künftig auch den Landkreisen die Möglichkeit eröffnet, Ehrenbezeichnungen zu verleihen. Die sich bislang aus der entsprechenden Anwendungsklausel des § 15 VerbGemG LSA ergebende Verleihungsbefugnis der Verbandsgemeinden wird ausdrücklich klarstellend normiert. Entscheidet sich die Vertretung eines Landkreises oder einer Verbandsgemeinde zur Schaffung von Ehrenbezeichnungen, sind für ihre Verleihung und Entziehung die für Gemeinden geltenden Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bleibt weiterhin allein den Gemeinden vorbehalten.

Zu § 25 (Einwohnerantrag)

Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 24 GO LSA und des § 17 LKO LSA übernommen. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dienen der Erleichterung des den Einwohnern einer Kommune zur Verfügung stehenden Mitwirkungsinstruments des Einwohnerantrages.

Mit einem Einwohnerantrag können die Einwohner Einfluss nehmen auf ihr lokales Umfeld. Denn mit dem im Wege des Einwohnerantrages vorgebrachten Anliegen können sie die Vertretung dazu veranlassen, sich mit einer für die Einwohnerschaft bedeutsamen Angelegenheit auseinanderzusetzen.

Ziel der Neuregelungen in der Vorschrift ist, die Einwohner bei der Initiierung eines Einwohnerantrages von dem strengen Zulässigkeitskriterium des Kostendeckungsvorschlages zu entlasten und die Chancen für die Einleitung des mit dem Einwohnerantrag verfolgten Anliegens zu erhöhen. Dieses Ziel wird erreicht, indem künftig auf den Kostendeckungsvorschlag eines Einwohnerantrages verzichtet wird und die Quoren für die Unterstützungsunterschriften eines Einwohnerantrages herabgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Die Anforderungen an den Inhalt und insoweit die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages werden erleichtert. So wird künftig auf die Bedingung verzichtet, im Einwohnerantrag einen Vorschlag zur Deckung der Kosten darzulegen, die mit der Umsetzung des Begehrens verbunden sind. Anders als beim Bürgerbegehren, der letztlich bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid zu einer – anstelle der Vertretung - von der Bürgerschaft unmittelbar getroffenen Sachentscheidung führen kann, verpflichtet ein zulässiger Einwohnerantrag die Vertretung allein dazu, das von der Einwohnerschaft vorgebrachte Begehren inhaltlich zu beraten. Vor diesem Hintergrund sind gesteigerte Anforderungen an die Zulässigkeit des Einwohnerantrages nicht geboten. Mit dem künftigen Verzicht auf den bisherigen Kostendeckungsvorschlag werden in nicht unwesentlichem Umfang Antragshürden für den Einwohnerantrag abgebaut.

Zu Absatz 3

Nach bisherigem Recht muss die Zahl der Einwohner, die den Einwohnerantrag unterstützen, grundsätzlich mindestens 5 v. H. der antragsberechtigten Einwohner betragen. Zugleich sind jedoch in Abhängigkeit von der Größe der Kommune Höchstgrenzen für die Beibringung der Unterschriftenzahl festgelegt. Mit der Vorschrift des Gesetzentwurfs wird an dem bisherigen Mindestquorum von 5 v. H. festgehalten. Allerdings wird die von der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune abhängige Zahl der Unterschriften, die höchstens für die Unterstützung des mit einem Einwohnerantrag beantragten Begehrens beizubringen sind, in erheblichem Umfang gesenkt. Diese Herabsetzung der Höchstquoten beträgt insbesondere in Kommunen unter 10 000 Einwohner mehr als 50 v. H. und in Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnern die Hälfte. Damit werden zur Stärkung des Instruments des Einwohnerantrages wesentliche Antragshürden abgebaut.

Zu Absatz 4

Im Interesse der Rechtsklarheit regelt Satz 1 der Vorschrift, dass der bei der Kommune schriftlich eingereichte Einwohnerantrag die Unterschriften enthalten muss, die nach Absatz 3 zu seiner Unterstützung notwendig sind, und dass die Schriftform durch die elektronische Form nicht ersetzt werden kann.

Zu Absatz 5

Die Frist zur Einreichung eines gegen einen Beschluss der Vertretung gerichteten Einwohnerantrages wird von 6 Wochen auf 2 Monate ausgeweitet. Die Erbringung der für den Einwohnerantrag erforderlichen Unterstützungsunterschriften wird dadurch erleichtert. Dies dient der Förderung der Teilhabe der Einwohnerschaft am kommunalpolitischen Geschehen vor Ort.

Zu § 26 (Bürgerbegehren)

Seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt im Juli 1994 haben die Bürger in den Kommunen das Recht, ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids durchzuführen, um über eine Angelegenheit der Kommune an Stelle der Vertretung selbst zu entscheiden. Diese unmittelbare Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene ist eine wesentliche Voraussetzung für eine lebendige kommunale Selbstverwaltung. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid dienen der Identifikation der Bürger mit der Kommune,

in der sie wohnen, und eröffnen ihnen die Möglichkeit, sich in den kommunalen Willensbildungsprozess einzubringen. Diese Elemente direkter Demokratie bieten Anreiz für ein Engagement in kommunalen Angelegenheiten und tragen damit nachhaltig zur Schaffung einer Bürgergesellschaft bei.

Mit den Änderungen der Vorschrift werden die Möglichkeiten der direkten Beteiligung der Bürger an Sachentscheidungen der Kommune wesentlich erweitert. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, mit dem die Durchführung eines Bürgerentscheids eingeleitet werden kann, künftig einheitlich in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Mit Satz 1 der Vorschrift wird das zulässige Themenspektrum für Bürgerbegehren gegenüber der bisherigen Rechtslage in erheblichem Maße erweitert. Während bislang der Gegenstand eines Bürgerbegehrens ausschließlich auf wichtige Angelegenheiten der Kommune beschränkt war, sind einem Bürgerbegehren künftig grundsätzlich alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zugänglich, die in der Entscheidungskompetenz der Vertretung liegen. Auf das bisherige besondere Erfordernis der Wichtigkeit, die die vom Bürgerbegehren betroffene Angelegenheit für die Kommune haben musste, wird verzichtet. Dadurch wird den in der Vergangenheit in der kommunalen Praxis aufgetretenen Rechtsunsicherheiten und unterschiedlichen Auffassungen über die Frage begegnet, ob die Angelegenheit für die Kommune so wichtig ist, dass sie Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann.

Unverändert bleibt der bisherige Katalog der Angelegenheiten, die einem Bürgerbegehren entzogen sind, da sie aus der Natur der Sache einer unmittelbaren Entscheidung durch die Bürgerschaft nicht zugänglich sind. Festgehalten wird auch daran, dass Gegenstand eines Bürgerbegehrens keine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und keine Aufgaben sein können, die dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen sind. Diese Aufgaben liegen nicht in der Entscheidungskompetenz der Vertretung. Da die Bürger bei einem Bürgerentscheid an Stelle der Vertretung entscheiden, kann ein Bürgerbegehren auch keine Themen umfassen, die außerhalb der Zuständigkeit der Vertretung liegen.

Zu Absatz 3

Die bislang ausschließlich für die Einleitung des Einwohnerantrages bestehende Verpflichtung der Kommune, in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Einwohnern bei ihrem Anliegen behilflich zu sein, wird auf die Einleitung eines Bürgerbegehrens ausgeweitet. Die Bürger einer Kommune sollen über das Mitwirkungsinstrument des Einwohnerantrages hinaus auch dann eine angemessene Unterstützung und Hilfestellung erhalten, wenn sie ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids in die Wege leiten wollen.

Zu Absatz 4

Nach bisherigem Recht muss ein Bürgerbegehren von mindestens 15 v. H. der wahlberechtigten Bürger unterzeichnet sein, wobei allerdings zugleich Höchstgrenzen in Abhängigkeit von der Größe der Kommune festgelegt sind. In einwohnerstarken Kommunen ist in nicht unwesentlichem Umfang meist geringer als im Vergleich zu kleineren Kommunen, das erforderliche Quorum der Wahlberechtigten zu erreichen und ein Bürgerbegehren zu initiieren.

Damit sich die Bürger stärker als bisher direkt am kommunalen Entscheidungsprozess beteiligen und ihren Lebensraum unmittelbar mit gestalten können, werden die Quoren der

für ein Bürgerbegehren erforderlichen Unterstützungsunterschriften gesenkt. Die Herabsetzung der Quoren baut Antragshürden ab und dient damit der Stärkung der direkten bürgerschaftlichen Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen. Bürger, die sich entschließen, ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids durchzuführen, sollen realistische Chancen haben, ihr Anliegen durchzusetzen und auf die Kommunalverwaltung gestaltend einzuwirken.

Die Zahl der mindestens erforderlichen Unterschriften wird von 15 v. H. auf 10 v. H. gesenkt. Zugleich werden die nach der Einwohnerzahl der Kommunen gestaffelten Höchstquoren um etwa 30 v. H., in einwohnerstarken Kommunen mit über 100 000 Einwohner um 50 v. H. herabgesetzt.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung in Satz 1 der Vorschrift dient der Klarstellung, dass das bei der Kommune schriftlich eingereichte Bürgerbegehren die Unterschriften enthalten muss, die nach Absatz 3 zu seiner Unterstützung notwendig sind, und dass die Schriftform durch die elektronische Form nicht ersetzt werden kann.

Zur Stärkung der bürgerschaftlichen Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen vor Ort wird die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens, das sich gegen einen Beschluss der Vertretung richtet, von 6 Wochen auf 2 Monate ausgeweitet. Mit der Verlängerung der Einreichungsfrist wird den Initiatoren eines Bürgerbegehrens die Erbringung der für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterstützungsunterschriften erleichtert.

Zu Absatz 6

Die ergänzende Neuregelung in Satz 1 der Vorschrift verpflichtet die Vertretung künftig, nach Eingang des Bürgerbegehrens unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Damit wird gewährleistet, dass die Vertretung ihre Entscheidung zu dem nach objektiven Kriterien schnellstmöglichen Zeitpunkt zu treffen hat. Die Regelung dient der Sicherung der von den Bürgern mit dem Bürgerbegehren verfolgten Belange. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Feststellungsentscheidung der Vertretung Voraussetzung für den Beginn der Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens nach Satz 4 ist, wonach bis zu dem Bürgerentscheid keine dem Begehren entgegenstehende Maßnahmen entschieden und vollzogen werden dürfen.

Eine feste Frist für die Zulässigkeitsfeststellung wird gesetzlich nicht vorgegeben, um vor Ort im Einzelfall etwaigen Terminengpässen oder Schwierigkeiten bei der Zulässigkeitsprüfung, z.B. bei der Prüfung der Unterschriftenlisten oder Klärung entscheidungserheblicher Rechtsfragen, Rechnung zu tragen.

Zu § 27 (Bürgerentscheid)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift nimmt die bisherigen Regelungen des § 25 Abs. 4 und 5 GO LSA bzw. § 18 Abs. 4 und 5 LKO LSA auf.

Die Neuregelung des Satzes 2 eröffnet der Vertretung die Möglichkeit, die Drei-Monats-Frist nach Satz 1 hinauszuschieben, innerhalb der nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerentscheid durchzuführen ist. Die Fristverlängerung ist allerdings

nur möglich, wenn ihr die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens dem zustimmen. Die mit Satz 2 eingeräumte Option zur Fristverlängerung ermöglicht es, die Durchführung des Bürgerentscheids mit dem Tag einer Kommunal- oder Parlamentswahl zusammenzulegen oder aber auf Zeiten außerhalb von Schulferien zu verschieben. Dies kann zu einer höheren Abstimmungsbeteiligung beitragen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird klargestellt, dass ein Bürgerentscheid nicht nur aufgrund eines zulässigen Bürgerbegehrens, sondern auch auf Initiative der Vertretung durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Ergänzend wird in Satz 3 klargestellt, dass bei Stimmengleichheit die zur Entscheidung gestellte Frage als abgelehnt gilt.

Zu Absatz 4

Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass der erfolgreiche Bürgerentscheid, dem die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung zukommt, von der Widerspruchspflicht und dem Widerspruchsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 66 Abs. 3 ausgenommen ist. Rechtsverstöße sind bereits im Vorfeld im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die Vertretung oder ggf. auch durch die Kommunalaufsichtsbehörde geltend zu machen.

Zu § 28 (Beteiligung der Einwohner und Bürger)

Zu Absatz 1

Im Interesse der Stärkung des Zugangs der Einwohnerschaft zu Informationen wird die bislang nur für Landkreise bestehende Unterrichtung der Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten auf alle Kommunen ausgeweitet. Voraussetzung für eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung sind Einwohner und Bürger, die am kommunalpolitischen Geschehen Anteil nehmen. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die Bevölkerung über die Möglichkeit der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Vertretung hinaus Kenntnis von bedeutsamen kommunalen Angelegenheiten erhält.

Nach bisheriger Rechtslage obliegt ausschließlich dem Landkreis eine Unterrichtungspflicht der Öffentlichkeit über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Die Kenntnis von bedeutsamen Angelegenheiten ist aber insbesondere und gerade auf der örtlichen Ebene von entscheidender Bedeutung für die Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner am kommunalen Geschehen. Zur Stärkung der örtlichen Demokratie und im Interesse der Transparenz der Verwaltung soll die Information der Gemeinden und Verbandsgemeinden künftig stärker betont und der Zugang der Einwohner zu Informationen erweitert werden. Zu diesem Zweck soll in Gemeinden und Verbandsgemeinden der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten vor Ort informieren.

Über die Frage, welche Angelegenheiten allgemein bedeutsam sind, und die Art und Weise der Unterrichtung hat der Hauptverwaltungsbeamte in Abhängigkeit der Thematik und

Bedeutung der Angelegenheit zu entscheiden. Auf die gesetzliche Festlegung näherer Einzelheiten über Art und Umfang der Unterrichtung wird verzichtet. Zur Information der Einwohner von Gemeinden und Verbandsgemeinden kann auf das bereits bestehende Instrument der Einwohnerversammlung zurückgegriffen werden. Die bisherigen Vorgaben zur regelmäßigen Einberufungspflicht zu Einwohnerversammlungen entfallen künftig. Inhaltliche und zeitliche Notwendigkeiten zur Durchführung von Einwohnerversammlungen ergeben sich aus den jeweiligen Verhältnissen vor Ort.

Auf eine ausdrückliche Einbeziehung auch der Landkreise in die Regelung des Satzes 2 zur Durchführung von Einwohnerversammlungen wird wie bisher verzichtet. Der Landrat kann allerdings in eigener Verantwortung entscheiden, ob eine Einwohnerversammlung, ggf. gebietsbezogen, geeignet erscheint, in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Unterrichtungspflicht nach Satz 1 nachzukommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift weitet Einwohnerfragestunden als wichtiges Instrument der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen künftig auf Sitzungen der beschließenden Ausschüsse der Vertretung aus. Dadurch wird der Einwohnerschaft ermöglicht, zu solchen Angelegenheiten, die die Vertretung aus ihrer Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen hat, unmittelbar an den sach- und entscheidungskompetenten Ausschuss Fragen, Anregungen und Probleme heranzutragen und insoweit Informationen zu erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Durchführung der Einwohnerfragestunden sowohl in der Vertretung als auch in den beschließenden Ausschüssen bleibt wie bisher der Regelung durch die Vertretung in der Hauptsatzung überlassen.

Zu Absatz 3

Bürgerbefragungen, die zum Zwecke einer bloßen Meinungserkundung in Form einer demoskopischen Umfrage durchgeführt werden, sind bereits nach geltendem Recht möglich. Künftig wird für derartige Befragungen im Interesse der Rechtsklarheit eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Vorschrift regelt die Befragung aller Bürger einer Kommune, bei der der Teilnehmerkreis entsprechend den Wahlrechtsvorschriften bestimmt wird. Die Bürgerbefragung eröffnet der Vertretung die Möglichkeit, vor Entscheidungen, insbesondere bei solchen mit besonderer Bedeutung für die Kommune, die Meinung der Bürger zu erfragen, und dient ihr insoweit als Entscheidungshilfe für ihre Willensbildung. Zugleich wird den Bürgern ein weiteres Partizipationsinstrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie zumindest vorbereitend in die kommunalen Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Damit kann deren Interesse an kommunalen Angelegenheiten erhöht werden. Im Unterschied zum Bürgerentscheid ist das Ergebnis der Bürgerbefragung für die Vertretung rechtlich nicht verbindlich.

Gegenstand einer Bürgerbefragung können, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse, alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sein, für die die Vertretung zuständig ist.

Die näheren Einzelheiten zur Durchführung von Bürgerbefragungen, insbesondere zum Verfahren, sind durch Satzung zu regeln. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Aus Gründen des Datenschutzes wird vorgesehen, dass eine Befragung nur in anonymisierter Form durchgeführt werden darf und eine Teilnahme nur auf freiwilliger Basis zulässig ist.

§ 29 (Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten)

Zu Absatz 1

Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Einwohner ist ihre Unterstützung durch die Kommunalverwaltung in Verwaltungsverfahren. Künftig sollen daher alle Kommunen, egal ob Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Landkreis, verpflichtet sein, ihren Einwohnern in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig sind. Gerade für ältere und gebrechliche Einwohner ist die Hilfestellungspflicht der Kommunen von besonderer Bedeutung. Diese Hilfestellung kann vielfältig sein, beispielsweise:

- Bereithalten von Vordrucken,
- Auskunftserteilung über Zuständigkeiten,
- Hilfestellung bei der Ausfüllung von Formularen und Anträgen,
- Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen.

Der Umfang der Hilfspflichten ist auf die Einleitung von Verwaltungsverfahren beschränkt. Die Hilfestellung der Kommunen liegt insoweit darin, ihren Einwohnern für ein Verwaltungsverfahren den richtigen Weg zu weisen. Zu einer weitergehenden Betreuung oder gar rechtlichen Beratung bezüglich der Durchführung eines Verfahrens, für das die Kommune nicht zuständig ist, besteht nicht zuletzt im Hinblick auf die Haftungsrisiken und die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes nach dieser Vorschrift keine Verpflichtung. Diese Aufgaben sind den für die Durchführung zuständigen Behörden vorbehalten. Darauf weist der neu eingefügte Satz 2 der Vorschrift ausdrücklich hin.

Bei Einwohnern von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde erfüllt nach § 89 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs die Verbandsgemeinde die Hilfestellungspflicht anstelle der Mitgliedsgemeinde.

Die Hilfspflichten des § 29 stehen neben den allgemeinen Betreuungs- und Fürsorgepflichten nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie der dienenden Funktion, die den Kommunen nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 71a ff VwVfG für die einheitliche Stelle obliegt.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung in Satz 1 der Vorschrift stellt klar, dass sich die Verpflichtung der Kommunen zur Entgegennahme und unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen nur auf diejenigen erstreckt, die bei einer anderen Kommune des Landes oder bei einer Landesbehörde einzureichen sind. Für Anträge, die bei anderen Behörden einzureichen sind, gilt die Vorschrift demgemäß nicht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt wie bisher klar, dass andere Vorschriften, die die Kommune ebenfalls, teilweise in weitergehendem Umfang, zur Hilfestellung in Verwaltungsverfahren verpflichten, in denen sie nicht zuständig ist oder an denen sie nur mitwirkt, unberührt bleiben.

Zu § 30 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

Die Vorschrift betrifft die ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung.

Die bisherigen Vorgaben des § 28 Abs. 1, 2. Halbsatz GO LSA werden nicht übernommen. Die Verpflichtung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Kassenverwalter ist in der Praxis von keiner Relevanz, nicht zuletzt, da die Verwaltung der Kasse zu den Kernaufgaben der Kommunalverwaltung gehört, zu deren Wahrnehmung gerade wegen der Bedeutung und besonderen Verantwortung der Erledigung der Kassengeschäfte Fachkenntnisse erforderlich sind. Dementsprechend sind in der Verwaltung die zur Aufgabenerfüllung geeigneten Beamte und Beschäftigte einzustellen. Für die Bestellung in das Amt des Ortsvorstehers ist das Einverständnis des Betroffenen bereits nach dem geltenden Ortschaftsrecht geregelt. Entsprechendes muss für das Amt des Ortsbürgermeisters gelten.

Künftig entfällt auch die bisherige Sonderregelung des § 28 Abs. 3 GO LSA zur Bestellung von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und insoweit nicht die Bürgereigenschaft besitzen, zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendpflege. Die ehrenamtliche Mitwirkung dieses Personenkreises könnte, soweit erforderlich, künftig nach der neuen Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 erfolgen.

Zu Absatz 1

Die ergänzende Neuregelung in Satz 1 der Vorschrift unterscheidet den Oberbegriff der ehrenamtlichen Tätigkeit aus Gründen der Rechtsklarheit künftig ausdrücklich in Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten.

Mit der Neuregelung wird verdeutlicht, dass die verpflichtende ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Vorschrift Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten umfasst, soweit sich diese auf eine Angelegenheit der Kommune auf deren Veranlassung hin bezieht. Ehrenämter sind ein bestimmter abgegrenzter Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Geschäften der Kommune, die auf längere Zeit zu erledigen sind. Ehrenämter sind insbesondere die Mandatstätigkeiten in den Vertretungen, Ortschaftsräten, die Ämter des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers, ehrenamtliche Bürgermeister. Ehrenämter müssen im Rahmen eines Ehrenbeamtenverhältnisses ausgefüllt werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz erfüllt sind. Ehrenämter umfassen einen bestimmten, abgrenzbaren Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäften. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten die Mitwirkung bei der Durchführung von gemeindlichen Aufgaben, ohne dass die Voraussetzungen eines Ehrenamtes erfüllt sind. So handelt es sich beispielsweise bei dem Gemeindeführer nach § 15 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um ein Ehrenamt, während die weiteren Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr nach § 8 Abs. 1 BrSchG ehrenamtlich tätig sind.

Die Neuregelung in Satz 2 der Vorschrift eröffnet die Möglichkeit zur freiwilligen Übernahme von Ehrenämtern und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit für andere Personen, die nicht zur Wahl der Vertretung berechtigt sind. Dies ermöglicht künftig auch den nicht wahlberechtigten Einwohnern und sonstigen nicht ortsansässigen Personen zur gemeinschaftsbezogenen Mitarbeit und Partizipation am kommunalen Geschehen. Die Übertragung kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die mit der Öffnung verbundene Möglichkeit einer Mitarbeit auch für nicht wahlberechtigte ausländische Mitbürger bei ehrenamtlichen Aufgaben für die Kommune kann damit einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 32 GO LSA.

Die Hinweispflicht des Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit wird auf die Neuregelung in § 34 zur Haftung ausgeweitet.

Zu § 31 (Ablehnungsgründe)

Zu Absatz 1

Gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der die nicht wählbaren Bürger unter 18 Jahren von der Möglichkeit, eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund abzulehnen oder sie zu beenden, ausgeschlossen sind, werden die Ablehnungsmöglichkeiten künftig auf jeden Bürger einer Kommune ausgeweitet.

Zu § 32 (Pflichten ehrenamtlich Tätiger)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 30 GO LSA.

Zu Absatz 3

Die Regelung zum Vertretungsverbot eines in ein Ehrenamt oder in eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit Berufenen entspricht der bisherigen Rechtslage. Sie wird lediglich im Interesse der Rechtsklarheit sprachlich überarbeitet.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift werden die bisherigen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Nr. 4 VerbGemG LSA übernommen.

Zu § 33 (Mitwirkungsverbot)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage. Zur Beseitigung von Rechtsunklarheiten werden sprachliche Überarbeitungen und klarstellende Ergänzungen vorgenommen. Der Rechtsklarheit dient auch die gliederungsmäßige Unterteilung der bisherigen Bestimmungen des § 31 Abs. 1 GO LSA in zwei Absätze (Absatz 1 und 2 der Vorschrift).

Zu Absatz 1

Zur Klarstellung der Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbots wird künftig das Mitwirkungsverbot von der Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils abhängig gemacht, den die Entscheidung einem in ein Ehrenamt oder in eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit Berufenen bringen kann. Ob ein Vor- oder Nachteil unmittelbar ist, wird mit Satz 2 der Vorschrift definiert. Als solcher gilt nur derjenige Vor- oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung ergibt, ohne dass, abgesehen von der nach § 65 Abs. 1 des Gesetzentwurfs dem Hauptverwaltungsbeamten obliegenden tatsächlichen Ausführung des Beschlusses, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. An dieser

unmittelbaren Kausalität fehlt es damit, wenn über die Ausführung des Beschlusses hinaus weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

Zu Absatz 4

Zur Verbesserung der Handhabbarkeit werden mit der Vorschrift die bisherigen Regelungen des § 31 Abs. 4 und 5 GO LSA zusammengefasst.

Zu § 34 (Haftung)

Fragen der Haftung Ehrenamtlicher haben in der Vergangenheit immer wieder zu großen Unsicherheiten geführt. Zur Vermeidung künftiger Unsicherheiten und zur Stärkung des bürgerschaftlichen Elements des kommunalen Ehrenamtes wird die Frage einer etwaigen Haftung ehrenamtlich Tätiger durch die Normierung gesetzlicher Rahmenbedingungen geklärt. Diese Frage ist bisher gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, so dass die allgemeinen Haftungsnormen gelten. Bisher kennen nur die Länder Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gesonderte Haftungsregelungen für kommunale Mandatsträger beziehungsweise ehrenamtliche Tätigkeit.

Allerdings ist in der Rechtsprechung bisher nicht eindeutig geklärt, ob und in welchem Umfang eine Haftung kommunaler Mandatsträger angenommen werden kann. In jüngster Vergangenheit haben sich sowohl das Verwaltungsgericht Halle (Urteil vom 19. Dezember 2011; Az.: 6 A 156/10) wie auch das Landgericht Stendal (Urteile 25.01./09.05.2012; Az.: 21/O 238/10) mit dieser Frage auseinandergesetzt. Eine ober- oder höchstrichterliche Klärung dieser Frage liegt bisher nicht vor. Während das Verwaltungsgericht Halle grundsätzlich von einer Anspruchsgrundlage u.a. aus dem Institut der positiven Forderungsverletzung eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses ausgeht, lehnt das Landgericht Stendal eine entsprechende Rechtsgrundlage ab. Gegenwärtig lässt sich das Haftungsrisiko für ehrenamtlich Tätige nicht verlässlich prognostizieren. Die vorgesehene Regelung löst diesen Konflikt indem sie einen klar umrissenen Haftungsrahmen schafft.

Für den Personenkreis der Ehrenbeamten trifft die Vorschrift von § 48 BeamtStG abweichende Regelungen. Dies ist gem. § 5 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. § 6 Abs. 6 LBG LSA zulässig.

Die Vorschrift ist kommunalverfassungsrechtlicher Natur, so dass grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorliegt und somit im Streitfall der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Da es sich um Ansprüche des Verwaltungsträgers und nicht des Bürgers handelt, ist auch kein Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO gegeben. Für den Anwendungsbereich des Artikel 34 Satz 3 GG verbleibt es beim ordentlichen Rechtsweg.

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Haftung gelten nicht nur für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, sondern auch für Ehrenbeamte, beispielsweise ehrenamtlich tätige Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie für weitere ehrenamtlich Tätige. Haftungslücken werden somit vermieden. Eine Haftung kommt nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln in Betracht. Dieser Haftungsmaßstab entspricht sowohl dem beamtenrechtlichen Haftungsmaßstab (§ 48 BeamtStG) wie auch der Regelung im Vereinsrecht (§§ 31a, 31b BGB). Anders als die allgemeinen Haftungs Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, um das Ehrenamt nicht unnötig zu belasten.

Haftungsauslösend ist ein Pflichtenverstoß. Dieser umfasst nicht nur die in § 33 Absätzen 2 und 3 explizit aufgeführten Pflichten, sondern alle Pflichten die den ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Aufgaben seines Ehrenamtes oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit obliegen.

Zudem wurde in Absatz 1 Satz 1 eine Subsidiarität der Haftung der ehrenamtlich Tätigen normiert. Beispielsweise entfällt eine Haftung für einen rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertreter, wenn die Kommune vom Hauptverwaltungsbeamten wegen Verletzung seiner Widerspruchspflicht (§ 65 Abs. 3) Ersatz zu erlangen vermag oder ein Anspruch gegenüber einer Versicherung besteht. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach ein Amtshaftungsanspruch (bei Fahrlässigkeit) nur besteht, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Einer Regelung entsprechend 56 Abs. 2 LBG LSA über den Übergang eines Ersatzanspruches bedarf es insoweit nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ergänzend die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Geltendmachung. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vertretung der Kommune nach außen. Für Mitglieder der Vertretung ist gem. § 151 Abs. 1 die Zuständigkeit der Kommunalaufsicht gegeben. Diese dort geregelte gesetzliche Prozessstandschaft sichert eine effiziente Durchsetzung etwaiger Haftungsansprüche unabhängig von möglichen innerkommunalen Interessenkonflikten.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich ist die bereits auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkte Haftung der ehrenamtlich Tätigen der Höhe nach nicht begrenzt. Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass (rechtswidrige) kommunale Entscheidungen Schadenshöhen verursachen können, die massive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Existenz der ehrenamtlichen Mandatsträger haben. Eine derartige Existenzbedrohung ist für die Förderung der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit nicht förderlich. Daher wird für die Fälle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eine Haftungsbegrenzung geschaffen, die sich an Höhe der Aufwandsentschädigung einer Wahlperiode gem. § 39 Abs. 1 anlehnt. Hierbei handelt es sich um eine Obergrenze. Die zuständige Stelle kann im Rahmen ihrer Ermessensausübung auch einen geringeren Betrag geltend machen. Damit werden ehrenamtliche Tätige gegenüber der beamtenrechtlichen Haftung und auch gegenüber der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen sowie ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern besser gestellt. Für den Fall, dass keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, regelt Satz 3 die Ermittlung einer fiktiven Aufwandsentschädigung als Grundlage der Berechnung nach Satz 2.

Grundsätzlich findet diese Regelung ihren Ausgangspunkt in dem im Beamtenrecht existierende Fürsorgegedanken. Dieser zieht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 28. Oktober 1993 - III CR 67/92 -, BGHZ 124, 15 (20 ff.)) dem schadensrechtlichen Rückgriff auf den Beamten Grenzen. Auch ist der Dienstherr verpflichtet trotz einer grundsätzlich bestehenden gesamtschuldnerischen Haftung den Beamten nur im Rahmen seines tatsächlichen Verantwortungs- und Verschuldensbeitrages in Anspruch zu nehmen (VG Minden; Beschluss vom 26. Mai 2008, 3 L 231/08). Dieser Rechtsgedanke wird auf ehrenamtlich Tätige übertragen und bereits durch den Gesetzgeber konkretisiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 verweist grundsätzlich auf die Verjährungsvorschriften des BGB; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt demnach 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens, ohne

Rücksicht auf diese Kenntnis 10 Jahre (§§ 195, 199 BGB). Satz 2 trifft eine an § 56 Abs. 1 LBG LSA angelehnte Sonderregelung. Satz 3 trifft eine Regelung für den Anwendungsbereich des § 151 Absatz 1.

Zu § 35 (Entschädigung)

Zu Absatz 2

Nach der bisherigen Regelung konnte grundsätzlich nur eine monatliche Pauschale zur Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Durch die Neuregelung in den Sätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass die bisherige kommunale Praxis neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch ein Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretung zu gewähren, rechtmäßig ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch eine Fallpauschale zu gewähren. Diese ist insbesondere für das Aufgabenfeld der Freiwilligen Feuerwehren relevant, wo nunmehr für Feuerwehreinsätze eine Fallpauschale neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale gewährt werden kann. Insbesondere aufgrund der sehr unterschiedlichen Belastung der Freiwilligen Feuerwehren hinsichtlich der Einsatzhäufigkeit, besteht ein großes praktisches Bedürfnis für die Zahlung einer Einsatzpauschale neben der monatlichen Pauschale. Die Belastungsintensität kann hierdurch flexibel in den kommunalen Entschädigungssatzungen berücksichtigt werden.

Sowohl mit der Monats- als auch mit der Fallpauschale bzw. der Kombination dieser Pauschalen wird der Anspruch des ehrenamtlich Tätigen auf Ersatz seiner Auslagen und seiner sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Hierbei handelt es sich um eine Optionsregelung. In allen Fällen kann unverändert nur eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, so dass durch die Neuregelung ein erhöhter Kostenaufwand in den Kommunen grundsätzlich nicht entsteht; vielmehr hat die Vorschrift klarstellende Funktion.

Zu Absatz 3

Der bisherige Begriff „Bezüge“ wird ersetzt, um eine mögliche Bezugnahme auf das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip zu vermeiden.

Zu § 36 (Rechtsstellung und Zusammensetzung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift vereinheitlicht die bisherigen Regelungen der §§ 36, 44 GO LSA, der §§ 25, 33 LKO LSA und des § 6 VerbGemG LSA zur Rechtsstellung der Vertretung, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung im eigenen Wirkungskreis als Hauptorgan der Kommune bezeichnet wird.

Die Vertretung wird wie bisher aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Hauptverwaltungsbeamten gebildet. Soweit im Gesetzentwurf die Begriffe „Vertretung“ und „Mitglieder der Vertretung“ verwandt werden, beziehen diese den Hauptverwaltungsbeamten mit ein. Soll er nicht einbezogen sein, ist nur von den ehrenamtlichen Mitgliedern (der Vertretung) die Rede.

Satz 2 übernimmt die bisherigen Bezeichnungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und des Verbandsgemeinderates. Als Folge der

Zusammenfassung der Kommunalgesetze wird für die Mitglieder des Kreistages die - bislang gesetzlich nicht geregelte - Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“ eingeführt.

Zu Absatz 2

Der Regelungsinhalt der Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage bei den hauptamtlich verwalteten Kommunen.

Die bisherige Regelung zum Vorsitzenden des Gemeinderates für die Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister wird im Sechsten Teil des Gesetzentwurfs unter den Sondervorschriften für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden aufgenommen. Seit Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform zum Ende des Jahres 2010 sind ehrenamtliche Bürgermeister nur noch in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden tätig. Allein im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde kann demgemäß Vorsitzender des Gemeinderates der ehrenamtliche Bürgermeister sein.

Zu § 37 (Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder)

Die Vorschrift vereinheitlicht die bisherigen Regelungen zur Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder für alle Kommunen.

Zu Absatz 1

Im Rahmen der zu Beginn des Jahres 2011 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform wurde die kleinteilige Gemeindestruktur in Sachsen-Anhalt beseitigt. Landesweit wurden Einheitsgemeinden gebildet, die regelmäßig mindestens 10 000 Einwohner haben sollen. Daneben gibt es Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden mit einer Regelmindesteinwohnergröße von 1 000 Einwohnern. Angesichts dieser Veränderungen in den Gemeindegrößen ist eine Differenzierung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung bei Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern nicht mehr erforderlich.

Zu § 38 (Wahl, Wahlperiode)

Die Neuregelung der Vorschrift zur Wahl und Wahlperiode der Vertretung steht in Zusammenhang mit der Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und beschränkt sich auf die kommunalverfassungsrechtlich erforderlichen Regelungen. Die für die Wahl der Vertretung geltenden näheren Bestimmungen ergeben sich künftig aus dem Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Zu § 40 (Wählbarkeit)

Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen der Kommunalgesetze zur Wählbarkeit in die Vertretung als ehrenamtliches Mitglied (passives Wahlrecht) und deren Ausschluss übernommen und für alle Kommunen vereinheitlicht.

Zu § 41 (Hinderungsgründe)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in Nr. 1 stellt klar, dass die Regelung ausschließlich den Bürgermeister derselben Gemeinde der Inkompatibilität beim Zusammentreffen von Amt und Mandat im Gemeinderat unterwirft. Der Bürgermeister einer Gemeinde ist damit an der gleichzeitigen Wahrnehmung eines Mandats im Gemeinderat dieser Gemeinde gehindert, kann aber dem Gemeinderat einer anderen Gemeinde, zu dem er wählbar ist, angehören.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 VerbGemG LSA.

Zu Absatz 3

Auch wenn der Landrat als hauptamtlicher Beamter bereits von Nr. 2 der Vorschrift erfasst ist, wird mit der ergänzenden Neuregelung in Nr. 1 nunmehr ausdrücklich die Unvereinbarkeit des Amtes Landrat mit einem ehrenamtlichen Mandat als Mitglied des Kreistages klargestellt.

Zu Absatz 4

Durch die ergänzende Neuregelung werden Arbeitnehmer der Kommune, soweit sie überwiegend körperliche Arbeit verrichten, von den Hinderungsgründen nach den Absätzen 1 bis 3 ausdrücklich ausgenommen. Die Einschränkung trägt Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 91 Abs. 2 Verf LSA Rechnung. Nach diesen Verfassungsbestimmungen ist eine Beschränkung der Wählbarkeit von Arbeitern nicht zugelassen. Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, dass überwiegend körperliche Arbeit, d.h. zu mehr als 50 v. H., vorwiegend Mitarbeiter von Bauhöfen, Friedhöfen, Reparaturwerkstätten, Reinigungs- und Hausmeisterdienst verrichten, wenn die Prüfung im Einzelfall nicht etwas anderes ergibt.

Zu § 42 (Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl)

Zu Absatz 1

Die Ersetzung des Begriffs „Amtszeit“ durch den Begriff „Wahlperiode“ ist eine Folgeänderung zu § 38 des Gesetzentwurfs.

Die Neuregelung in Nr. 1 stellt klar, dass der Verzicht auf das Mandat in der Vertretung auch zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erklärt werden kann. Die Abgabe der Verzichtserklärung in elektronischer Form wird in gleicher Weise, wie es für die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt gilt (vgl. § 57 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt), ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Ergänzung in Nr. 5 dient der Klarstellung, dass die Vertretung im Wahlprüfungsverfahren nach spezialgesetzlichen Regelungen entscheidet (§§ 50 KWG LSA ff.).

Zu Absatz 2

Die Neuregelung dient – ebenso wie die Neuregelung des Absatzes 3 - der Klarstellung. In der Praxis ist die Rechtsnatur des Feststellungsbeschlusses der Vertretung nach der bisherigen Regelung des § 41 Absatz 1 Satz 2 GO LSA bzw. des § 30 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA insoweit unklar, ob der Beschluss lediglich einen die Voraussetzungen feststellenden oder auch einen rechtsbegründenden Charakter in der Weise hat, dass durch ihn der Verlust des Mandats endet und damit die Mitgliedschaft in der Vertretung beendet wird.

Satz 2 der Vorschrift sieht nunmehr eine Anhörung des Betroffenen durch die Vertretung vor deren Feststellungsbeschluss vor. Eine Anhörung ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, da nur auf diese Weise eine verlässliche und rechtssichere Beurteilung darüber erfolgen kann, ob die jeweiligen Tatsachen für einen Sitzverlust vorliegen.

Die Zustellung der Entscheidung der Vertretung an das betroffene Vertretungsmitglied obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten. Mit Satz 4 wird klargestellt, dass gegen die Feststellungsentscheidung der Vertretung Rechtsbehelfe eingelegt werden können und sich das Verfahren insoweit nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung richtet.

Zu Absatz 3

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird mit der Vorschrift nunmehr ausdrücklich der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Vertretung klargestellt. Die Regelung dient der Rechtssicherheit für den Beginn des Nachrückverfahrens nach Absatz 4.

Aufgrund der Neuregelung des Verfahrens über das Ausscheiden aus der Vertretung ist die bisherige Sanktionsvorschrift des § 41 Abs. 2 GO LSA mit ihrer Heilungsmöglichkeit in bestimmten Fällen entbehrlich. Anders als bisher scheidet das Mitglied der Vertretung künftig nicht mehr bereits mit dem Feststellungsbeschluss der Vertretung aus, sondern erst wenn der Mandatsverlust unanfechtbar festgestellt ist. Von daher nimmt das betroffene Vertretungsmitglied sein Mandat bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung wirksam wahr.

Zu Absatz 4

Die nachträgliche Feststellung, dass der Gewählte zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, führt zum Sitzverlust nach Absatz 1 und damit zum Ausscheiden aus der Vertretung nach Absatz 2, so dass dies für das Nachrücken des nächsten festgestellten Bewerbers nicht gesondert zu normieren ist. Außerdem wird klargestellt, dass ein Sitzübergang auch im Fall des Todes eines Mitglieds der Vertretung stattfindet.

Zu § 45 (Aufgaben der Vertretung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 44 Abs. 2 GO LSA und des § 33 Abs. 2 LKO LSA zum Grundsatz der Allzuständigkeit der Vertretung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert entsprechend der bisherigen Rechtslage die einzelnen Zuständigkeiten, die den Vertretungen aller Kommunen obliegen.

Die gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgten Änderungen in Nrn. 4 und 5 der Vorschrift beruhen auf der Einführung des Systems der doppelten Buchführung. Die Geltung der Vorschriften der Kameralistik ist mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum Stichtag 1. Januar 2013 grundsätzlich beendet. Da nunmehr ausschließlich das System der doppelten Buchführung zur Anwendung kommt, ist ein expliziter Verweis auf Kommunen, deren Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt wird, nicht mehr erforderlich und wurde daher nicht übernommen. Demgemäß wurde auch die bisherige kamerale Regelung in § 44 Abs. 3 Nr. 4a GO LSA bzw. § 33 Abs. 3 Nr. 4a LKO LSA nicht übernommen.

Die Ergänzungen in Nr. 11 der Vorschrift dienen der Präzisierung der ausschließlichen Kompetenz der Vertretung für Entscheidungen über rechtsfähige und nichtsrechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft oder Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die einzelnen Zuständigkeiten, die über Absatz 2 hinaus nur dem Gemeinderat obliegen.

Mit der Neuregelung in Nr. 5 wird klargestellt, dass alle Beschlussfassungen über die mehrstufige Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift wird die Zuständigkeit normiert, die über Absatz 2 hinaus nur dem Verbandsgemeinderat obliegt.

Zu § 46 (Ausschüsse der Vertretung)

Zu Absatz 2

Die ergänzende Neuregelung des Satzes 2 dient der Klarstellung in der kommunalen Praxis. Sie räumt der Vertretung die Änderungs- und Ergänzungsbefugnis über die ihre Entscheidung nach § 48 Abs. 3 vorbereitenden Beschlussvorlagen der beschließenden Ausschüsse ein. Diese Befugnis rechtfertigt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorberatung nach § 48 Abs. 3. Die Vorberatung durch den fachlich spezialisierten beschließenden Ausschuss dient der eingehenden Vorbereitung einer von der Vertretung später zu treffenden Entscheidung. Da die vom betreffenden Ausschuss vorgelegte Beschlussempfehlung für die Vertretung unverbindlich ist, muss der Vertretung das Recht zugestanden werden, diese Empfehlung abzuändern oder zu ergänzen.

Zu Absatz 3

Die ergänzende Neuregelung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Vertretung neben der Auflösung auch die Möglichkeit der jederzeitigen Neubildung eines Ausschusses hat. Dies ergibt sich aus Absatz 1, der die jederzeitige Bildung eines Ausschusses ermöglicht.

Satz 2 normiert klarstellend die Verpflichtung zur Neubesetzung eines Ausschusses, soweit seine Zusammensetzung nicht mehr dem aktuellen Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Vertretung entspricht. Aus der nicht mehr gewährten Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses der Fraktionen der Vertretung sollen Konsequenzen gezogen werden.

Zu § 49 (Beratende Ausschüsse)

Zu Absatz 3

Die Neuformulierung der Vorschrift dient der besseren Lesbarkeit.

Zu § 50 (Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung)

Mit der Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform ist der ehrenamtliche Bürgermeister nur noch in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden tätig. Die bislang dem ehrenamtlichen Bürgermeister zukommende besondere Stellung im Gemeinderat als dessen Vorsitzender findet sich in den hauptamtlich verwalteten Einheitsgemeinden nicht mehr. Die bisherige Regelung des § 49 Abs. 1 GO LSA ist daher zu streichen. Im Übrigen entspricht die Vorschrift der bisherigen Rechtslage.

Zu § 52 (Öffentlichkeit der Sitzungen)

Zu Absatz 5

Die Neuregelung normiert im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung. Danach sind nach Satz 1 der Vorschrift Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich zulässig. Mit der offenen Formulierung in Satz 1 sollen auch andere der Presse und dem Rundfunk entsprechende Medien zur Verbreitung von Informationen und zu sonstigen journalistischen Zwecken sowie alle üblichen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Instrumente der Berichtserstattung erfasst werden. Die Neuregelung eröffnet mit Satz 2 zudem auch der Vertretung die Möglichkeit, von ihr selbst veranlasste Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen vorzunehmen. Damit wird an die Übertragung von Sitzungen mittels Webcam, welche die Vertretung veranlassen möchte, gedacht.

Mit der grundsätzlichen Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung wird dem Grundrecht der Freiheit der Berichtserstattung durch die Medien und der Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungen Rechnung getragen. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass es sich bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung um allgemein zugängliche Informationsquellen handelt, die in keiner Weise eingeschränkt sind. Absatz 1 der Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung gewährt keine bloße Sitzungsraumöffentlichkeit, sondern die umfassende Medienöffentlichkeit. Die Mitglieder der Vertretung sind Inhaber eines öffentlichen Amtes, die kraft dieses Amtes hoheitliche Gewalt ausüben und dies grundsätzlich im Rahmen

öffentlicher, d.h. öffentlich zugänglicher Sitzung tun. Sie haben sich also der Öffentlichkeit zu stellen. In öffentlichen Sitzungen der Vertretung sind sie deshalb nicht in ihrer besonders geschützten Privatsphäre tätig, sondern in ihrem Wirken als Mandatsträger auf kommunaler Ebene in einer sich in der Öffentlichkeit abspielenden Sphäre. Der Verlauf der öffentlichen Sitzungen der Vertretung und die an diesen Sitzungen beteiligten Mandatsträger sind als ein zeitgeschichtliches Geschehen anzusehen, so dass sich die handelnden Personen ihre Darstellungen in der Öffentlichkeit gefallen lassen müssen.

Satz 3 der Neuregelung ermöglicht der Vertretung, in der Geschäftsordnung Näheres zur Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in ihren öffentlichen Sitzungen zu regeln und das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Medienfreiheit und dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Vertretung an die Verhältnisse vor Ort anzupassen. Dadurch wird der besonderen Bedeutung von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien und zugleich dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung getragen. Durch eine entsprechende Medienberichterstattung kann die Transparenz der Kommunalpolitik und damit auch das Interesse und die Akzeptanz der Einwohner erhöht werden. In Betracht kommen können Geschäftsordnungsregelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen und die Ausnahme von Mitgliedern im Einzelfall. Die Regelungen in der Geschäftsordnung müssen unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Grundrechts der Medienfreiheit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Ein vollständiges Verbot von Aufnahmen ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen nach den Sätzen 1 und 2 bezieht sich auf solche von Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie auf die von der Vertretung selbst veranlasste. Dementsprechend kann die Vertretung in der Geschäftsordnung eigenständig regeln, wie mit Aufzeichnungen und Übertragungen sonstiger Privater (z.B. von Interessengruppen) umgegangen werden soll.

Zu § 53 (Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse)

Zu Absatz 1

Mit der Änderung der Vorschrift wird sichergestellt, dass die konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertretung erst nach Beginn ihrer Wahlperiode, insoweit nicht vor Ende der noch laufenden Wahlperiode stattfindet. Die Einfügung des Halbsatzes in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Einberufung zur konstituierenden Sitzung, soweit sie unmittelbar nach Beginn der neuen Wahlperiode stattfinden soll, bereits in der ablaufenden Wahlperiode gegenüber den künftigen Mitgliedern der Vertretung erfolgen kann.

Zu Absatz 3

Aus Gründen des Standardabbaus entfällt der bisherige obligatorische Sitzungsrhythmus, der ohne ein aufgrund der Geschäftslage tatsächliches Erfordernis zu einer Sitzung der Vertretung mindestens einmal im Quartal verpflichtete. Für eine solche Bindung besteht in der kommunalen Praxis oftmals kein Bedarf.

Künftig ist die Vertretung nach Satz 1 der Vorschrift im Laufe der Wahlperiode so oft einzuberufen, wie es die Geschäftslage erfordert. Die Beurteilung, ob die Geschäftslage die Einberufung zu einer sog. ordentlichen Sitzung erfordert, unterliegt der Einschätzungsprärogative des Vorsitzenden der Vertretung.

Unabhängig davon eröffnet die Neuregelung des Satzes 2 der Vertretung die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung einen Sitzungsrhythmus vorzusehen.

Zu Absatz 4

Die ergänzende Neuregelung in Satz 1 der Vorschrift erweitert die Möglichkeiten einer Einberufung der Vertretung auf Verlangen. Sie steht in Zusammenhang mit dem Entfallen der bisherigen Verpflichtung zur Einberufung der Vertretung mindestens einmal in drei Monaten. Stattdessen wird neben dem Einberufungsverlangen eines Viertels der Mitglieder der Vertretung künftig jedem Mitglied der Vertretung als Mitgliedschaftsrecht die Befugnis auf unverzügliche Einberufung der Vertretung eingeräumt, soweit die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt. Dieses jedem Mitglied der Vertretung eingeräumte Einberufungsverlangen als Ersatz für den bisherigen obligatorischen Sitzungsrhythmus stellt, in gleicher Weise wie das Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Vertretung, auf die Anlassbezogenheit ab. Das Einzelmitgliedschaftsrecht, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen, soweit die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt, setzt, wie sich aus Satz 4 ergibt, voraus, dass der Verhandlungsgegenstand innerhalb des letzten halben Jahres nicht bereits verhandelt wurde.

Zu Absatz 5

Die ergänzende Regelung des Satzes 6 stellt klar, dass im Interesse der Rechtsklarheit Näheres zur Form, zu Ladungsfristen und sonstigen Verfahrensfragen der Einberufung in der Geschäftsordnung bestimmt werden kann.

Zu § 54 (Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse)

Der Wegfall des bisherigen in § 52 Abs. 2 Satz 1 GO LSA und § 41 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA aufgestellten Grundsatzes, wonach die Vertretung und ihre Ausschüsse nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen, beruht auf der erforderlichen Anpassung der Vorschrift an die Neuregelung in § 55 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Möglichkeit der Begrenzung eines Einberufungsfehlers auf einzelne Tagesordnungspunkte.

Mit der Ergänzung wird die Vorschrift an die Regelung des § 56 des Gesetzentwurfs angepasst. Die Vertretung und ihre Ausschüsse beschließen über Abstimmungen hinaus auch durch Wahlen.

Zu § 55 (Beschlussfähigkeit)

Zu Absatz 1

Der neu gefasste Satz 2 der Vorschrift enthält eine Konkretisierung gegenüber der bisherigen Vorschrift. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß, dann war es nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung unerheblich, ob das einen Einberufungsfehler rügende Mitglied tatsächlich nicht ordnungsgemäß geladen war. Dies begegnet jedoch Bedenken, da es sich bei dem Rügerecht des einzelnen Mitglieds hinsichtlich eines Einberufungsmangels um ein Einzelmitgliedschaftsrecht im Gremium handelt und eine Berufung darauf nur bei einer Verletzung dieses Rechts möglich ist. Die neue Formulierung verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Rüge- und Einzelmitgliedschaftsrecht.

Die Neuregelung des Satzes 3 der Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Vertretung und die Ausschüsse trotz fehlerhafter Einberufung beschlussfähig sind. Nach der bisherigen Rechtslage war die Vertretung oder der Ausschuss für den Fall eines Einberufungsmangels und Anwesenheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder für die gesamte Sitzung beschlussunfähig, wenn nur eines der Mitglieder den Fehler der Einberufung rügt. Demgegenüber eröffnet die Ergänzung der Vorschrift in Satz 3 die Möglichkeit, die Auswirkungen eines Einberufungsfehlers auf einzelne Tagesordnungspunkte zu begrenzen und damit die Beschlussfähigkeit im Übrigen zu ermöglichen. Insoweit sind Fälle denkbar, dass zu einem Tagesordnungspunkt die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen der Ladung nicht beigelegt waren und daraus eine unzureichende Vorbereitungsmöglichkeit resultiert. Den Mitgliedern der Vertretung und der Ausschüsse ist damit die Möglichkeit eingeräumt, verantwortungsbewusst zu entscheiden, ob und zu welchen Tagesordnungspunkten eine Verhandlung in der Sitzung erfolgen kann. Die Tagesordnungspunkte, auf die sich die Rüge einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung erstreckt, sind von der Tagesordnung abzusetzen.

Die ergänzende Neuregelung bietet somit eine praxisgerechte Lösung, da sie hinsichtlich der Auswirkungen eines Einberufungsfehlers eine Differenzierung nach einzelnen Tagesordnungspunkten ermöglicht.

Die Rüge des jeweiligen Tagesordnungspunktes, die die Absetzung dieses Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung zur Folge hat, ist, in gleicher Weise wie die Rüge nach Satz 2 der Vorschrift, zu Beginn der Sitzung vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erheben. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit kann ein derartiger Mangel nicht mehr geltend gemacht werden. Dies wird im Interesse der Rechtsklarheit mit der Ergänzung in Satz 5 der Vorschrift konkretisiert. Danach kann nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Sitzungsbeginn im weiteren Verlauf der Sitzung eine Beschlussunfähigkeit der Vertretung und der Ausschüsse nur wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend gemacht werden.

Zu § 56 (Abstimmungen und Wahlen)

Die Vorschrift übernimmt die klare Abgrenzung der Begriffe „Beschlüsse“, „Abstimmungen“ und „Wahlen“ nach bisherigem Recht. Danach sind Beschlüsse der Oberbegriff, die durch Abstimmungen oder Wahlen zustande kommen. Wahlen finden nur statt, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben wird; im Übrigen wird abgestimmt.

Die Anwendung der bisherigen Rechtslage zur Durchführung von Wahlen in der kommunalen Praxis hat Regelungslücken insoweit ergeben, als von ihr die Wahl mehrerer Personen nicht eindeutig bestimmt wird. Dieser Problematik wird mit den Ergänzungen der Vorschrift Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Verfahrensregelungen des § 54 Abs. 3 GO LSA und des § 43 Abs. 3 LKO LSA. Sie kommt zur Anwendung, wenn die Vertretung eine einzelne Person zu wählen hat.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung normiert das Wahlverfahren für die Fälle, in denen die Vertretung mehrere Personen zu wählen hat.

Zu Absatz 6

Mit der neuen Vorschrift wird das Abstimmungsverfahren geregelt, soweit die Möglichkeit der Wahl einer oder mehrerer Personen durch Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Fall finden die Vorschriften des Absatzes 4 für die Durchführung von Einzelwahlen und des Absatzes 5 für die Wahl mehrerer Personen entsprechende Anwendung.

Zu § 60 (Rechtsstellung)

Zu Absatz 1

Der Hauptverwaltungsbeamte ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Da gemäß § 62 Abs. 1 neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden können, greift diese Regelung für beide Personenkreise. Demzufolge ist es für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nicht zulässig, die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 7 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes zu begrenzen. Eine § 57 Abs. 1 Satz 3 GO LSA bzw. § 46 Satz 2 LKO LSA entsprechende Regelung ist daher aus Gründen der Normensparsamkeit entbehrlich.

Durch den neuen Satz 2 wird die Verankerung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht eingefügt. Bisher war diese Pflicht in § 59 Abs. 1 GO LSA bzw. § 48 Abs. 1 LKO LSA verortet. Das Erfordernis des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ist bereits in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) verbindlich normiert und ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz, so dass die Regelung grundsätzlich deklaratorischen Charakter hat. Die Prüfung der Verfassungstreue hat aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG zwingend mit der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten zu erfolgen. Die Prüfung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht findet daher regelmäßig zwischen der erfolgten Wahl und der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten statt. Dies wurde mit der bisherigen Verortung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht bei den Regelungen zur Wählbarkeit nicht hinreichend deutlich. Dementsprechend wurde diese Verpflichtung in die übergeordnete Norm zur Rechtsstellung des Hauptverwaltungsbeamten verlagert.

Das Wahlzulassungsverfahren ist von seinen organisatorischen und terminlichen Abläufen grundsätzlich weniger geeignet zur Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens. Auch ist höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Wählbarkeitseinschränkung rechtssicher vorgenommen werden kann. Die verfassungsrechtlichen Hürden für eine Einschränkung der Wählbarkeit sind jedoch so hoch, dass dieser Weg verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist. Im Ergebnis zielführender und zudem verfassungsrechtlich unbedenklich ist derzeit nach wie vor nur die bereits gehandhabte Prüfung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht, dies gilt auch in Bezug auf die Konsequenzen einer rechtswidrigen Entscheidung. Anders als eine ggf. rechtswidrige Entscheidung bzgl. der Nichtzulassung eines Bewerbers im Rahmen der Wählbarkeitsvoraussetzungen, berührt eine beamtenrechtliche Entscheidung über die Ernennung/Nichternennung nicht die Gültigkeit der gesamten Wahl. Die vorgesehene Verortung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht schließt bei einem entsprechenden Anlass eine Prüfung im Rahmen der Wählbarkeitsvoraussetzungen allerdings nicht grundsätzlich aus, da die Vorschrift zur Rechtsstellung des Hauptverwaltungsbeamten nach der Gesetzessystematik als generelle Norm auch für die Vorschriften zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten heranziehbar ist.

Zu § 61 (Wahl, Amtszeit)

Die bisherige Vorschrift des § 58 Abs. 2 GO LSA zur Stichwahl wird systematisch in das Kommunalwahlgesetz für Land Sachsen-Anhalt übernommen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschränkt sich auf die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen. Die für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten geltenden näheren Bestimmungen ergeben sich künftig aus dem Kommunalwahlgesetz.

Die bisherige Vorschrift des § 58 Abs. 1a GO LSA wird in die Regelungen der §§ 19 und 20 des Gesetzentwurfs über die Möglichkeiten der Vereinbarungen in einem Gebietsänderungsvertrag und die Rechtswirkungen der Gebietsänderung sowie in die Vorschrift des § 77 des Gesetzentwurfs über den Personalübergang übernommen.

Die bisherigen Vorschriften des § 58 Abs. 1b und 1c GO LSA werden in § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs als Rechtsfolgen für den Fall übernommen, dass bei Gebietsänderungen von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde nach § 94 des Gesetzentwurfs im Gebietsänderungsvertrag die Einführung der Ortschaftsverfassung für die aufgelöste und neu gebildete Gemeinde vereinbart wird.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Satz 5 und 6 gegenüber den bisherigen Regelungen in § 53 Abs. 3 Sätzen 4 und 5 GO LSA bzw. § 47 Abs. 3 Sätzen 4 und 5 LKO LSA sind rechtsförmlicher Natur.

Zu § 62 (Wählbarkeit, Hinderungsgründe)

Die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 1 GO LSA zur Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister werden in den Sechsten Teil des Gesetzentwurfs in die Vorschriften für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden übernommen.

Zu Absatz 1

Die Neuregelung des Satzes 2 der Vorschrift trägt dem demographischen Wandel bei der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten Rechnung. Die Möglichkeit der Wählbarkeit in das Amt des Hauptverwaltungsbeamten bis zum Erreichen der Altersgrenze bleibt bestehen. Die Vorschrift wird jedoch an die künftige Altersgrenze des Landesbeamtengesetzes angepasst, die voraussichtlich auf 67 Jahre erhöht wird. Damit wäre eine Wahrnehmung des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten bis zur Vollendung des 74. Lebensjahres möglich.

Zu Absatz 2

Ergänzend wird in die Vorschrift die bisherige Regelung des § 8 VerbGemG LSA, die über Satz 1 hinaus einen weiteren Hinderungsgrund für den Antritt des Amtes des Verbandsgemeindebürgermeisters bestimmt, übernommen.

Die Hinderungsgründe für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde sind in den Sonderregelungen des Sechsten Teils des Gesetzentwurfs normiert (§ 95 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

Zu § 63 (Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung)

Zu Absatz 1

In Satz 3 wird die Angabe der geltenden Sondervorschriften für die Wahlen in neu zu bildenden Gemeinden und Landkreisen mit der Angabe der §§ 58 bis 65 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt berichtigt.

Die bisherige Regelung des § 64 Abs. 1 Satz 4 GO LSA ist künftig entbehrlich. Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform zu Beginn des Jahres 2011 wird die Verwaltung in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden mit ihren ehrenamtlichen Bürgermeistern nicht durch eine eigene Verwaltung, sondern durch die vom hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeister geleitete Verwaltung der Verbandsgemeinde sichergestellt. Für den Fall, dass im Wege der Eingemeindung von Mitgliedsgemeinden in eine andere Mitgliedsgemeinde die Verbandsgemeinde in eine Einheitsgemeinde umgewandelt wird, trifft § 93 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine Sonderregelung zur Sicherstellung der Leitung der Verwaltung und des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/Landrates sowie die Zulassung der Bewerbungen sind künftig im KWG LSA geregelt (§§ 6 Abs. 2, 30 KWG LSA). Dies dient letztendlich auch der deutlicheren Abgrenzung der Zuständigkeit der Wahlorgane von den Zuständigkeiten der Organe der Kommune. So obliegt die öffentliche Bekanntmachung der Wahl nach § 6 Abs. 2 KWG LSA dem Wahlleiter und die Zulassung der Bewerbungen nach § 30 Abs. 5 KWG dem Wahlausschuss. Hingegen verbleibt die Zuständigkeit zum Inhalt der Stellenausschreibung einschl. der Einreichungsfrist bei der Vertretung und die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Stellenausschreibung beim Hauptverwaltungsbeamten.

Zu § 64 (Abwahl)

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 GO LSA und § 50 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA über die für die Abwahl erforderliche Mehrheit stellen wahlrechtliche Vorschriften dar und werden aus diesem Grund in das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (§ 31 Abs. 5 KWG LSA) übernommen. In dieser Vorschrift des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind auch die sonstigen Voraussetzungen des Abwahlverfahrens geregelt.

Zu § 65 (Rechtsstellung in der Vertretung und in den Ausschüssen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Absatz 3

Die Neuregelungen des Absatzes 3 dienen der Klarstellung. Der in der bisherigen Gesetzesfassung verwendete Begriff „gesetzeswidrig“ wird durch den rechtstechnisch gebräuchlicheren Begriff „rechtswidrig“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht vorgenommen. Mit der ausdrücklichen Normierung des Zeitpunkts, in dem die 2-wöchige Widerspruchsfrist des Hauptverwaltungsbeamten zu laufen beginnt, wird Rechtsklarheit hinsichtlich der von der Vertretung gefassten Beschlüsse sichergestellt. Auch wird festgelegt, dass der Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung einzulegen ist, sowie dass die Regelungen der Sätze 3 und 4 sowohl für den ersten wie auch für den zweiten Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten gelten.

Zu § 67 (Allgemeine Vertretung)

Die Vorschrift gilt nicht für ehrenamtliche Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Hier gilt § 94 Abs. 4 Satz 7 des Gesetzentwurfs.

Zu § 68 (Beigeordnete)

Die bisherigen Regelungen in § 65 Abs. 1a GO LSA bzw. § 54 Abs. 1a LKO LSA werden in die Vorschrift des § 77 des Gesetzentwurfs aufgenommen.

Zu Absatz 1

Die Beschränkung für Landkreise bei der Bestellung von Beigeordneten entfällt. Sie werden aufgrund ihrer vergleichbaren Verwaltungskraft kreisfreien Städten gleichgestellt.

Zu § 69 (Wahl, Abwahl des Beigeordneten)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung in Satz 2 greift ein dringendes praktisches Bedürfnis zur Gewährleistung eines praktikablen Wahlverfahrens auf. Erfahrungsgemäß erfolgen auf die Ausschreibung von Beigeordnetenstellen oftmals eine Vielzahl von Bewerbungen, die dem in der Stellenausschreibung geforderten Anforderungsprofil von vorneherein nicht genügen. Die Neuregelung ermöglicht eine Reduzierung der Bewerberzahl für die Wahl des Beigeordneten durch die Vertretung, indem ein beschließender Ausschuss eine Vorauswahl trifft. Durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung kann die Kommune von dieser Regelung Gebrauch machen.

Zu Absatz 2

Die Regelung erlaubt einen Verzicht auf die Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle. Voraussetzung ist, dass die Bereitschaft des bisherigen Stelleninhabers besteht, sich erneut zur Wahl zu stellen und die Vertretung unter der Voraussetzung eines entsprechenden Einvernehmens mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschließt, von der Stellenausschreibung abzusehen. Eine vergleichbare Regelung hat sich bei Zweckverbänden (§ 12 Abs. 5 GKG-LSA) bewährt.

Zu § 74 (Bestellter Hauptverwaltungsbeamter)

Mit der Neuregelung in Satz 1 der Vorschrift wird bei der Bestellung des Hauptverwaltungsbeamten künftig auf das Vorliegen einer Klage gegen die Wahlprüfungsentscheidung verzichtet. Damit kann auch ohne Kenntnis von etwaig folgenden Klageverfahren nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl auf einen Wahleinspruch (Fälle des § 52 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KWG LSA) ein gewählter Bewerber zum bestellten Hauptverwaltungsbeamten ernannt werden.

Einer nur vorübergehenden Vakanz des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten kann alternativ auch mit einer Weiterführung der Geschäfte durch den bisherigen Amtsinhaber nach § 61 Abs. 2 des Gesetzentwurfs begegnet werden. Der Vertretung ist insoweit Ermessen eingeräumt, ob der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte weiterführen oder von der Option des bestellten Hauptverwaltungsbeamten Gebrauch gemacht werden soll.

Zu § 75 (Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte)

Zu Absatz 1

Satz 2 greift inhaltlich die Verfassungsnorm des Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) auf. Artikel 33 Abs. 4 GG verpflichtet als Organisationsnorm alle Träger öffentlicher Gewalt, die ständige Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten zu übertragen. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Übertragung der ständigen Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang ist verfassungswidrig. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Verdeutlichung dieses Verfassungsgebots.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift wird an § 124 LBG LSA angepasst.

Zu Absatz 3

Die bisher nur in der Landkreisordnung verankerte Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Beamten wird auf alle Kommunen ausgedehnt. Hierdurch wird die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen auf dem Gebiet der Ausbildung verstärkt.

Zu Absatz 4

Über die bisher schon bestehende Regelung für die Landkreise hinaus, wird die Möglichkeit einer Abordnung von Landesbeamten auf Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern ausgedehnt. Diese Kommunen verfügen über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen.

Bei der Abordnung von Landesbeamten an Kommunen ist § 30 Abs. 3 LBG LSA zu beachten, wonach die Abordnung der Zustimmung des Beamten bedarf, wenn die neue Tätigkeit nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren übersteigt.

Zu § 77 (Personalübergang, Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer)

Die Vorschrift fasst verschiedene personalrechtliche Bestimmungen für den Fall von Gebietsänderungen nunmehr in einer Norm übersichtlich zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist für den Kreis der Beamten im Grundsatz auf § 32 LBG LSA.

Zu Absätzen 2, 3 und 4

Die Vorschriften greifen die bisherige Regelung in § 58 Abs. 1a GO LSA, § 65 Abs. 1a GO LSA und § 54 Abs. 1a LKO LSA auf.

Zu Absätzen 5 und 6

Die Vorschriften regeln den Personalübergang bei Arbeitnehmern und entsprechen dem bisherigen § 73a GO LSA bzw. § 63a LKO LSA.

Zu § 78 (Gleichstellungsbeauftragte)

Die Vorschrift betont die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne von Art. 3 Abs. 2 GG und des Staatsziels in Art. 34 Verfassung LSA. Sie enthält die wesentlichen Bestimmungen über die Bestellung, den Status und die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 74 GO LSA, § 64 LKO LSA und § 5 VerbGemG LSA entsprechen.

Zu Absatz 1

Nach dieser Regelung sind die Kommunen mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden wie bisher verpflichtet, zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine weibliche Person als Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift wird die bisherige Verpflichtung der Kreisfreien Städte, Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mindestens 25 000 Einwohnern übernommen, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Abweichend hiervon sind nach Satz 2 in Verbandsgemeinden und Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind, mit weniger als 25 000 Einwohnern in der Verwaltung hauptberuflich tätige weibliche Personen als Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In den von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommenen Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde wahrgenommen.

Zu Absatz 3

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten künftig entsprechend den §§ 18a und 15 Abs. 2 des Frauenfördergesetzes (FrFG) gesetzlich normiert. Die Gleichstellungsbeauftragte, unabhängig davon, ob sie hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist, ist dienstrechtlich direkt dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nach §§ 18a und 15 Abs. 2 FrFG unabhängig.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift greift die bisherigen Regelungen in § 74 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO LSA, § 64 Satz 2 und 3 LKO LSA und § 5 Abs. 1 VerbGemG LSA auf. Danach soll der Gleichstellungsbeauftragten durch Regelung in der Hauptsatzung insbesondere ein Teilnahmerecht und ein Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse eingeräumt werden.

Zu § 80 (Bildung von Ortschaften)

Die Vorschrift regelt die Bildung von Ortschaften in einer Gemeinde und die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung. Mit der Neuregelung werden die bislang in mehreren Bestimmungen der Gemeindeordnung geregelten Möglichkeiten der Einführung der Ortschaftsverfassung zusammengefasst und auf zwei Varianten beschränkt. Dies ist zum einen die Einführung der Ortschaftsverfassung durch den Gemeinderat im Wege einer Hauptsatzungsregelung und zum anderen durch Bestimmungen im Gebietsänderungsvertrag aus Anlass einer Gebietsänderung.

Für die bisherige Regelung des § 86 Abs. 1a GO LSA besteht keine weitere Regelungsnotwendigkeit mehr. Die danach bislang eingeräumte Möglichkeit, die Ortschaftsverfassung für die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung einzurichten, stellte insoweit eine Sondervorschrift dar, als sie die Entscheidungskompetenz zur Einführung der Ortschaftsverfassung allein dem Gemeinderat der aufzulösenden Gemeinde zukommen ließ. Dadurch sollten freiwillige Zusammenschlüsse erleichtert werden. Nach Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform sind die allgemeinen Instrumentarien zur Einführung der Ortschaftsverfassung im Wege von Vereinbarungen durch Gebietsänderungsvertrag ausreichend.

In der Praxis sind örtliche Verwaltungen der Ortschaften im Sinne des bisherigen § 86 Abs. 2 GO LSA nicht eingerichtet, so dass sich insoweit keine Regelungsnotwendigkeit ergibt. Davon unberührt bleiben Bürgerbüros und Zweigstellen der Gemeindeverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen der ihm obliegenden Kompetenz zur Organisation der Verwaltung in den Ortschaften einrichtet.

Die Regelung des bisherigen § 86 Abs. 4 GO LSA wird aufgehoben. Die danach mögliche Überleitung der bisherigen Gemeinderäte in den Ortschaftsrat setzt eine entsprechende Hauptsatzungsregelung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde voraus. Insbesondere im Falle der Neubildung einer Gemeinde kann die Überleitung der Gemeinderäte in den Ortschaftsrat damit erst nach Erlass einer Hauptsatzung durch den Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde bestimmt werden, insoweit zu einem Zeitpunkt, zu dem die bisherigen Gemeinderäte ihr Mandat infolge des Verlusts der Rechtspersönlichkeit der bisherigen Gemeinde ihr Mandat bereits verloren haben. Aus

Gründen der Rechtssicherheit sind im Falle einer Gebietsänderung die Einführung der Ortschaftsverfassung und die Überleitung der bisherigen Gemeinderäte in den Ortschaftsrat durch Gebietsänderungsvertrag und damit vor Verlust der Existenz der Gemeinde zu regeln.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Grundregelung für die Bildung von Ortschaften und die Regelung der Ortschaftsverfassung dar. Danach wird die Ortschaftsverfassung grundsätzlich durch Regelungen in der Hauptsatzung eingeführt. Klargestellt wird, dass die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet eingeführt werden kann.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift werden aus Gründen der Klarstellung die bislang in den für Gebietsänderungen geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt geregelte Möglichkeit, im Rahmen einer Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag einzuführen, in das Ortschaftsrecht übernommen.

Zu Absatz 4

Satz 1 der Vorschrift erklärt bei Fehlen besonderer Regelungen über die Ortschaft die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes für entsprechend anwendbar und stellt ausdrücklich klar, welche Bestimmungen des Gesetzes keine entsprechende Anwendung auf die Ortschaften finden.

Die Neuregelung des Satzes 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Geschäftsordnung die Zusammenarbeit zwischen Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher und dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen näher zu regeln, etwa die Art und Weise der Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen des Ortschaftsrates nach § 82 Abs. 1 des Gesetzentwurfs oder des Ortsvorstehers nach § 84 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Zu § 81 (Ortschaftsvertretung und Wahlen)

Nach bisheriger Rechtslage bestehen für die Vertretung einer Ortschaft das Modell des direkt gewählten Ortschaftsrates mit einem Ortsbürgermeister und das Modell des vom Gemeinderat auf Vorschlag Einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder bestellten Ortsvorstehers. Rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode 2019 wird für das Modell des Ortsvorstehers die Direktwahl eingeführt.

Zugleich mit der Direktwahl des Ortsvorstehers wird das Modell für die Vertretung einer Ortschaft (Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher) an die Größe der Ortschaft angeknüpft.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt das Modell der Ortschaftsvertretung in den Ortschaften ab Beginn der Wahlperiode 2019. Ab diesem Zeitpunkt ist das Modell der Ortschaftsvertretung von der Einwohnergröße der Ortschaft abhängig.

Für kleine Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern besteht ab Beginn der Wahlperiode 2019 die Verpflichtung, einen direkt gewählten Ortsvorsteher zu haben. Die mittelbare Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat wird zu diesem Zeitpunkt abgeschafft. Für größere

Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das Modell der Ortschaftsvertretung (Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher) unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden. Ab Beginn der Wahlperiode kann die betreffende Ortschaft entweder einen Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher haben, die jeweils direkt gewählt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift umfasst die Regelungen für den ab der Wahlperiode 2019 unmittelbar von den Bürgern der Ortschaft gewählten Ortsvorsteher.

In Satz 1 wird klargestellt, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsvorstehers nach § 85 Abs. 7 des Gesetzentwurfs eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode erfolgt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Wahl und die Dauer der Wahlperiode. Die Regelung zur Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates wird an die für den Gemeinderat geltende Vorschrift angeglichen. Nach der bisherigen Regelung des § 86 Abs. 5 Satz 3 GO LSA richtete sich die Amtszeit des Ortschaftsrates nach der des Gemeinderates. Die Amtszeit des Ortschaftsrates war insoweit aufgrund der bisherigen Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 GO LSA vom Zeitpunkt des Zusammentritts des neu gewählten Gemeinderates abhängig. Soweit der neu gewählte Ortschaftsrat nicht zeitgleich mit dem neu gewählten Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten sollte, hatte dies einen die Ortschaft vertretungslosen Zeitraum zur Folge. Die Neuregelung in Satz 2 löst die Abhängigkeit von der Wahlperiode des Gemeinderates auf. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrates findet entsprechend § 53 Abs. 1 des Gesetzentwurfs spätestens binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates. Zu ihr lädt der bisherige Ortsbürgermeister ein, dessen Amtszeit nach § 84 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs mit der Wahlperiode des bisherigen Ortschaftsrates endet.

Zu § 82 (Ortschaftsrat)

Zu Absatz 2

Die ergänzenden Neuregelungen dienen der Klarstellung. Da die Ortschaft nicht rechtsfähig ist und ihr daher keine Außen- bzw. Rechtsvertretung zukommen kann, hat der Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates auszuführen. Dem für die Gemeindeverwaltung zuständigen Bürgermeister obliegt insoweit auch die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Ortschaftsratssitzungen.

Ferner wird klargestellt, dass dem Bürgermeister eine Widerspruchspflicht oder ein Widerspruchsermessen auch gegenüber rechtswidrigen oder nachteiligen Beschlüssen des Ortschaftsrates zusteht. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Ortschaftsrat die Stellung einer Gemeindeinstitution inne hat.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die Protokollierung der Sitzungen des Ortschaftsrates grundsätzlich einem Gemeindebediensteten obliegt. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen. Dadurch wird den jeweiligen Umständen vor Ort

Rechnung getragen. Denn einerseits kann es sich in Gemeinden mit einer Vielzahl von Ortschaften organisatorisch und personell schwierig gestalten, regelmäßig Gemeindebedienstete zur Protokollführung der Ortschaftsratssitzungen bereitzustellen. Andererseits erscheint es bei Ortschaftsratssitzungen, die nur wenige oder inhaltlich nicht problematische Verhandlungsgegenstände zum Inhalt haben, zumutbar, ein Mitglied des Ortschaftsrates mit der Protokollierung der Sitzung zu betrauen. Soweit vom Grundsatz der Protokollführung durch einen Gemeindebediensteten in Einzelfällen abgewichen werden soll, sind entsprechende Regelungen im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Ortschaftsrat zu treffen.

Zu § 83 (Aufgaben des Ortschaftsrates)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung des Satzes 5 der Vorschrift legt dem Bürgermeister die Verpflichtung auf, den Ortschaftsrat über die Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu dem von ihm eingebrachten Vorschlag zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 87 Abs. 1 Satz 5 GO LSA zur Anhörung des Ortschaftsrates aufgenommen, das Anhörungsrecht allerdings im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in der kommunalen Praxis in einigen Punkten überarbeitet.

Satz 1 schließt bestimmte Angelegenheiten aufgrund der Natur der Sache vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates aus. So entfällt eine Anhörung des Ortschaftsrates, soweit der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Dringlichkeit, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, kurzfristig entscheiden muss und aus diesem Grund eine Erweiterung der Tagesordnung zu Sitzungsbeginn oder eine Sitzungseinberufung ohne Frist und Form erforderlich ist. Zugleich wird klargestellt, dass vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates die dem Bürgermeister obliegenden Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ausgeschlossen sind und auch Angelegenheiten im Bereich des übertragenen Wirkungskreises nicht erfasst werden.

Satz 2 eröffnet dem Gemeinderat die Möglichkeit, das Nähere über das Verfahren der Anhörung des Ortschaftsrates in der Hauptsatzung zu regeln. In Betracht kommen etwa nähere Einzelheiten über die dem Ortschaftsrat einzuräumende Anhörungsfrist im Regelfall und in dringenden Angelegenheiten oder zum Umfang und zur Art und Weise der Übermittlung der für die Anhörung erforderlichen Unterlagen an den Ortschaftsrat.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der beispielhafte Katalog wichtiger Angelegenheiten in Satz 3 insoweit klargestellt, als sich das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates ausdrücklich nur auf solche für die Ortschaft wichtigen Angelegenheiten bezieht, die einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweisen.

Mit Satz 4 der Vorschrift wird der in der bisherigen kommunalen Praxis aufgetretenen problematischen Situation in den Fällen Rechnung getragen, in denen der Ortschaftsrat nicht handlungsfähig ist und insoweit die notwendigen Anhörungen des Ortschaftsrats zu den ihn betreffenden Angelegenheiten nicht durchführbar sind. Solche Situationen können eintreten, wenn es bei den allgemeinen Kommunalwahlen an Kandidaten für den Ortschaftsrat fehlte und daher die Wahl abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden musste oder wenn gewählte Personen ihr Mandat nicht angenommen haben oder wenn sämtliche

Mitglieder des Ortschaftsrats während der Amtszeit ihr Mandat niederlegen. Auch können Fälle auftreten, in denen der Ortschaftsrat über einen längeren Zeitraum hinweg nicht beschlussunfähig ist und seinem Anhörungsrecht deswegen nicht nachkommen kann.

Um zu verhindern, dass wegen der Hinderung des Ortschaftsrates an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts dringende Angelegenheiten der Gemeinde insgesamt zeitlich blockiert werden, bestimmt Satz 4, dass künftig in besonderem Einzelfall dringender Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Anhörung des Ortschaftsrates nach Satz 1 als erfolgt gilt, wenn dieser tatsächlich oder wegen nicht nur vorübergehender Beschlussunfähigkeit innerhalb des Zeitraums von einem Monat an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist. Die Monatsfrist ist nicht bezogen auf den Kalendermonat, sondern zeitlich zu betrachten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Befugnis des Gemeinderates, bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, dem Ortschaftsrat zur eigenständigen Entscheidung zu übertragen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage stellen die ergänzenden Neuregelungen in Satz 1 der Vorschrift klar, dass dem Ortschaftsrat allein die Zuständigkeit zur Entscheidung in bestimmten Aufgabenbereichen übertragen werden kann. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrates obliegt hingegen dem Bürgermeister der Gemeinde als Leiter der Verwaltung. Klargestellt wird zudem, dass nur die Angelegenheiten auf die Ortschaft übertragbar sind, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen und nicht dem Ausschließlichkeitskatalog nach § 45 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzentwurfs unterfallen. Dem Ortschaftsrat können insoweit insbesondere keinerlei satzungsrechtliche Kompetenzen eingeräumt werden. Ausgeschlossen von einer Übertragung auf den Ortschaftsrat sind ferner die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, zu denen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung gehören.

Satz 2 der Vorschrift räumt dem Gemeinderat künftig ausdrücklich die Befugnis ein, dem Ortschaftsrat die Haushaltsmittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag als Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung zuzuweisen. Die Etathoheit des Gemeinderates bleibt durch die Neuregelung unberührt, da er über die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel als Budget in eigener Kompetenz entscheiden kann. Entscheidet sich der Gemeinderat für eine Zuweisung in Form eines Budgets, wird der Entscheidungsspielraum des Ortschaftsrates im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhöht.

Satz 3 der Vorschrift übernimmt den bisherigen Katalog von Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat übertragen werden können. In den Nummern 1 und 2 sind die bisher in § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA aufgeführten, auf den Ortschaftsrat übertragbaren Aufgaben im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit gliederungsmäßig neu geordnet worden. Klargestellt wird zudem, dass der Entscheidungszuständigkeit des Ortschaftsrates allein der Zeitpunkt der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen unterliegen kann, nicht hingegen die Grundsatzentscheidung über Um- und Ausbaumaßnahmen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisher unter § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO LSA genannte Aufgabe der Vereinsförderung in Satz 3 Nummer 5 gesondert aufgeführt.

Zu Absatz 4

Spiegelbildlich zum Anhörungsrecht des Ortschaftsrates sichert die Vorschrift die Funktionsfähigkeit der Ortschaftsverfassung in Bezug auf die dem Ortschaftsrat übertragenen Entscheidungsrechte. Danach tritt für den Fall, dass der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat an der Ausübung

seines Entscheidungsrechts gehindert ist, für den Zeitraum der Verhinderung des Ortschaftsrates vorübergehend der Gemeinderat, der mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entscheidet. Der Übergang der Entscheidungsrechte des Ortschaftsrates auf den Gemeinderat in besonderen Ausnahmesituationen verhindert, dass notwendige Maßnahmen in der Ortschaft nicht umgesetzt werden können.

Zu Absatz 5

Die Regelungen zur Durchführung von Einwohnerfragestunden in Sitzungen des Ortschaftsrates werden an die für Sitzungen des Gemeinderates angeglichen. Danach besteht künftig die Pflicht zur Durchführung von Einwohnerfragestunden auch in öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse. Über die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde hat der Ortschaftsrat zu beschließen. Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist in der Hauptsatzung der Gemeinde das Verfahren über die konkrete Durchführung der Fragestunde aufzunehmen.

Zu § 84 (Ortsbürgermeister)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 88 GO LSA. Nicht übernommen werden die bisherigen Regelungen in § 88 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO LSA. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der speziellen Form von örtlichen Verwaltungen in Ortschaften (vgl. § 80 des Gesetzentwurfs).

Ebenfalls nicht übernommen wird die bisherige Regelung des § 88 Abs. 3 GO LSA über die Vertretung des Bürgermeisters durch den Ortsbürgermeister beim Vollzug der Ortschaftsratsbeschlüsse. Da die Ortschaft über keine eigene Verwaltung verfügt und die Befugnisse von den Organen der Gemeinde ableitet, ist der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung für den Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates zuständig. Ihm obliegt auch ausschließlich die Vertretung der Gemeinde und damit der Ortschaften nach außen. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters tritt der allgemeine Vertreter ein.

Zu Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 86 Abs. 6 GO LSA. Ergänzend wird klargestellt, dass der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertretung in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates zu wählen sind.

Zu Absatz 2

Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates für die Einberufung der Ortschaftsratssitzung und die Festlegung der Tagesordnung zuständig ist.

Satz 3 dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ortschaftsrates, soweit der Ortsbürgermeister ausgeschieden ist und auch der oder die Stellvertreter den Vorsitz im Ortschaftsrat wegen eigener Verhinderung oder vorzeitigen Ausscheidens aus dieser Funktion nicht wahrnehmen können.

Im Interesse der Rechtsklarheit weist Satz 4 ausdrücklich darauf hin, dass dem Ortsbürgermeister gleichermaßen wie dem Bürgermeister die Pflicht bzw. das Recht des

Widerspruchs gegen Beschlüsse des Ortschaftsrates obliegt. Die Frage einer etwaigen Haftung wird allerdings begrenzt nach den Maßgaben des § 34 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 4

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in Satz 2 mit der entsprechenden Anwendung des § 43 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Umfang des Antragsrechts des Ortsbürgermeisters bei seiner Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse klargestellt.

Zu Absatz 7

Die ergänzenden Neuregelungen in Satz 2 und 4 der Vorschrift stellen klar, dass gleichermaßen wie die Wahl und Abwahl des Ortsbürgermeisters auch das Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus seinem Amt (Verzicht, Aufgabe des Wohnsitzes, Tod) der Bestätigung des Gemeinderates bedarf.

Zu § 85 (Ortsvorsteher)

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung und Aufgaben des direkt gewählten Ortsvorstehers. Sie kommt nach Artikel 18 des Gesetzentwurfs erst ab Beginn der Wahlperiode 2019 zur Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Rechtsstellung des bis dahin noch mittelbar durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorstehers weiterhin die Vorschrift des § 88a GO LSA.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 der Vorschrift beginnt die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers mit dem Amtsantritt. Amtsantritt im Sinne dieser Regelung ist nicht die rechtsgültige Wahl oder deren Annahme durch den erfolgreichen Bewerber. Die Wahl und deren Annahme begründen nur einen Anspruch auf Ernennung. Der Ortsvorsteher tritt sein Amt erst zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsurkunde an. Erst hierdurch erwirbt er die Rechtsstellung des Ehrenbeamten.

Anders als im Falle des mittelbar durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorstehers ist künftig für den direkt gewählten Ortsvorsteher mindestens ein Stellvertreter zu wählen, um im Verhinderungsfall des Ortsvorstehers die Vertretung der Ortschaftsinteressen gegenüber der Gemeinde sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Die mit der Vorschrift bestimmten Aufgaben des Ortsvorstehers zur Vertretung der Ortschaft entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Verpflichtung, gegenüber der Gemeinde und ihren Organen die Interessen der Ortschaft zur Geltung zu bringen und zu wahren, kann durch die Hauptsatzung nicht eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für das Vorschlagsrecht als auch für das Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Rechte des Ortsvorstehers in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, unabhängig davon, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich ist, und gegenüber dem Bürgermeister.

Zu Absatz 4

Dem Ortsvorsteher ist in gleicher Weise wie dem Ortsbürgermeister ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder einer seiner beschließenden Ausschüsse für die erste Wahlperiode nach einer Gebietsänderung eingeräumt. Dieses Zweitbeschlussverlangen bezieht sich nur auf Angelegenheiten, die die Ortschaft unmittelbar betreffen. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 5

Als Folge der ab Beginn der Wahlperiode 2019 eingeführten Direktwahl des Ortsvorstehers kann seine Abwahl nur durch die Bürger der Ortschaft erfolgen. Das Abwahlverfahren ist entsprechend der Regelung des § 63 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vom Gemeinderat einzuleiten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift begründet, um Vakanzen in der Ortschaftsvertretung zu überbrücken, die Pflicht des Ortsvorstehers, nach Freiwerden seines Amtes seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neugewählten Ortsvorstehers weiterzuführen. Zur Zeit der Weiterführung seiner Tätigkeit besteht sein Amts- und Dienstverhältnis fort, mit der Folge, dass ihm alle bisher zustehenden Rechte und Pflichten als Ortsvorsteher weiterhin zustehen. Für den Ortsvorsteher gelten nach Satz 2 die in § 61 Abs. 3 des Gesetzentwurfs für den Bürgermeister geltenden Tatbestände, bei deren Vorliegen die Pflicht und das Recht zur Weiterführung seiner Tätigkeit entfallen, entsprechend.

Auf den oder die Stellvertreter des Ortsvorstehers finden die Regelungen zur Weiterführung der Tätigkeit und die Voraussetzungen eines Entfallens der Weiterführung sinngemäß Anwendung.

Zu Absatz 7

Satz 1 der Vorschrift bestimmt die Gründe, aus denen der Ortsvorsteher aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheidet. Hinsichtlich der Tatbestände, die das Ausscheiden des Ortsvorstehers aus dem Amt und Ehrenbeamtenverhältnis zur Folge haben, verweist die Vorschrift auf die Regelungen der für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung geltenden Verlusttatbestände des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 des Gesetzentwurfs.

Danach kann der Ortsvorsteher jederzeit ohne Begründung auf sein Amt verzichten. Die Verzichtserklärung ist persönlich vom Ortsvorsteher gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates abzugeben; sie ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich.

Die weiteren Voraussetzungen, die ein Ausscheiden begründen, beruhen auf der Direktwahl des Ortsvorstehers. So müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern während der gesamten Amtszeit des Ortsvorstehers vorliegen. Fällt somit eine der in § 81 Abs. 2 genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Amtsantritt weg oder tritt

nachträglich ein zum Ausschluss der Wählbarkeit führender Umstand ein, so hat dies das Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers zur Folge. Gleichfalls zum Ausscheiden aus dem Amt führen die entsprechend anzuwendenden Fälle des § 42 Nrn. 4 und 5 des Gesetzentwurfs, in denen das festgestellte Wahlergebnis, das zum Erwerb des Amtes des Ortsvorstehers führte, im Nachhinein berichtigt oder für ungültig erklärt wird. Ein weiterer Ausscheidenstatbestand ist Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, Teilorganisation einer Partei und Feststellung als verbotene Ersatzorganisation, soweit der Ortsvorsteher Parteimitglied bzw. Mitglied der verbotenen Teilorganisation oder Ersatzorganisation war.

Wie bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, tritt das Ausscheiden aus dem Amt nicht allein bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ein; hinzu kommen muss eine das Ausscheiden unanfechtbar feststellende Entscheidung des Gemeinderates bzw. eine rechtskräftige Entscheidung.

In den Fällen, in denen der Ortsvorsteher aus seinem Amt ausscheidet oder vorzeitig abgewählt wird, bestimmt Satz 2 im Interesse einer kontinuierlichen Besetzung des Amtes die Neuwahl des Ortsvorstehers spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Da sich auch die Amtszeit des nach Satz 2 neu gewählten Ortsvorstehers nach § 85 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs nach der des Gemeinderates richtet, wird dieser für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 der Vorschrift kann die Neuwahl aufgeschoben werden.

Zu § 86 (Aufhebung und Änderung von Ortschaften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Bedingungen für die Aufhebung von Ortschaften und die Änderung ihrer Grenzen und ihrer Ortschaftsvertretung, die vom Gemeinderat durch Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden kann. Vor einer Aufhebung und Änderung von Ortschaften sind der betroffene Ortschaftsrat und Ortsvorsteher zu beteiligen. Einer Zustimmung des Ortschaftsrates oder Ortsvorstehers bedarf die Aufhebung einer Ortschaftsverfassung, die im Zuge einer Gebietsänderung aufgrund einer Gebietsänderungsvereinbarung eingeführt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis entspricht der bisherigen Regelung des § 89 GO LSA. Es trägt den Belangen der betroffenen Ortschaft Rechnung, die als ehemals selbstständige Gemeinde an dem Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung und der in diesem Zusammenhang eingeführten Ortschaftsverfassung mitgewirkt hatte.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass die Aufhebung von Ortschaften und die Änderung ihrer Grenzen oder Ortschaftsvertretung jeweils nur zum Ende der Wahlperiode möglich ist. Diese Beschränkung dient dem Schutz der Wahlperiode der direkt gewählten Ortschaftsräte und der Amtszeit des Ortsvorstehers. Soweit der Gemeinderat beabsichtigt, die Ortschaft zum Ende der Wahlperiode aufzuheben oder zu ändern, ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Regelfall ein Zeitpuffer von sechs Monaten vor dem eigentlichen Wahltag erforderlich, damit Klarheit über das konkrete Wahlgebiet und die zu wählende Art der Ortschaftsvertretung besteht. Um auf atypische Fälle, in denen sich beispielsweise erst innerhalb von sechs Monaten vor dem Wahltag Probleme ergeben, die die Aufhebung der Ortschaft notwendig machen, auch danach noch reagieren zu können, wird daher geregelt, dass die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Änderung oder Aufhebung der Ortschaftsverfassung sowie die Anhörung bzw.

Zustimmung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers sechs Monate vor dem Wahltag erfolgen sollen und auch dem Wahlleiter anzuzeigen sind. Diesem müssen alle Angaben, die beispielsweise für die Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA relevant sind, unverzüglich angezeigt werden.

Zu § 87 (Rechtsfolgen von gescheiterten Wahlen des Ortschaftsrates oder Ortsvorstehers)

In der Wahlpraxis wurde die Frage aufgeworfen, wie im Falle gescheiterter Wahlen tatsächlich und rechtssicher weiter zu verfahren ist. Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform hat sich gezeigt, dass gerade auf der Ebene der Ortschaft sich in zunehmendem Maße keine oder nicht genügend Bewerber zur Bildung eines arbeitsfähigen Ortschaftsrates finden lassen. Gleiches kann für die künftig einzuführende Direktwahl des Ortsvorstehers nicht ausgeschlossen werden. Um zu vermeiden, dass die Gemeinde mangels Kandidaten wie bisher unbegrenzt oft Wahlen ansetzen muss, bis ggf. ein Kandidat gefunden wird, beschränken die Neuregelungen des § 87 des Gesetzentwurfs die Wahlen auf zwei Versuche. Scheitert im Ergebnis der beiden Wahlversuche im Laufe der Wahlperiode die Bildung eines arbeitsfähigen Ortschaftsrates mit mindestens drei Mitgliedern oder die Wahl des Ortsvorstehers, so sind keine weiteren Wahlversuche zu unternehmen. Das zweimalige Scheitern wird als Indiz dafür gewertet, dass bei den Bürgern der Ortschaft keine Bereitschaft zur Ausübung des Ehrenamtes in der Ortschaftsvertretung besteht. Die in den verschiedenen Absätzen im Einzelnen dargelegten Rechtsfolgen sind sachgerecht. Art. 28 des Grundgesetzes sieht zudem die Legitimation der Ausübung von Staatsgewalt durch Wahlen nur für den Bund, die Länder, die Kreise und die Gemeinden vor (BVerfGE 83, S. 72).

Da die Staatsgewalt vom Volke ausgehen muss, ist auf örtlicher Ebene nur die Wahl zum Gemeinderat als notwendige Legitimation der „Staatsgewalt“ zu betrachten; nicht jedoch die Wahlen, die auf Ortschaftsebene stattfinden.

Die Neuregelungen dienen vornehmlich dem Zweck, die bisherige Regelungslücke im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit zu schließen. Daneben soll die Anzahl von (erfolglosen) Wahlen vermindert und den in dieser Richtung erhobenen Forderungen aus der Praxis, nicht zuletzt auch um Standards bei Vertretungswahlen zu reduzieren und damit Kosten für die Gemeinden zu sparen, Rechnung getragen werden.

Die Vorschrift findet auf alle Ortschaften Anwendung, unabhängig davon, ob diese durch Hauptsatzungsregelung oder im Rahmen einer Gebietsänderung durch Gebietsänderungsvertrag eingeführt wurden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass vor Ort die Direktwahl des Ortsvorstehers trotz aller Bemühungen bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen scheitert. Wahlen im Sinne des Absatzes sind die erstmalige Direktwahl des Ortsvorstehers sowie sämtliche weitere Neuwahlen, die mit den landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden sowie einzelne Direktwahlen. Eine Direktwahl des Ortsvorstehers kann gemäß § 30 Absatz 7 KWG LSA beispielsweise scheitern, weil kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist, nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser verstirbt oder der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt. Die Rechtsfolgen ergeben sich einerseits aus dem KWG LSA und andererseits in Bezug auf die Begrenzung der Wahlversuche und den Status als Ortsteil aus § 87. Scheitert zweimal aufeinanderfolgend die Wahl eines Ortsvorstehers ist in der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates keine weitere Wahl anzusetzen. Die

Aufgaben des Ortsvorstehers werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Die Ortschaft wird für den Rest der Wahlperiode kraft Gesetzes zu einer Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung.

Zu Absatz 2

Soweit in Ortschaften mit einem Ortschaftsrat nach zwei Wahlversuchen kein Ortschaftsrat mit drei Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates gebildet werden kann, wird die Vertretung der Ortschaft für den Rest der Wahlperiode durch einen mittelbar durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorsteher sichergestellt. Für die insoweit entsprechend nach § 56 Abs. 4 und 5 durchzuführende Wahl des Gemeinderates wird auf den oder die beiden als Ortschaftsräte gewählten Bewerber zurückgegriffen.

Für den durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorsteher und Stellvertreter gelten mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl die Bestimmungen zu Ortsvorstehern entsprechend. Die Rechtsstellung des durch den Gemeinderat nach Satz 2 der Vorschrift gewählten Ortsvorstehers entspricht mithin bis zum 30. Juni 2019 derjenigen eines nach § 88a GO LSA aus dem Kreis der wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft gewählten Ortsvorstehers bzw. ab dem 1. Juli 2019 derjenigen eines nach § 81 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs direkt gewählten Ortsvorstehers nach § 85 des Gesetzentwurfs. Eine Sonderstellung erfährt der mittelbar gewählte Ortsvorsteher wie auch sein Stellvertreter bezüglich seiner vorzeitigen Abwahl. Sinn und Zweck der mittelbaren Wahl eines Ortsvorstehers als Folge der (gescheiterten) Wahl eines arbeitsfähigen Ortschaftsrates ist es, für die betroffene Ortschaft gleichwohl eine Ortschaftsvertretung für den Rest der Wahlperiode zumindest durch einen Ortsvorsteher sicherzustellen, auch wenn diese nicht dem in der Hauptsatzung festgelegten Modell der Ortschaftsvertretung entspricht. Um die insoweit vorübergehend durch einen Ortsvorsteher bestehende Ortschaftsvertretung bis zum Ablauf der Wahlperiode wirksam sicherzustellen, wird die vorzeitige Abwahl des nach Satz 2 der Vorschrift mittelbar gewählten Ortsvorstehers und Stellvertreters ausgeschlossen. Die entsprechenden Vorschriften des § 88a Abs. 4 GO LSA bzw. § 85 Abs. 5 des Gesetzentwurfs finden aus diesem Grund keine Anwendung.

Scheitert die Bestellung mangels Bereitschaft der als Ortschaftsräte gewählten Bewerber oder weil sich gar kein Bewerber zur Wahl gestellt bzw. die Wahl angenommen hat, so wird die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zur Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung. Die Aufgaben des Ortschaftsrates nimmt in dieser Zeit der Gemeinderat wahr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen zwar noch drei Mitglieder des Ortschaftsrates vorhanden sind und damit dessen Arbeitsfähigkeit gegeben ist, gleichwohl aber die Mitgliederzahl unter zwei Drittel gesunken ist bzw. der Ortschaftsrat nach zwei aufeinanderfolgend durchgeführten Wahlen von Anfang an nur entsprechend reduziert mit der Mindestanzahl von drei bzw. weniger als zwei Drittel bestanden und damit gemäß § 42 Abs. 5 des Gesetzentwurfs Ergänzungswahlen - bisher unbegrenzt oft – anzusetzen wären, bis zumindest eine Mitgliederzahl im Ortschaftsrat von mehr als zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl erreicht werden würde. Auch in diesen Fällen wird die Anzahl der durchzuführenden Wahlen begrenzt. In diesem Falle wird lediglich einmal eine Ergänzungswahl angesetzt bzw. durchgeführt. Die sich dann ergebende Anzahl der tatsächlichen Mitglieder des Ortschaftsrates ist die maßgebliche Anzahl für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erfasst die Fälle, in denen die Mitgliederzahl im Ortschaftsrat im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestmitgliederzahl von drei Mitgliedern fällt. Auch hier wird die Anzahl der durchzuführenden Wahlen begrenzt. Es wird lediglich einmal eine Ergänzungswahl angesetzt bzw. durchgeführt. Ist auch danach der Ortschaftsrat nicht mit mindestens drei Mitgliedern arbeitsfähig, so wird die Ortschaftsvertretung durch einen Ortsvorsteher sichergestellt. Hierfür wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der noch verbliebenen Ortschaftsräte einen Ortsvorsteher und Stellvertreter, soweit diese hierzu ihre Bereitschaft erklären.

Für den durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorsteher und Stellvertreter gelten mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl die Bestimmungen zu Ortsvorstehern entsprechend (vgl. im Übrigen Begründung zu Absatz 2).

Scheitert die weitere Sicherstellung der Ortschaftsvertretung mangels Bereitschaft der verbliebenen Ortschaftsräte, als mittelbar gewählter Ortsvorsteher bzw. Stellvertreter weiter tätig zu sein, so wird die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zu einer Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass in den Fällen, in denen weder ein Ortsvorsteher noch Ortschaftsräte die Vertretung der Interessen und Aufgaben der Ortschaft tatsächlich wahrnehmen, die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zu einer Ortschaft ohne eine Vertretung durch direkt gewählten Ortschaftsrat bzw. Ortsvorsteher wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt ausdrücklich klar, dass die dem Gemeinderat nach § 86 des Gesetzentwurfs eingeräumte Möglichkeit, die Ortschaft zum Ende der Wahlperiode aufzuheben, auch in den Fällen einer Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung nach Absatz 5 besteht. Die Option der Aufhebung erfasst auch solche Ortschaften, die im Zuge einer Gebietsänderung aufgrund einer Gebietsänderungsvereinbarung gebildet worden sind.

Zu § 88 (Grundsatz)

Die Vorschrift setzt den Beginn für die besonderen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zum Recht der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden. Die Regelungen des Sechsten Teils des Gesetzentwurfs enthalten dabei lediglich Sonderbestimmungen, soweit die Besonderheiten der Verbandsgemeinde wie Aufgabenkreis, Verhältnis zu den Mitgliedsgemeinden ein Abweichen von den unmittelbar für alle Kommunen geltenden Vorschriften gebieten.

Übernommen werden mit der Vorschrift die bisherigen Bestimmungen des § 1 VerbGemG LSA nur zum Teil. So sind die Regelungen des § 1 Abs. 2 VerbGemG LSA zur Bildung einer Verbandsgemeinde nach Abschluss der Gemeindegebietsreform entbehrlich. Nach dem Reformleitbild des Gesetzgebers war die Bildung von Verbandsgemeinden nur in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsform bis zum 30. Juni 2009 möglich, so dass für diese Vorschrift des Verbandsgemeindengesetzes keine Regelungsnotwendigkeit mehr besteht.

Die bisherige Bestimmung des § 1 Abs. 4 VerbGemG LSA zu den Organen der Verbandsgemeinde wurde in § 7 des Gesetzentwurfs übernommen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 1 VerbGemG LSA hinsichtlich des Rechtscharakters einer Verbandsgemeinde als Gebietskörperschaft und deren gebietliche Abgrenzung.

Zu Absatz 2

Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden aus Gründen der Rechtsklarheit künftig die Mindestinhalte der Verbandsgemeindevereinbarung bestimmt, die den seinerzeit für die Bildung der Verbandsgemeinde maßgeblichen Gründungsvertrag darstellt. Hierbei handelt es sich um die für die Verfassung der Verbandsgemeinde wesentlichen Angelegenheiten.

Zu Absatz 3

Die bisherige generelle Zustimmungspflicht der Mitgliedsgemeinden bei Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung wird gestrichen. Sie lässt sich allein für die erste Zeit nach Bildung der Verbandsgemeinde im Interesse des Zusammenwachsens der Mitgliedsgemeinden in die neue Struktur rechtfertigen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung stellt jedoch, auch wenn sie seinerzeit der Gründungsakt für die Bildung der Verbandsgemeinde durch die Mitgliedsgemeinde war, nach Wirksamwerden der Verbandsgemeindebildung das Organisationsstatut für die Verbandsgemeinde dar. Aufgrund dieser Funktion müssen etwaige Änderungen in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Verbandsgemeinde als eigenständige Gebietskörperschaft liegen. Dies betrifft insbesondere den Namen wie auch den Sitz der Verbandsgemeinde. Die Entscheidung in diesen Angelegenheiten stellt eine organisatorische Maßnahme im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Verbandsgemeinde dar und darf demzufolge keinem bestimmenden Einfluss der Mitgliedsgemeinden unterliegen. Soweit die Mitgliedsgemeinde von einer Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betroffen sind, können sie ihre Belange im Rahmen der Benehmensherstellung gegenüber der Verbandsgemeinde geltend machen.

Was die Übertragung bzw. Rückübertragung von Eigentum sowie von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden betrifft, die ebenfalls Bestandteil der Verbandsgemeindevereinbarung sind, bedürfen diese Angelegenheiten – unabhängig von der Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung – bereits kraft Gesetzes (§§ 89 Abs. 3, 90 Abs. 5, 6 und 8 des Gesetzentwurfs) einer gesonderten Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinde. Soweit aufgrund solcher Abstimmungen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung notwendig werden sollten, bildet die Aufnahme dieser Änderungen in der Verbandsgemeindevereinbarung die zwischen den Beteiligten gesondert getroffenen Vereinbarungen lediglich ab und ist insoweit allein deklaratorischer Art.

Zu § 89 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, für die die Verbandsgemeinde unmittelbar kraft

Gesetzes zuständig ist und die die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden als eigene Aufgaben durch ihre Organe im eigenen Namen erfüllt. Die gesetzlich festgelegte Aufgabenzuweisung gegenüber der Verbandsgemeinde ist abschließend; ein Aufgabenfindungsrecht steht der Verbandsgemeinde – anders als der Mitgliedsgemeinde – nicht zu. Zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Praxis werden gegenüber der bisherigen Rechtslage zum Teil klarstellende Abgrenzungen der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde zu der von den Mitgliedsgemeinden vorgenommen.

Mit der Neuformulierung der Nr. 3 wird die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde für alle überörtlichen Einrichtungen mit zentraler Bedeutung in der Verbandsgemeinde zusammengefasst. Aus diesem Grund wird in Nr. 3 die in der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 VerbGemG LSA bestimmte Zuständigkeit der Verbandsgemeinde für die mehreren Mitgliedsgemeinden dienenden Sozialeinrichtungen aufgenommen.

Die Ersetzung der nach der bisherigen Rechtslage verwandten Begriffe „Errichtung und Unterhaltung“ durch den Begriff „Trägerschaft“ in Nr. 4 der Vorschrift stellt eine redaktionelle Anpassung an das Kinderfördergesetz dar.

Die Neuformulierung in Nr. 5 dient der Klarstellung über die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde im Bereich der Straßenbaulast. Der Begriff der „außerörtlichen Gemeindestraßen“ im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5 VerbGemG LSA ist rechtstechnisch unsauber formuliert. Die Regelung des § 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die die Straßen in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen einteilt, stellt auf den Begriff der außerörtlichen Gemeindestraßen nicht gesondert ab. Mit der Verwendung des Terminus „außerörtliche Gemeindestraßen“ im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5 VerbGemG LSA sollte nach dem Willen des Gesetzgebers kein neuer, über die Einteilung der öffentlichen Straßen in § 3 StrG LSA hinausgehender Straßentypus geschaffen, sondern lediglich innerhalb des Begriffs der Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA (differenzierend) eine der in dieser Regelung aufgeführten Unterart von Gemeindestraßen aufgegriffen werden. So umfasst § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA zum einen die Gemeindestraßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde dienen. Daneben werden von dieser Norm die Gemeindestraßen erfasst, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. An diese Unterart der außerhalb zusammenhängend bebauter Gemeindegebiete verlaufenden Gemeindestraßen knüpft die Aufgabenzuständigkeit der Verbandsgemeinde nach dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5 VerbGemG LSA an. Künftig wird mit dem Verweis auf das Straßengesetz in Nr. 5 der Vorschrift klargestellt, dass es sich bei den Gemeindestraßen, die der Aufgabenkompetenz der Verbandsgemeinde obliegen, um eine der beiden Unterarten von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA handelt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Abs. 1 und 2 VerbGemG LSA.

Zur Stärkung ihrer Stellung wird der Verbandsgemeinde künftig ein Mitspracherecht eingeräumt, soweit ihr eine Selbstverwaltungsaufgabe von einer einzelnen Mitgliedsgemeinde übertragen werden soll. In diesem Fall bedarf es zur Aufgabenübertragung neben dem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde des Einvernehmens der Verbandsgemeinde. Die Erforderlichkeit des Einvernehmens der Verbandsgemeinde trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsgemeinde aufgrund der Aufgabenübertragung eine bestimmte Aufgabe nicht für alle Mitgliedsgemeinden erfüllt und insoweit neben den damit verbundenen finanziellen Folgen, die von der betreffenden Mitgliedsgemeinde zu decken sind, im Einzelfall weitere Gesichtspunkte von Relevanz sein können.

Mit der Erforderlichkeit des Einvernehmens der Verbandsgemeinde für die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch einzelne Mitgliedsgemeinden wird der Verbandsgemeinde eine gleichberechtigte Verhandlungsposition gegenüber der betreffenden Mitgliedsgemeinde eingeräumt, die die als Folge der Aufgabenübertragung der Verbandsgemeinde entstehenden Kosten zu decken hat. Die finanziellen Folgen der Aufgabenübertragung sind im Interesse der Rechtssicherheit künftig zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde gleichberechtigt durch Vereinbarung zu regeln.

Die bisher in § 3 Abs. 1 und 2 VerbGemG LSA unterschiedlich geregelten Voraussetzungen für die Rückübertragung von Aufgaben von der Verbandsgemeinde auf die Mitgliedsgemeinden werden mit Satz 3 der Vorschrift vereinheitlicht. Künftig bedarf es auch bei einer Rückübertragung von Aufgaben, die alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde übertragen hatten, in gleicher Weise wie bei einer Rückübertragung von Aufgaben nur einzelner Mitgliedsgemeinden einer Zustimmung des Verbandsgemeinderates. Für das Verlangen der Mitgliedsgemeinden auf Rückübertragung und die Zustimmung der Verbandsgemeinde werden mit Satz 4 der Vorschrift qualifizierte Mehrheitserfordernisse normiert.

Zu § 90 (Wahrnehmung der Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 4 Abs. 1 VerbGemG LSA. Satz 1 betrifft die der Verbandsgemeinde kraft Gesetzes obliegenden und die ihr allen oder einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragenen Aufgaben, bei denen Zuständigkeiten der Verbandsgemeinde begründet worden sind. Hier handelt die Verbandsgemeinde im eigenen Namen.

Mit der Neuregelung des Satzes 2 wird eine Regelungslücke geschlossen. Bislang sind die Rechtsfolgen einer Mitgliedschaft der Mitgliedsgemeinde in einem Zweckverband allein für die Aufgaben geregelt, die der Verbandsgemeinde kraft Gesetzes obliegen, und auch nur für den Zeitpunkt der seinerzeitigen Bildung der Verbandsgemeinde.

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform ist die Bildung von Verbandsgemeinden mit einem damit verbundenen Aufgabenübergang ausgeschlossen. Allerdings bedarf es einer Rechtsfolgeregelung für den Fall, dass alle oder einzelne Mitgliedsgemeinden die Zuständigkeit für weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde nach § 87 Abs. 3 des Gesetzentwurfs freiwillig übertragen. Gleiches gilt für die Rückübertragung der Aufgaben von der Verbandsgemeinde auf die Mitgliedsgemeinden. Für die Rechtsfolgen einer Übertragung bzw. Rückübertragung von Aufgaben im Falle einer Mitgliedschaft in einem Zweckverband gilt künftig die Regelung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Rechtsnachfolge im Falle des Wegfalls eines Verbandsmitglieds entsprechend.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 2 VerbGemG LSA übernommen. Danach führt die Verbandsgemeinde die Verwaltungsgeschäfte der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden und handelt dabei im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden, es sei denn, die Mitgliedsgemeinde hat die Aufgabe nach § 89 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Verbandsgemeinde zur Erfüllung übertragen. Die ergänzende Neuregelung des Satzes 4 der Vorschrift grenzt im Interesse der

Rechtssicherheit den Begriff der Verwaltungsgeschäfte näher negativ ab und enthält einen beispielhaften Katalog von Angelegenheiten, die keine von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führenden Verwaltungsgeschäfte sind.

Zu § 91 (Eigentum)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 VerbGemG LSA zum Eigentumsübergang kraft Gesetzes im Zuge der Bildung der Verbandsgemeinde hinsichtlich der Einrichtungen und Vermögensgegenstände der Mitgliedsgemeinden, die überwiegend zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde dienen. Die Vorschrift stellt klar, dass das Eigentum an diesen Einrichtungen und Vermögensgegenständen der Mitgliedsgemeinden mit der wirksamen Verbandsgemeindebildung kraft Gesetzes auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde, mithin das Eigentum der Aufgabenzuständigkeit folgt. Die Regelungen der Verbandsgemeindevereinbarung hatten demgemäß eine konstitutive Wirkung und lösten für den Fall fehlender abweichender Vereinbarungen den Eigentumsübergang kraft Gesetzes zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verbandsgemeindevereinbarung aus.

Zu Absatz 2

Die konstitutive Wirkung der Verbandsgemeindevereinbarung hinsichtlich eines unentgeltlichen Eigentumsübergangs kraft Gesetzes an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde dienen, beschränkte sich nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 VerbGemG LSA ausschließlich und allein auf den Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde. Künftig wird den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den haushaltsrechtlichen Grundsätzen mit der Verbandsgemeinde zu vereinbaren, dass das Eigentum an den überwiegend der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde dienenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände einschließlich der Verbindlichkeiten unentgeltlich von der Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsgemeinde übergeht. Wird eine solche Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde geschlossen, begründet sie die entsprechende Anwendung des Absatzes 1. Das Eigentum der Mitgliedsgemeinde an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen nebst den Verbindlichkeiten geht insoweit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in entsprechender Anwendung des im Zuge der Bildung der Verbandsgemeinde geltenden Rechtsgedankens kraft Gesetzes auf die Verbandsgemeinde über. Auch die weiteren Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend. Dies betrifft nicht zuletzt auch die gesetzliche Rückfalloption an den betroffenen Einrichtungen und Vermögensgegenständen, soweit die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 4 VerbGemG LSA zum Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde an Einrichtungen und Vermögensgegenständen, soweit das Eigentum hieran nicht bei der Körperschaft liegt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Nutzung der Einrichtungen und Vermögensgegenstände angewiesen ist. In der kommunalen Praxis haben sich zwischen der Verbandsgemeinde und den Mitgliedsgemeinden zum Teil Zuständigkeitsfragen und

Rechtsunklarheiten zur konkreten Ausgestaltung des Nutzungsrechts ergeben. Zur Vermeidung derartiger Situation wird die Vorschrift um die Verpflichtung ergänzt, dass die Einzelheiten des Nutzungsrechts mit den jeweiligen Rechten und Pflichten aus Gründen der Rechtssicherheit zwischen Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinde vertraglich auszugestalten sind.

Zu § 92 (Verhältnis zu den Mitgliedsgemeinden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA. Ergänzt werden die Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden durch die Normierung einer Unterrichtungspflicht der Mitgliedsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde. Denn die der Verbandsgemeinde obliegende Pflicht zur Beratung und Unterstützung der Mitgliedsgemeinden erfordert die Information der Verbandsgemeinde durch die Mitgliedsgemeinden über die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse und die vom Bürgermeister getroffenen bedeutsamen Entscheidungen. Durch die Unterrichtungspflicht der Mitgliedsgemeinden wird zugleich sichergestellt, dass der Verbandsgemeindebürgermeister seiner Widerspruchspflicht gegen gesetzeswidrige Beschlüsse des Gemeinderates und Maßnahmen des Bürgermeisters nachkommen kann.

Zu Absatz 2

Satz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 VerbGemG LSA. Die Neuregelung des Satzes 2 verpflichtet den Verbandsgemeindebürgermeister, die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren, welche die Belange der Mitgliedsgemeinden unmittelbar berühren. Die Unterrichtungspflicht des Verbandsgemeindebürgermeisters korrespondiert mit der Unterrichtungspflicht der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 1. Mit den ergänzenden Regelungen der Vorschrift werden insoweit gegenseitige Unterstützungspflichten im Verhältnis zwischen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden geschaffen.

Zu § 93 (Umbildung einer Verbandsgemeinde)

Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 17 VerbGemG LSA im Wesentlichen übernommen.

Zu Absatz 1

Neu geregelt wird, dass die Auflösung der Verbandsgemeinde als der von den Mitgliedsgemeinden beabsichtigten Umbildung der Verbandsgemeinde in eine Einheitsgemeinde künftig nicht nur übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden, sondern auch der Zustimmung des Verbandsgemeinderates bedarf. Damit wird dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Verbandsgemeinde als Gemeindeverband im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Verf LSA Rechnung getragen.

Die Verbandsgemeinden wurden im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform, welche Ende 2010 ihren Abschluss fand, als ein weiteres Verwaltungsmodell neben der Einheitsgemeinde als vorrangiges Modell gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt

zur Stärkung der Leistungsfähigkeit auf der gemeindlichen Ebene eingeführt. Sie lösten mit den Einheitsgemeinden die bisherigen Verwaltungsgemeinschaften ab und erfüllen nach gesetzlich bestimmter Verteilung mit ihren Mitgliedsgemeinden insgesamt die Aufgaben einer kreisangehörigen Gemeinde. Mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz, der auch den erst im Zuge der Gemeindegebietsreform gebildeten Verbandsgemeinden aufgrund der ihnen als Gemeindeverband gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zukommt, haben sich Änderungen der Gemeinde- und Verwaltungsstrukturen daran zu orientieren, dass sie dem Willen aller Beteiligten entsprechen.

Zu Absatz 4

Die den Beteiligten obliegende Pflicht zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Auflösung der Verbandsgemeinde oder aus dem Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden ergeben, wird in einer Vorschrift zusammengefasst. Die Befugnis der Kommunalaufsichtsbehörde, unter bestimmten Voraussetzungen in der Vereinbarung die erforderlichen Bestimmungen selbst zu treffen, wird erweitert auf die Vereinbarung der Beteiligten über die Rechtsfolgen der Auflösung der Verbandsgemeinde. Dies entspricht den Befugnissen, die der Kommunalaufsichtsbehörde bei vertraglich vereinbarten Gebietsänderungen von Gemeinden zukommen.

Zu § 94 (Gemeinderat)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht den Regelungen der §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 37 Abs. 5 des Gesetzentwurfs. Sie dient der ausdrücklichen Klarstellung der Zusammensetzung des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Zu Absatz 2

Mit der neuen Vorschrift werden im Interesse der Rechtssicherheit in der kommunalen Praxis die Verantwortlichkeiten zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse klargestellt. Die Regelung macht das Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und dem Verbandsgemeindebürgermeister bei der Sitzungsvorbereitung deutlich. Die Mitwirkung des Verbandsgemeindebürgermeisters dient der Einbringung des Sachverstands der Verwaltung in die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates der über keine eigene Verwaltung verfügende Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde. Demgemäß erfolgen die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung zu den Sitzungen des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.

Nach Satz 2 steht dem Verbandsgemeindebürgermeister ausdrücklich das Recht zu, Tagesordnungspunkte auf die Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu setzen.

Satz 4 der Vorschrift stellt die Zuständigkeit für die Einberufung des Gemeinderates einer Mitgliedsgemeinde zur konstituierenden Sitzung klar, die nach § 53 Abs. 1 des Gesetzentwurfs spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl zu erfolgen hat. .

Zu Absatz 3

Mit dem Verweis in Satz 2 der Vorschrift auf das Antragsrecht eines jeden Mitglieds der Vertretung nach § 43 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird der Inhalt des dem Verbandsgemeindebürgermeister zukommenden Antragsrechts in Sitzungen des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse klargestellt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter künftig von der Ordnungsbefugnis des Gemeinderats- und Ausschussvorsitzenden ausgenommen. Diese Neuregelung soll das Teilnahmerecht des Verbandsgemeindebürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten an den Sitzungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ausschüsse stärken und damit die der Verbandsgemeinde obliegende Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber den Mitgliedsgemeinden sicherstellen.

Zu § 95 (Bürgermeister)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert die Wahl, die Amtszeit und die Voraussetzungen für das Entfallen des Weiterführens der Geschäfte für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde. Sie entspricht den für den Hauptverwaltungsbeamten geltenden Regelungen.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung für die Wählbarkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters übernommen. Satz 7 der Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 71 GO LSA.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 5 und 68 GO LSA.

Zu Absatz 4

Die Regelung zum Vorsitz des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde entspricht § 36 Abs. 2 Satz 1 GO LSA. Die Bestimmungen über die Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für den Verhinderungsfall entspricht der bisherigen Rechtslage (§§ 49 Abs.1 und 64 Abs. 1 GO LSA).

Übernommen werden mit der Vorschrift ebenfalls die bisherigen Regelungen der §§ 47 Abs. 2 und 48 Abs. 4 GO LSA zum Vorsitz des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den Ausschüssen und des § 49 Abs. 2 GO LSA hinsichtlich seiner Vertretung im Ausschuss.

Mit Satz 9 der Vorschrift wird die Haftung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde bei Unterlassen eines Widerspruchs nach § 65 Abs. 3 des Gesetzentwurfs gegen Beschlüsse des Gemeinderates ausdrücklich begrenzt im Rahmen der Vorgaben nach § 34 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 5

Die Neufassung der bisherigen Regelung des § 11 VerbGemG LSA dient der Klarstellung, dass das Teilnahmerecht des Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde mit beratender Stimme sich nur auf die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erstreckt, in denen Belange der betreffenden Mitgliedsgemeinde berührt werden. Hierzu gehören nicht solche Angelegenheiten, die das ganze Verbandsgemeindegebiet, mithin die Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden betreffen.

Zu § 96 (Verwaltung)

Mit der Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 12 VerbGemG LSA übernommen.

Zu § 97 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze)

Zu Absatz 3

Die Ergänzung in Satz 1, nach der nunmehr auch die Planung von Überschüssen ausdrücklich zulässig ist, dient lediglich der Klarstellung. Es wird künftig ausgeschlossen, dass bei Mehrerträgen zusätzliche, nicht erforderliche Aufwendungen geplant werden, um dem Erfordernis eines ausgeglichenen Haushaltes gerecht zu werden. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Haushaltsausgleich auch erreicht wird, wenn hierfür aufgrund eines Fehlbetrages im Ergebnis Rücklagen (Eigenkapital) zur Verrechnung herangezogen werden. Die nähere Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Rücklagen ist bereits in § 23 GemHVO Doppik geregelt. Hierfür stehen die aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen und im Ausnahmefall die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zur Verfügung. Eine Verrechnung mit den Sonderrücklagen ist jedoch nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4

Die Ergänzung der Regelung um das Vorhalten von Liquiditätsreserven zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommunen korrespondiert mit der Streichung des bisherigen §103 Abs. 1 Satz 1 GO LSA (siehe § 110) und dient der Klarstellung. Der Begriff „Rücklagen“ wird im doppelischen System ausschließlich für die Bestandteile des Eigenkapitals verwendet. Die Bildung von Rücklagen nach kameralem Verständnis, also Finanzmitteln/Liquiditätsreserven, ist jedoch nach wie vor erforderlich.

Zu Absatz 5

Die Formulierung war sprachlich unkorrekt. Sie ist jetzt eindeutig auf das System der doppelten Buchführung angepasst. Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

Zu § 98 (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung)

Zu Absatz 3

Der Landkreis kann nach der derzeitigen Rechtslage eine Kreisumlage erheben, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seine sonstigen Aufwendungen zu decken. Diese Regelung hat in der Vergangenheit zu großen Diskussionen geführt. Bereits zu Zeiten kameraler Haushaltsführung war es nicht immer möglich, den Landkreisen ausreichend Liquidität zur Verfügung zu stellen, obwohl nach der damaligen Rechtslage die fehlenden Einnahmen zur Ausgabendeckung durch die Kreisumlage hätte gesichert sein können. Durch das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2013 (BVerwG 8 C 1.12) wurde bestätigt, dass der Landkreis nicht befugt ist, willkürlich und rücksichtslos zulasten der kreisangehörigen Gemeinden seine kreispolitischen Interessen zu verfolgen und die Finanzkraft der Gemeinden in der Weise unzumutbar zu belasten, dass sie die Möglichkeit zur kraftvollen eigenverantwortlichen Betätigung verlieren. Durch die Bemessung der Kreisumlage am Ergebnishaushalt im System der doppelten Buchführung ist die Situation fehlender Liquidität, insbesondere zur Schuldentilgung, nunmehr verschärft worden. Doch auch die Gemeinden haben zunehmend mit Liquiditäts- und Haushaltsausgleichsprobleme zu kämpfen. Belastend hinzu kommt die Diskussion um die angebliche Doppelfinanzierung der Investitionen der Landkreise durch die Gemeinden aufgrund der Änderung des Buchführungssystems, welche nur teilweise begründet ist. Es galt eine Lösung zu finden, die beiden Seiten – wenigstens teilweise - gerecht wird.

Die Neuregelung sieht nunmehr befristet vor, dass die Landkreise grundsätzlich auch Überschüsse bei der Bemessung der Kreisumlage planen dürfen, um ihre Liquidität zu sichern. Die Höhe der Überschüsse darf jedoch ausschließlich nur zur Tilgung der Kredite verwendet werden. Des Weiteren ist das Benehmen der Gemeinden hierfür erforderlich. Damit wird den grundsätzlichen Bedenken der Gemeinden Rechnung getragen, dass die zusätzlichen Finanzmittel in unangemessener Höhe abgefordert und für Neuinvestitionen verwendet werden könnten. Die Regelung wurde bewusst sehr offen formuliert, um die Entscheidung über eine mögliche Erhöhung der Kreisumlage in die Vor-Ort-Diskussion der jeweiligen Gremien zu überführen.

Die Neuregelung ist mit einer Befristung von 11 Jahren (ausgehend von einer erstmaligen Anwendung für das Haushaltsjahr 2015 aufgrund des Inkrafttretens zum 1. Juli 2014) versehen, um diese Vorschrift im Anschluss unter Verwendung von belastbarem Datenmaterial, welches derzeit noch nicht vorliegen kann, evaluieren zu können. Im Begriff „Tilgung von Krediten“ sind auch innere Darlehen aus dem Bereich der Kernverwaltung und den verselbständigten Aufgabenbereichen im Sinne von § 118 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthalten (wie z.B. Ausleihungen aus Rückstellungen oder sonstigen verfügbaren Zahlungsmitteln).

Ergänzend hierzu sowie als Folge auf die Änderung der Regelung zum Haushaltsausgleich (§ 97 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs) wurde auch hier das Wort „mindestens“ ergänzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage. Durch den Bezug auf die Kreisumlage in Satz 1 erübrigt sich auch die Regelung des § 10 Satz 2 VerbGemG LSA, der vorsieht, dass die Höhe der Umlagesätze in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen ist. Bei der Übernahme in das Kommunalverfassungsgesetz wurde dieser Satz gestrichen.

Die befristete Neuregelung zur Umlagebemessung (Absatz 3 Sätze 2 und 3) gilt über den Verweis auf Absatz 3 für die Verbandsgemeinden ebenso.

Satz 2 der Vorschrift wurde eingefügt als Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2013 (BVerwG 8 C 1.12). Wie unter Absatz 3 bereits genannt, wurde darin ausdrücklich die bisherige Rechtsauffassung zur Kreisumlage und damit zum Erdrosselungsverbot bestätigt. Lediglich für den Ausnahmefall formuliert das BVerwG nunmehr engere Maßstäbe. Diese greifen allerdings nur, wenn mehr als 100 v. H. der Finanzkraft der Gemeinde durch die Kumulation von Umlagen abgeschöpft wird und dies strukturell dauerhafter Natur ist. Durch die sog. Kollisionsklausel soll dem Rechnung getragen und eine Erdrosselung durch Kumulierung der Umlagen verhindert werden.

Zu § 99 (Haushaltssatzung)

Zu Absatz 3

Die Änderung des Begriffs „Fehlbedarf“ in „Fehlbetrag“ in Satz 5 dient klarstellend der Anpassung an die Doppik. Des Weiteren ist im Haushaltskonsolidierungskonzept nicht nur der Abbau der Fehlbeträge des zu planenden Haushaltsjahres darzustellen, sondern auch der Fehlbeträge, die sich bereits in der Vermögensrechnung angesammelt haben (Fehlbetragsvortrag).

Bei der Einführung des § 92 Abs. 3 GO LSA durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 lag der Hinweis des Landesrechnungshofes zugrunde, dass Kommunen sich an ihre Konsolidierungsbeschlüsse nicht gebunden fühlten. Die vom Gesetzgeber 2004 beabsichtigte Bindungswirkung für ein einmal beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Rechtsprechung in der Folge angezweifelt. Daher soll die Bindungswirkung für beschlossene Konzepte klar und deutlich durch diese Änderung verankert werden. Eine Fortschreibung und Anpassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes an die praktischen Gegebenheiten bleibt auch bei Verankerung der Bindungswirkung für beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzepte unter den formulierten Voraussetzungen möglich.

Sollte sich das bisherige Haushaltskonsolidierungspotential entgegen den Festschreibungen im Haushaltskonsolidierungskonzept erhöhen, ist die Kommune gehalten, aufgrund der Verpflichtung zur frühest möglichen Haushaltskonsolidierung das zusätzliche Haushaltskonsolidierungspotential in Abweichung vom bisherigen Haushaltskonsolidierungskonzept für die frühere Erreichung des Haushaltskonsolidierungsziels zu verwenden.

Zu § 101 (Erlass der Haushaltssatzung)

Aus redaktionellen Gründen wurden die Absätze 1 und 2 zur Vereinfachung zusammengefasst.

Zu § 102 (Nachtragshaushaltssatzung)

Zu Absatz 1

Die Vorgabe des Stichtages 30.11. hatte in der Praxis Fragen aufgeworfen. In den Kommunalvorschriften der übrigen Länder ist geregelt, dass die Nachtragshaushaltssatzung

bis zum Ende des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Damit wird gleichzeitig vorausgesetzt, dass das gesamte vorgeschriebene Verfahren (Beschluss durch die Vertretung, Vorlage bei der KAB, Entscheidung über genehmigungspflichtige Teile innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist, Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) bis zum Ende des Haushaltsjahres/Kalenderjahres abgeschlossen sein muss. Bis zu welchem Stichtag die Nachtragshaushaltssatzung der KAB vorzulegen ist, wird individuell unterschiedlich sein und sollte im Vorhinein zwischen der betroffenen Kommune und ihrer Aufsicht im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit abgestimmt werden.

Zu § 103 (Vorläufige Haushaltsführung)

§ 96 Abs. 3 GO LSA war bereits am 01.01.2007 durch § 153 Abs. 1 Satz 3 GO LSA außer Kraft getreten. Zur Bereinigung erfolgte eine Streichung.

Zu § 108 (Sicherheiten und Gewährleistung Dritter)

Zu Absatz 3

Die redaktionelle Änderung dient dem besseren Verständnis.

Zu § 109 (Liquiditätskredite)

Der Begriff „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ hat sich in der Praxis als zu lang und sehr unpraktisch erwiesen. Daher wurde immer noch der alte Begriff „Kassenkredit“ verwendet. Mit dem Begriff „Liquiditätskredite“ kann besser umgegangen werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Liquiditätskredite (Lk) verharren auf sehr hohem Niveau, gerade auch im Vergleich mit anderen Bundesländern. Letztlich haben Lk negative Auswirkungen auch auf die Höhe der Verschuldungssituation der Kommunen. Ein passives Verhalten des Landes kann daher negative Auswirkungen auf das Rating des Landes sowie die Kommunalkreditkonditionen haben. Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der der Liquiditätssicherung dienende Lk zweckwidrig als Ersatz für normale, nicht genehmigungsfähige Kredite aufgenommen werden kann.

Der Zusatz in Satz 2, dass durchlaufende Posten unberücksichtigt bleiben, dient der Klarstellung. Durchlaufende Posten sind Finanzmittel, die für einen Dritten lediglich zahlungsmäßig vereinnahmt und verausgabt werden. Diese sind ausschließlich in der Finanzrechnung, also kassenmäßig, abzubilden und dürfen nach § 14 GemHVO Doppik nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden. Die Regelung soll verhindern, dass bei der Ermittlung des Fünftels der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Finanzplan die durchlaufenden Posten dennoch einbezogen werden.

Zu § 110 (Rücklagen, Rückstellungen)

§ 103 GO LSA wurde zur nochmaligen Anpassung an das System der doppelten Buchführung vollständig überarbeitet. Der ursprüngliche Absatz 1 bezog sich ausschließlich auf Rücklagen im kameralen Sinn und diente der Liquiditätssicherung. Die Bildung von Liquiditätsreserven zur Sicherung der Haushaltswirtschaft lässt sich jedoch bereits aus § 97 Abs. 4, nach dem die Zahlungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen ist, herleiten. Zusätzlich zur Streichung der Regelung erfolgte klarstellend eine Ergänzung von § 97 Abs. 4 um das Vorhalten von Liquiditätsreserven.

Zu Absatz 1

Die Regelung dient als Rechtsgrundlage der Bildung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sowie von zweckgebundenen Rücklagen (Sonderrücklagen) und wurde redaktionell angepasst. § 22 GemHVO Doppik trifft hierzu nähere Regelungen.

Zu Absatz 2

Es erfolgte eine redaktionelle Änderung. Ein Hinweis auf die Verordnungsermächtigung nach § 162 Abs. 1 Nr. 4 kann hier entfallen. Nähere Regelungen sind § 35 GemHVO Doppik zu entnehmen.

Zu § 113 (Eröffnungsbilanz)

Zu Absatz 7

Eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz ist bereits nach § 54 Abs 1 GemHVO Doppik nur dann erforderlich, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Diese Regelung dient der Erleichterung für die Kommunen und ist nunmehr auch gesetzlich gedeckt.

Zu § 115 (Finanzbuchhaltung)

Die bisherige Bezeichnung des kameralistischen Systems „Gemeindekasse“ wird ersetzt durch die Bezeichnung des kaufmännischen Systems „Finanzbuchhaltung“. Damit werden mögliche Missverständnisse für die Zukunft vermieden. Mit dem Begriff „Kasse“ verbindet das kaufmännische Rechnungswesen ein Konto, auf dem die Bargeldzu- und abflüsse gebucht werden und auf dem letztlich der Bargeldbestand ermittelt wird. Dagegen ist mit dem kameralistischen Begriff „Kasse“ eine Organisationseinheit gemeint. Mit der Einführung eines modernen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen in Sachsen-Anhalt ist es daher naheliegend, auch den im kameralistischen System verwurzelten Begriff „Gemeindekasse“ durch den Begriff „Finanzbuchhaltung“ zu ersetzen. Die Finanzbuchhaltung bildet aus organisatorischer Sicht den Bereich, der in eine Geschäftsbuchführung und eine Zahlungsabwicklung aufgeteilt wird.

Zu § 116 (Übertragung der Finanzbuchhaltung)

Beim Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen dürfen keine hoheitlichen Aufgaben (wie die Zwangsvollstreckung) durch private Dienstleister übernommen werden (Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG). Zusätzlich wird verwiesen auf § 6 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu § 117 (Jahresabschluss)

Die bisherige Regelung des § 108 GO LSA umfasste neben dem Jahresabschluss auch den Gesamtabchluss. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dem Teil „Gesamtabchluss“ ein eigener Paragraph (§ 118) zugewiesen.

Zu § 118 (Gesamtabschluss)

Zu Absatz 1

Der Kreis der in den Gesamtabchluss aufzunehmenden Aufgabenträger wurde reduziert. Zum einen sind künftig die rechtlich selbständigen kommunalen Stiftungen (Nr. 4 alt) nicht mehr einzubeziehen, da – wie zuletzt im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt deutlich wurde – rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen rechts gemäß §§ 80, 81 BGB von ihrem Stifter völlig unabhängig sind, weshalb sie dem Haushalt und dem Budgetrecht der Kommune entzogen sind und nicht zum „Konzern Kommune“ gehören. Zum anderen gab es für eine Anwendung der Nr. 5 (alt) nur eine sehr geringe Zahl an Fällen, wodurch sich eine solche Regelung nicht mehr rechtfertigen lässt. In der Regel erfolgt bei diesen Aufgabenträgern ausschließlich eine Aufwandsbuchung.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung beinhaltet eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und dient der Erleichterung für die Kommunen. Nunmehr müssen Kommunen, deren einzubeziehende Aufgabenträger insgesamt 20 v. H. der Bilanzsumme der Kommune bzw. deren zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten insgesamt 20 v. H. der Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Kommune nicht übersteigen, keinen Gesamtabchluss aufstellen.

Zu Absatz 3

§ 108 Abs. 6 GO LSA bezog sich bei den Vorgaben zur Konsolidierung ausschließlich auf die Regelungen des HGB. Im Rahmen der Projektgruppe „Gesamtabchluss“ unter Federführung der Kommunalen Spitzenverbände wurden diese Regelungen auf ihre Handhabbarkeit in der kommunalen Verwaltung überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Konsolidierung der Jahresabschlüsse der Kommune und der einzubeziehenden Aufgabenträger eine Vielzahl von Rechenschritten und damit hohen Verwaltungsaufwand erfordert, der durch die künftigen Regelungen nunmehr reduziert werden soll. Folgende Erleichterungen sind vorgesehen: Die zwingende Anwendung der Neubewertungsmethode wird aus dem HGB nicht übernommen. Stattdessen dürfen die Kommunen entsprechend der alten Fassung des HGB vor dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die einfachere Buchwertmethode anwenden. Des Weiteren ist ein Verzicht auf den Ausweis der latenten Steuern vorgesehen (§ 306 HGB). Der Unterschiedsbetrag zwischen den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und den steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften kann unberücksichtigt bleiben, da er im kommunalen Bereich eher wesensfremd und von nachrangiger Bedeutung ist. § 302 HGB wurde ebenfalls

gestrichen, da dieser im HGB derzeit nicht belegt ist. Weitere Erleichterungen sollen künftig in der GemHVO Doppik geregelt werden.

Zu § 119 (Beschluss über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss, Entlastung)

Zu Absatz 1

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse ist Voraussetzung für die Prüfung durch das örtliche Prüfungsamt und hat daher zeitlich vor der Prüfung zu erfolgen. Erst auf dieser Grundlage kann das Rechnungsprüfungsamt als unabhängiges Organ mit dem notwendigen fachlichen Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit und somit die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns prüfen und bestätigen. Das Prüfergebnis in Verbindung mit der nachfolgenden Stellungnahme bildet wiederum die Basis für die Entlastung durch den Gemeinderat. Die Ergänzung der Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 120 (Sondervermögen)

Die Vorschrift wird redaktionell an den Stiftungsbegriff des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (GVBl. 2001 S. 14) angepasst. Den Begriff der örtlichen Stiftung gibt es dort nicht (§ 3 StiftG LSA), stattdessen werden insbesondere rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterschieden. Nichtrechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen natürliche oder juristische Personen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z.B. Treuhandvertrag) oder durch Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) Vermögensgegenstände dem Treuhänder, hier der Kommune, zukommen lassen, damit diese sie für einen bestimmten Zweck verwendet. Die Kommune verwaltet die Stiftungen nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes, sofern nicht der Stifter etwas anderes bestimmt hat.

Zu § 121 (Treuhandvermögen)

Zu Absatz 1 und 2

Anpassung des Stiftungsbegriffes an das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14). Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB ist eine vom Stifter errichtete Organisation, die mit Hilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens einen von ihm festgelegten Zweck dauerhaft erfüllen soll (vgl. auch § 3 Abs. 1 StiftG LSA). Als entgegenstehende, vorgehende Vorschrift bei der haushaltswirtschaftlichen Verwaltung ist zunächst § 7 Abs. 1 bis 3 StiftG zu beachten.

Zu § 124 (Verwaltung von Stiftungen)

Im bisherigen § 115 GO LSA sind Regelungen unterschiedlichster Art zusammengefasst. Die bisherige Norm wird deshalb aus Gründen der rechtssystematischen Klarheit auf drei Vorschriften aufgespalten.

Die Vorschrift des § 124 regelt die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) und nichtrechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch die Kommune (§§ 120 Abs. 1 Nr. 2, 121 Abs. 1); sie entspricht dem bisherigen § 115 Abs. 1 GO LSA. Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Normenklarheit. Sie sind zum einen Folge der Streichung des Begriffs der örtlichen Stiftung, zum anderen wird nunmehr zwischen den Stiftungstypen der rechtsfähigen und der nichtrechtsfähigen Stiftung unterschieden.

Zu § 125 (Satzungsänderung, Zweckänderung und Aufhebung von nichtrechtsfähigen Stiftungen)

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des bisherigen § 115 Abs. 2 und 3 GO LSA. Sie wird aus Gründen der Normenklarheit präzisiert und orientiert sich an den vergleichbaren Vorschriften für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 87, 88 BGB sowie § 9 StiftG LSA).

Zu § 126 (Bildung von Stiftungsvermögen)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde Vermögenswerte in eine Stiftung des bürgerlichen Rechts überführen darf. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 115 Abs. 4 GO LSA.

Die Ausgliederung von Gemeindevermögen in eine Stiftung war schon in der Vergangenheit nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Der Grund liegt darin, dass eine solche Entscheidung wegen des Ewigkeitscharakters einer Stiftung irreversibel ist: Das Gemeindevermögen ist dann „für immer“ dem Haushalt der Gemeinde entzogen und geht für die Aufgabenerledigung in anderen Bereichen auf Dauer verloren. Im Ergebnis wird der Gestaltungsspielraum der jetzigen und der künftigen demokratisch legitimierten Organe der Gemeinde eingeschränkt.

§ 115 Abs. 4 GO LSA wurde bereits durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) geändert. Insoweit wird auf die LT-Drs. 5/2651, S. 53 ff. verwiesen.

Die Regelung wird jetzt erneut überarbeitet.

Zum einen ist – im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Einbringung von Kommunalvermögen in eine Stiftung – künftig die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Zum anderen wird in Absatz 2 bestimmt, dass die Kommune sich nicht in der Haushaltskonsolidierung befinden darf. Die Grundvoraussetzung des Absatzes 1 ist, dass überhaupt Kommunalvermögen vorhanden ist, über das verfügt werden kann. Gesetzliche Grenzen ergeben sich aus § 97 Abs. 3 (Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich) und § 99 Abs. 3 (Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, das den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzeigt, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr). Eine Kommune in der Haushaltskonsolidierung ist zu besonderem Sparen verpflichtet. Damit verträgt es sich nicht, dass sie Vermögen ausgliedert und dadurch ihre Haushaltskonsolidierung noch weiter verzögert. Durch die Einbringung von Kommunalvermögen in eine Stiftung würde eine

Kommune mit finanziellen Problemen ihr Vermögen bewusst entgegen den gesetzlich vorrangigen Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft den gesetzlich vorrangigen Zwecken entziehen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, a.a.O., § 115 Rdn. 8).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Kommune Vermögen, das ihr von Dritten – z.B. im Rahmen einer letztwilligen Verfügung oder einer Schenkung mit der Auflage, es in eine Stiftung einzubringen – übertragen wurde, in Stiftungen einbringen, ohne dass es dafür einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein müssen.

Zu § 127 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage des § 116 GO LSA. Absatz 2 der Vorschrift übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 116 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Dies dient lediglich der Klarstellung, dass alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche mit ausschließlicher Gewinnerzielungsabsicht – einschließlich der im vormaligen § 116 Abs. 2 GO LSA genannten privilegierten Betätigungen – keinem öffentlichen Zweck entsprechen. Die Praxis hat ergeben, dass diese Frage aufgrund der Systematik der Absätze 1 und 2 des bisherigen § 116 GO LSA entgegen der Intention des Gesetzgebers missverständlich war und von einigen Kommunen fehlinterpretiert wurde. Auch in Kenntnis der immer größer werdenden Bedeutung der erneuerbaren Energien müssen entsprechende Anlagen zumindest zu einem geringen Anteil der Eigenversorgung der Einwohner dienen. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu § 128 (Unternehmen in Privatrechtsform)

Die zu erfüllenden Voraussetzungen dürfen sich nicht nur auf § 127 Abs. 1 (neu) beschränken, da für diverse Tätigkeitsfelder im Sinne des bisherigen § 116 GO LSA abweichende Zulässigkeitsvoraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung bestehen und § 128 jegliche Art der kommunalwirtschaftlichen Betätigung in privater Rechtsform betrifft.

Zu § 134 (Vorlage- und Anzeigepflicht)

Nach bisheriger Rechtslage erfordert jede Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Unternehmenssatzung eine detaillierte Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Aspekten (§ 123 Abs. 1 Satz 5 GO LSA). Ein solch hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand ist bei unwesentlichen (etwa klarstellenden oder redaktionellen Änderungen) nicht mehr gerechtfertigt. Die Neufassung des § 134 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs soll diesem Umstand Rechnung tragen und damit auch einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.

Die Auflösung von Unternehmen in Organisationsformen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts kann vielfältige gesellschafts- und steuerrechtliche Abwicklungsfragen mit sich bringen. Die Vorlagepflicht dient insoweit der frühzeitigen Information der Kommunalaufsichtsbehörde. Dadurch wird auch eine enge Begleitung dieser

Abwicklungsvorgänge durch die Kommunalaufsicht sichergestellt. Der bisherige § 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO LSA, der auf die Anzeige einer Anstaltsauflösung beschränkt ist, entfällt durch die gleichzeitige Neufassung in § 134 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

Zu § 138 (Rechnungsprüfungsämter)

Zu Absatz 2

Begriffliche Anpassung an die Gemeindegebietsreform.

Zu § 143 (Grundsatz, Aufgaben der Aufsicht, Modellvorhaben)

Die Vorschrift regelt in Konkretisierung des Artikels 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt die staatliche Aufsicht über die Kommunen entsprechend der bisherigen § 133 GO LSA, § 68 Abs. 1 bis 4 und 6 LKO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 133 GO LSA.

Zu Absatz 1

Die Regelung normiert die bei Maßnahmen der Aufsicht gegenüber den Kommunen generell zu beachtenden Grundsätze entsprechend § 133 Abs. 1 GO LSA und § 68 Abs. 1 LKO LSA.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 133 Abs. 2 GO LSA und § 68 Abs. 2 LKO LSA. Sie enthält eine Legaldefinition der Kommunalaufsicht. Die Kommunalaufsicht erstreckt sich auf den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und ist als reine Rechtssaufsicht ausgestaltet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift definiert in Abgrenzung zur Kommunalaufsicht die Fachaufsicht über die den Kommunen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Aufgaben. Die im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 133 Abs. 3 GO LSA und § 68 Abs. 3 und 4 LKO LSA in Bezug auf das Merkmal „übertragene Aufgaben“ vorgenommene sprachliche Änderung trägt der Aufgabenstellung der Verbandsgemeinde Rechnung, da diese die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden erfüllen.

Zu Absatz 4

Die Regelung schreibt die durch Artikel 1 Nr. 71 Buchst. c des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997 als § 133 Abs. 4 GO LSA eingeführte Regelung zur optionalen Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung fort, die über den bisherigen § 68 Abs. 6 Satz 1 LKO LSA auch für Landkreise galt.

Zu § 144 (Kommunalaufsichtsbehörden)

Die Vorschrift bestimmt in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 134 GO LSA, § 68 Abs. 5 LKO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 134 GO LSA die Behörden, die die Kommunalaufsicht ausüben.

Zu Absatz 1

Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden ist der jeweilige Landkreis, für Kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt als jeweils „untere Kommunalaufsichtsbehörde“. Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist die für Kommunalangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde. Absatz 1 entspricht § 134 Abs. 1 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 134 Abs. 2 GO LSA. Sie enthält eine von Absatz 1 abweichende Regelung für den Fall, dass der nach Absatz 1 zuständige Landkreis in einer von der Kommunalaufsicht zu entscheidenden Angelegenheit selbst beteiligt ist. In diesem Fall hat das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde die Kommunalaufsicht auszuführen.

Zu Absatz 3

Für die Landkreise ist das Landesverwaltungsamt untere und obere Kommunalaufsichtsbehörde zugleich. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist auch insoweit die für Kommunalangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde. Absatz 3 entspricht § 68 Abs. 5 LKO LSA.

Zu § 145 (Unterrichtungsrecht)

Das Unterrichtsrecht ist Ausdruck des allgemeinen Kontrollrechts der Kommunalaufsicht. Es ist das mildeste kommunalaufsichtliche Mittel und setzt kein rechtswidriges Verhalten der Kommune voraus. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 135 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 135 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 135 GO LSA.

Zu § 146 (Beanstandungsrecht)

Die Vorschrift normiert entsprechend dem bisherigen § 136 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 136 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 136 GO LSA das Beanstandungsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde. Das Beanstandungsrecht ist ein primäres Aufsichtsmittel der Kommunalaufsicht als Reaktion der Kommunalaufsichtsbehörde auf ein (beabsichtigtes) rechtswidriges Verhalten der Kommune.

Zu § 147 (Anordnungsrecht)

Das Anordnungsrecht betrifft die Konstellation, dass eine Kommune eine ihr obliegende gesetzliche Pflicht unterlässt. Als primäres Aufsichtsmittel ergänzt es das Beanstandungsrecht um das Unterlassen einer gesetzlich vorgegebenen Maßnahme. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 137 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 137 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 137 GO LSA.

Zu § 148 (Ersatzvornahme)

Die Ersatzvornahme ist ein sekundäres Aufsichtsmittel für den Fall, dass die Kommune einer kommunalaufsichtlichen Maßnahme nach den §§ 145 bis 147 nicht fristgerecht nachkommt. Im Rahmen der Ersatzvornahme kann die Kommunalaufsichtsbehörde die angeordneten Maßnahmen an Stelle der Kommune und auf deren Kosten selbst durchführen oder insoweit einen Dritten beauftragen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 138 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 138 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 138 GO LSA.

Zu § 149 (Bestellung eines Beauftragten)

Die Vorschrift normiert das schwerwiegendste Aufsichtsmittel der Kommunalaufsicht. Die Bestellung eines Beauftragten zur Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben eines Organs oder mehrerer Organe der Kommune beeinträchtigt das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen am stärksten und ist von daher lediglich als „ultima ratio“ anzuwenden. Die im Vergleich zum bisherigen § 139 GO LSA vorgenommene Änderung stellt klar, dass die Bestellung eines Beauftragten auf das sachlich und zeitlich geringst mögliche Maß zu beschränken ist.

Zu § 151 (Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Kommune)

Zu Absatz 1

Zur Klarstellung wird in Satz 1 eine Anzeigepflicht der betroffenen Kommunen hinsichtlich Ansprüche der Kommune gegen Mitglieder der Vertretung und gegen den Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde ausdrücklich normiert.

Wesentliche Neuerung ist in Satz 3 die Aufnahme eines Benehmenserfordernisses für die betroffene Kommune. Diese Neuregelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Grundsätzlich stellt § 151 eine besondere Art der Rechtsaufsicht dar. Um das rein nach sachlichen Kriterien ausgerichtete gesetzmäßige Verhalten der Kommune in einer problematischen Situation sicherzustellen, nämlich der, dass die Kommune einen Anspruch gegen ein Mitglied der eigenen Vertretung oder gegen den eigenen Hauptverwaltungsbeamten geltend machen muss, wird durch § 151 als präventive Maßnahme bestimmt, dass die Ansprüche der Kommune gegen Vertretungsmitglieder bzw. den Hauptverwaltungsbeamten von der Kommunalaufsichtsbehörde geltend gemacht werden. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht es zudem, eine Interessenkollision die bei einer Anspruchsbeziehung zwischen Kommune und Vertretung/Hauptverwaltungsbeamten entstehen können, zu vermeiden. Auch soll die

Regelung Spannungen innerhalb der Kommune vermeiden, die durch die Geltendmachung von Ansprüchen entstehen würden.

Durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) wurde festgelegt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde in Form der gesetzlichen Prozessstandschaft tätig wird. Dementsprechend hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden, ob und auf welche Weise der kommunale Anspruch durchgesetzt wird. Allerdings muss dabei auch berücksichtigt werden, dass diese Anspruchsbeziehungen grundsätzlich Selbstverwaltungsangelegenheiten der betroffenen Kommune sind und auch auf Kosten der betroffenen Kommune durchgeführt werden. Um diesen Aspekt angemessen zu berücksichtigen muss die Kommunalaufsichtsbehörde künftig vor der Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber einem Vertretungsmitglied mit der betroffenen Kommune ein Benehmen herstellen. Hierdurch hat die betroffene Kommune die Möglichkeit sich in die Ausgestaltung des Verfahrens einzubringen. Im Hinblick auf die o.a. grundsätzlichen Erwägungen, die zur Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vertretungsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte führen, hat die betroffene Kommune aber letztlich kein Sperrecht. Die Handlungsfähigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Durchsetzung der genannten Ansprüche bleibt durch das Benehmenserfordernis gewahrt.

Der neu eingefügte Satz 5 ermöglicht eine Rückdelegation der Anspruchsverfolgung von der Kommunalaufsichtsbehörde auf die Kommune. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn es sich lediglich um Fälle von geringerer Bedeutung wie z.B. die in Absatz 2 Satz 2 geregelten Fallkonstellationen handelt. Die Kommunalaufsichtsbehörden sollen sich so von Bagatelldfällen entlasten können.

Zu § 154 (Rechtsschutz in Angelegenheiten der Kommunalaufsicht)

Die systematische Stellung der Norm wurde verändert. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vorschrift auch für Maßnahmen nach §§ 151-153 Anwendung findet.

Zu § 155 (Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht)

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 145 GO LSA. Wie bisher richten sich die Zuständigkeit für die Ausübung der Fachaufsicht und die Befugnisse nach den entsprechenden Fachgesetzen.

Zu § 156 (Übergangsvorschriften)

§ 153 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO LSA als Übergangsvorschrift ist mit der Wiedereinführung der einfachen Subsidiarität in § 116 Abs. 1 GO LSA (die bis zum 31.08.2003 galt) hinfällig geworden. § 153 Abs. 1 Satz 3 GO LSA entfällt ebenfalls: Siehe auch Änderung § 96 Abs. 3.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 153 Abs. 2 GO LSA.

Zu Absatz 2

Einem Teil der Kommunen ist eine Ausnahme zur Verlängerung des Stichtages zur Einführung der Doppik im Einzelfall bis zum 1. Januar 2014 gewährt worden. Für diesen Kreis ist die Weitergeltung der kameralen Vorschriften erforderlich. Eine Einfügung der Einzelschriften stünde hier jedoch in keinem Verhältnis.

Zu § 159 (Sprachliche Gleichstellung)

Die Änderung zeichnet im Interesse der Rechtsklarheit die bisherige sich aus dem Frauenfördergesetz ergebende Rechtslage in der Kommunalverfassung nach. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass ausschließlich Frauen in das Amt der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden können, insoweit die sprachliche Gleichstellungsklausel auf die von den Kommunen nach § 78 zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte keine Anwendung findet.

Die Beschränkung des Zugangs zur Funktion der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auf das weibliche Geschlecht ergibt sich nicht nur aus dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Gebot des Ausgleichs vorhandener Benachteiligungen von Frauen, sondern gerade aus dem spezifischen Aufgabenspektrum der Gleichstellungsbeauftragten. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten bezieht sich nicht allein auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sondern insbesondere auch auf die tatsächliche, erlebnisbezogene Durchsetzung des Grundrechts. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt unter den bestehenden tatsächlichen und strukturellen Gegebenheiten spezifische Eigenschaften, Erfahrungen und Kenntnisse voraus, die nur von Frauen aufgrund ihrer eigenen gesellschaftlichen und beruflichen Situation erworben und sachgerecht eingesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung und Beratung in Fällen sexueller Belästigungen, denen nur wirksam begegnet werden kann, wenn die Betroffene sich einer weiblichen Person offenbaren kann.

Zu § 160 (Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände)

Mit der Änderung der Vorschrift wird die Verbindung der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden bei kommunalspezifischen Themen und Vorhaben betont. Die bislang auf die Vorbereitung von Rechtsvorschriften bezogene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände wird auf die Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, erweitert. Die verstärkte Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände dient einer angemessenen und ausgewogenen Berücksichtigung kommunaler Belange und Erfahrungen. Mit der Ergänzung werden die in § 40 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung verankerten Beteiligungsrechte der Kommunalen Spitzenverbände beim Erlass von allgemeinen Regelungen, die Belange der Kommunen berühren, in das Kommunalverfassungsrecht übernommen.

Zu § 161 (Ausführung des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Seit längerer Zeit hat die Haushaltsführung von Kommunen in Haushaltskonsolidierung hohe Priorität. Um dieser hohen Priorität gerecht werden zu können, sollten in diesem Bereich

Regelungen im Range einer Verordnung geschaffen werden können. Dem dient die Änderung in Nr. 2.

In Nr. 3 der Vorschrift wurde eine Anpassung an die Doppik vorgenommen.

Die Änderung in Nr. 8 der Vorschrift beruht darauf, dass der Begriff „zusammengefassten“ überflüssig ist. Er wurde bereits in der GemHVO Doppik gestrichen. Der Begriff „Gesamtabschluss“ beinhaltet bereits die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Kommune mit denen der weiteren kommunalen Aufgabenträger.

Die Änderung in Nr. 9 beinhaltet eine Anpassung an die doppelischen Begriffe.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsnorm als Folge der Ablösung der Gemeindordnung für das Land Sachsen-Anhalt durch das Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Sachsen-Anhalt)

Zu Nr. 1 (§ 8a Abs. 3)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ablösung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt durch das einheitliche Kommunalverfassungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfs). Die bisherige Verweisungsnorm in die Gemeindeordnung wird durch die entsprechende Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes ersetzt.

Zu Nr. 2 (§ 12)

Buchstabe a

Mit der analogen Anwendung der beamtenrechtlichen Einstufung bei einem mit Anstellungsvertrag beschäftigten Geschäftsführer durch die ergänzende Neuregelung der Nummer 3 wird klargestellt, dass das oft nur durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen durchgesetzte Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung auch beim grundsätzlich der Vertragsfreiheit unterliegenden Abschluss des Anstellungsvertrages gewahrt bleibt.

Buchstabe b

Diese Änderung stellt die Anpassung an die Zuordnung der Laufbahngruppen gemäß § 124 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) dar.

Zu Nr. 3 – 8 (§§ 12a, 13 Abs. 3, 15a Abs. 1, 16 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 21 Abs. 1)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da die Regelungen der GO LSA, der LKO LSA und des VerbGemG LSA durch die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) ersetzt werden, sind die Verweisungsnormen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen aufgrund von Änderungen bestehender Regelungen sowie aufgrund der Einfügung neuer Regelungen.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Die Änderung dient der Rechtssicherheit. Es wird zum einen klargestellt, dass die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) auch für die Abwahl des Bürgermeisters oder Landrates gelten, wie auch in § 31 KWG LSA bereits geregelt.

Zudem wird als Folge der Einführung der Direktwahl des Ortsvorstehers in § 85 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) nunmehr auch die Anwendung des Kommunalwahlrechts für die Ortsvorsteherwahl eröffnet. Die Anwendung des Kommunalwahlrechts gilt nur für die in §§ 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA eingeführten Ortsvorsteher, die ab 2019 direkt gewählt werden. Für die bisherigen Ortsvorsteher nach § 88a GO LSA wird die Anwendung des Kommunalwahlrechts – nach wie vor - nicht eröffnet; sie werden wie bisher mittelbar vom Gemeinderat gewählt.

Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher findet zeitgleich mit den allgemeinen Vertretungswahlen 2019 statt. Diese sodann neu vorzunehmende Direktwahl des Ortsvorstehers erfolgt entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters bzw. Landrates. Daher werden die bestehenden Regelungen der Direktwahl des Bürgermeisters und Landrates in den nachfolgenden Regelungen des KWG LSA jeweils um Regelungen zu Ortsvorsteherwahlen ergänzt. Soweit die Direktwahl des Ortsvorstehers Abweichungen unterliegt, sind diese wiederum explizit aufgeführt (vgl. z.B. § 30 Abs. 3).

Zu Nr. 3 (§ 2)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einführung der Direktwahl für Ortsvorsteher ab 2019 gemäß § 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA. Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher findet zeitgleich mit den allgemeinen Vertretungswahlen 2019 statt. Die bestehenden Regelungen der Direktwahl des Bürgermeisters und Landrates werden jeweils um Regelungen zu Ortsvorsteherwahlen ergänzt.

Zu Nr. 4 (§ 3)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Ergebnis der Schaffung eines einheitlichen Kommunalverfassungsgesetzes und der Entflechtung kommunalverfassungsrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Vorschriften. Die bisher in den §§ 37 Abs. 1 und 58 Abs. 1 GO LSA bzw. in den §§ 26 Abs. 1 und 47 Abs. 1 LKO LSA enthaltenen Regelungen über die Grundsätze der Wahl werden systematisch folgerichtig in das KWG LSA implementiert.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1.

Buchstaben c und d

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1 (Dauer der Wahlperiode), vgl. Buchstabe b.

Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 durch Einfügung des Satzes 2 dient der Rechtssicherheit. Gesetzlich wird nunmehr wieder der Zeitraum der regulären allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen bzw. deren konkretes Ende auf den 30. Juni fixiert. Zudem soll der neue Satz 3 dauerhaft sicherstellen, dass die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen auch künftig mit der Europawahl (staatliche Wahl) zeitgleich stattfinden können. Nach den rechtlichen Vorgaben zur Wahl des europäischen Parlamentes kann, sofern eine Wahl zum europäischen Parlament im Juni nicht möglich ist, der Rat den Termin durch einstimmigen Beschluss nach Anhörung des europäischen Parlaments um zwei Monate vorverlegen bzw. um einen Monat verschieben. Im Falle einer Vorverlegung ist bereits mit dem derzeit geltenden Satz 1 eine zeitgleiche Wahl möglich. Dem – bisher noch nicht eingetretenen – Fall der Verschiebung des Europawahltermins in den Juli trägt künftig der neue Satz 3 Rechnung. Die damit verbundene Verlängerung der Wahlperiode um einen Monat ist im Verhältnis zu der fünfjährigen Dauer der Wahlperiode gering und ist aus dem Blickwinkel der damit möglichen zeitgleichen Durchführung von kommunalen und staatlichen Wahlen gerechtfertigt. Zeitliche Klarheit ist mindestens ein Jahr vor dem Europawahltermin bzw. damit auch dem regulären Ende der laufenden Wahlperiode der Vertretung gegeben.

Buchstabe c

Die erstmalige Wahl der Ortsvorsteher findet zeitgleich mit den allgemeinen Vertretungswahlen 2019 statt. Im Regelfall erfolgt die turnusmäßige Neuwahl zeitgleich mit der allgemeinen Neuwahl der Gemeinderäte am von der Landesregierung bestimmten Wahltag, vgl. § 81 Abs. 2 und 4 KVG LSA. In Fällen des vorzeitigen Ausscheidens des Ortsvorstehers (§ 85 Abs. 7 KVG LSA) sind die Neuwahltermine in der laufenden Wahlperiode durch den Gemeinderat festzulegen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 7)

Die Änderung berücksichtigt die aktuellen gemeindlichen Strukturen im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform, in deren Zuge das Modell der Verwaltungsgemeinschaft abgeschafft wurde.

Zu Nr. 8 (§ 8a)

Buchstabe a

Doppelbuchstaben aa) bis cc)

Die Änderung dient der Rechtssicherheit. Es wird geregelt, dass Wahlorgane vor jeder allgemeinen Neuwahl bestellt werden können und längstens für die Dauer einer Wahlperiode zu bestimmen sind. In diesem Zeitraum sind sie für alle Kommunalwahlen zuständig. Das Gesetz ermöglicht den Kommunen die einmalige Bestimmung von Wahlorganen für die gesamte Dauer einer Wahlperiode der Vertretung. Die Regelung verpflichtet die Kommune jedoch nicht am Festhalten für die gesamte Dauer der Wahlperiode der Vertretung, wenn sie selbst z. B. vor der Direktwahl des Bürgermeisters, Landrates oder Ortsvorstehers einen neuen Wahlausschuss bestimmen will. Ansonsten wird für Direktwahlen unabhängig davon, ob sie zugleich mit allgemeinen Neuwahlen oder allein durchgeführt werden, kein selbständiger Wahlausschuss berufen, vielmehr sind die für die allgemeinen Neuwahlen und die gesamte Wahlperiode berufenen Wahlorgane, zugleich auch für die Direktwahlen zuständig. Ausgeschiedene Beisitzer sind zu ersetzen.

Doppelbuchstabe dd)

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Doppelbuchstabe ee)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Begriff „verbundene Kommunalwahlen“ mit dem Klammerzusatz (Gemeinde- und Kreiswahlen) neu definiert. Die bisherige Erklärung der Begrifflichkeit in § 16 Abs. 3 war missverständlich und unvollständig, da § 8a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ebenfalls verbundene Wahlen benennt, und wird daher dort gestrichen (vgl. Nr. 14).

Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 2.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 sind die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1a und 1b. Die Änderung dient der systematischen Übersichtlichkeit und der Zusammenfassung aller bestehenden Regelungen zur Gewinnung von Wahlhelfern zwecks Bildung der Wahlorgane in einer Vorschrift.

Die neue Regelung des Absatzes 5 soll die Gewinnung der Wahlhelfer zusätzlich erleichtern, da sich bisher häufig trotz Anfragen nach den Absätzen 3 und 4 nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung gestellt haben. Absatz 5 enthält eine verschärfte Pflicht zur Benennung von Bürgern/Bediensteten auf Ersuchen der Kommune zur Wahlhelferbestellung dergestalt, dass im Falle der Anforderung an ersuchende Stellen (wie z. B. Behörden und Einrichtungen des Landes) diese zwingend Personen an die Gemeinden zu benennen haben.

Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Buchstabe e

Absatz 7 enthält neu eine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände sowie für dauerhafte Wahlhelferdateien. Damit soll die Arbeit in den Kommunen zur Erfassung von Daten möglicher engagierter Bürger, die regelmäßig ehrenamtlich tätig werden wollen, unterstützt und vereinfacht werden.

Zu Nr. 9 (§ 10 a)**Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt die aktuellen gemeindlichen Strukturen im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform, in deren Zuge das Modell der Verwaltungsgemeinschaft abgeschafft wurde. Zudem erfährt die Regelung eine Klarstellung, dass sowohl jede einzelne Mitgliedsgemeinde als auch alle Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde insgesamt Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf die Organe der Verbandsgemeinde übertragen können.

Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Buchstabe d

Es handelt sich um eine aus Sicht der Praxis erforderliche Klarstellung, dass einzelne Mitgliedsgemeinden die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wieder zurückfordern und damit wieder selbst übernehmen können. Sowohl für die Übertragung als auch für die Rückübertragung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Zu Nr. 10 (§ 12)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 13)**Buchstabe a**

Anpassung des bisherigen Verweises in die Gemeindeordnung an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 8a Abs. 3 und 4 (vgl. Begründung zu Nr. 8 Buchstabe c).

Buchstabe c**Doppelbuchstabe aa)**

Anpassung der bisherigen Verweise in die Gemeindeordnung und Landkreisordnung an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Doppelbuchstabe bb)

Für die Berechtigung, Wahlehenämter abzulehnen, wird das Lebensalter auf 67 Jahre heraufgesetzt. Damit kann ein Wahlberechtigter künftig erst ab Vollendung des 67. Lebensjahres die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen. Die Änderung soll dazu dienen, den Kreis der Personen, die für Wahlehenämter zur Verfügung stehen, zu erweitern. Zudem ist die Anpassung mit Blick auf die demographische Entwicklung und die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 auch sachlich geboten.

Buchstabe d

Anpassung der bisherigen Verweise in die Gemeindeordnung und Landkreisordnung an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 12 (§ 14)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Landeswahlleiter auch bei Wahlen der Bürgermeister/Landräte Aufgaben wahrnimmt, nicht nur bei Vertretungswahlen.

Zu Nr. 13 (§ 15)**Buchstabe a**

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 dar.

Buchstabe b

Die Regelung korrespondiert mit dem Kommunalverfassungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfs). In Gemeinden, in denen die Möglichkeit des § 86 Abs. 2 KVG LSA (Aufhebung von Ortschaften und die Änderung ihrer Grenzen oder Ortschaftsvertretung) eröffnet ist, ist die 6-Monatsfrist, innerhalb der sich Änderungen auf der Ebene der Ortschaft ergeben können, vor der Bekanntmachung bzgl. der Wahlen auf der Ebene der Ortschaften abzuwarten, um doppelte, sich ggf. widersprechende Bekanntmachungen zu verhindern.

Zu Nr. 14 (§ 16)

Die Änderung dient der Klarstellung. Der Klammerzusatz wird gestrichen, um den Eindruck einer abschließenden Legaldefinition der in § 8a Abs. 2 benannten verbundenen Wahlen zu vermeiden. Vgl. Ausführungen zu Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee.

Zu Nr. 15 (§ 18)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einführung der Direktwahl für Ortsvorsteher ab 2019 gemäß §§ 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA, vgl. Ausführungen zu Nummer 3 (§ 2). Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung als Folge der Implementierung der „Stichwahlregelung“ aus dem Kommunalverfassungsrecht in die neue Regelung des § 30a KWG LSA.

Zu Nr. 16 (§ 21)

Die begriffliche Änderung stellt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kommunalverfassungsgesetzes dar und verdeutlicht damit gleichzeitig auch die Anwendung für die Ortschaftsebene. § 91 Abs. 1 Nr. 3 KWO LSA bleibt unberührt.

Zu Nr. 17 (§ 24)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird ausdrücklich klargestellt, dass die innerparteiliche Bewerberaufstellung sich auch für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates nach den Regelungen des § 24 KWG LSA richtet. Diese Regelung korrespondiert mit der Ergänzung in § 29 Abs. 7 (vgl. Nr. 18).

Zudem erfolgt die Änderung auch aufgrund der Einführung der Direktwahl für Ortsvorsteher ab 2019 gemäß §§ 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA, vgl. Ausführungen zu Nummer 3 (§ 2). Bewerber für die Ortsvorsteherwahl wurden mit § 30 Abs. 3 KWG LSA zwar ausdrücklich von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Das Verfahren zur Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen nach § 24 KWG LSA wird jedoch ausdrücklich auch für Bewerber für die Direktwahl zum Ortsvorsteher eröffnet. Den Parteien und Wählergruppen wird damit die innerparteiliche Bewerberaufstellung für die Wahl des Ortsvorstehers in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen oder die Bestellung von Delegierten ermöglicht, die es erst dem Bewerber gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA gestatten, die Parteibezeichnung der ihn unterstützenden Partei oder das Kennwort der ihn unterstützenden Wählergruppe zu führen.

Zu Nr. 18 (§ 29)

Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen in § 30. Zudem wird aufgetretenem Klarstellungsbedarf aus der Praxis Genüge getan und aus Gründen der Rechtssicherheit geregelt, dass auch bei Direktwahlen im Falle eines erfolgten Verfahrens nach § 24 die Angabe der Partei oder Wählergruppe auf dem Stimmzettel aufgenommen werden kann, soweit der Bewerber darauf nicht verzichtet.

Zu Nr. 19 (Überschrift zum IV. Abschnitt)

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Zu Nr. 20 (§ 30)

Buchstaben a und b

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Änderung im Ergebnis der Schaffung eines einheitlichen Kommunalverfassungsgesetzes und der Entflechtung kommunalverfassungsrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Vorschriften. Die rein wahlorganisatorische Vorschrift für Unterstützungsunterschriften in Absatz 2, bisher geregelt in § 59 GO LSA bzw. § 48 LKO LSA, wird nunmehr in das Kommunalwahlgesetz implementiert.

Absatz 3 regelt eine Ausnahme für das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften für Bewerber für die Wahl zum Ortsvorsteher. Unterstützungsunterschriften sind mit Blick auf die niedrige Zahl der in der Ortschaft wohnenden Bürger und dem Negativtrend der insgesamt rückläufigen Anzahl von Bewerbern für die Wahrnehmung eines kommunalen Ehrenamtes (insbesondere auf Ebene der Ortschaften) nicht opportun.

Absatz 4 wird aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass die Feststellung der Parteieigenschaft für alle Wahlen gilt, die während der allgemeinen Wahlperiode stattfinden, wenn sie nicht widerrufen wird.

Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung der Absätze 2 bis 4.

Buchstabe e

Die Änderung ist eine Forderung aus der Wahlpraxis und dient der Vereinfachung des Verfahrens zur Zulassung der Bewerber. Künftig ist nicht mehr die Vertretung, sondern der Wahlausschuss für die Zulassung der Bewerber zuständig. Dies ist sachgerecht, da eine Zulassungsentscheidung nur nach den formellen und materiellen Anforderungen des Wahlrechts erfolgt und keine von der Vertretung zu treffende kommunalrechtliche Ermessensentscheidung darstellt. Zudem löst die Neuregelung insbesondere auch Besonderheiten auf Ortschaftsebene, da für die Wahl des Ortsvorstehers keine Vertretung auf der Ebene gegeben wäre.

Buchstabe f

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung der Zuständigkeit des Wahlausschusses für die Zulassung der Bewerber nach Absatz 6. Infolge der Zuständigkeit des Wahlausschusses ist die Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen vom Wahlleiter vorzunehmen. Die Angaben zur Stichwahl werden gestrichen, da Regelungen zur Stichwahl insgesamt in § 30a zusammengeführt werden.

Buchstabe g

Absatz 7 stellt die Sachverhalte, die zum Scheitern einer Direktwahl führen, aus Gründen der Rechtssicherheit klar. Eine Wahl ist danach als gescheitert anzusehen, wenn keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden ist, nur ein Bewerber zugelassen worden ist und dieser vor der Wahl verstirbt oder der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt. In diesen Fällen stellt der Wahlausschuss das Scheitern der Wahl fest. Grundsätzlich ist eine neue Wahl durchzuführen. Besonderheiten bestehen bei der Wahl des Ortsvorstehers nach § 87 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes. Um zu vermeiden, dass die Gemeinde – mangels Kandidaten – wie bisher unbegrenzt oft Wahlen ansetzen muss, bis ggf. ein Kandidat gefunden wird, wird die Wahl auf 2 Wahlversuche beschränkt. Ist die Wahl nach 2 Wahlversuchen im vorgenannten Sinne gescheitert, erfolgt – anders als in den übrigen Fällen – keine weitere Wahl des Ortsvorstehers. Das zweimalige Scheitern wird als Indiz dafür gewertet, dass bei den Bürgern der Ortschaft keine Bereitschaft zur Ausübung des Ehrenamtes in der Ortschaftsvertretung besteht. Auf die Ausführungen zu § 87 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (vgl. Artikel 1 des Gesetzentwurfs) wird verwiesen.

Absatz 8 ist eine redaktionelle Änderung im Ergebnis der Schaffung eines einheitlichen Kommunalverfassungsgesetzes und der Entflechtung kommunalverfassungsrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Vorschriften. Die bisher in § 58 Abs. 1 GO LSA bzw. § 47 Abs. 1 LKO LSA enthaltene Vorschrift über die für die Wahl zu erreichende Stimmenmehrheit wird neu in das KWG LSA implementiert.

Zu Nr. 21 (§ 30a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Ergebnis der Schaffung eines einheitlichen Kommunalverfassungsgesetzes und der Entflechtung kommunalverfassungsrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Vorschriften. Die bisher in

§ 58 Abs. 2 GO LSA bzw. § 47 Abs. 2 LKO LSA enthaltenen Regelungen über die Stichwahl werden systematisch folgerichtig in das KWG LSA implementiert.

Zu Nr. 22 (§ 31)

Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einführung der Direktwahl für Ortsvorsteher ab 2019 gemäß §§ 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Ergebnis der Schaffung eines einheitlichen Kommunalverfassungsgesetzes und der Entflechtung kommunalverfassungsrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Vorschriften. Die bisher in § 61 Abs. 1 GO LSA bzw. § 50 Abs. 1 LKO LSA enthaltenen Regelungen über die Abwahl werden systematisch folgerichtig in das KWG LSA implementiert.

Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 5.

Buchstabe d

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einführung der Direktwahl für Ortsvorsteher ab 2019 gemäß §§ 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 23 (§ 36)

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Zu Nr. 24 (§ 37)

Buchstaben a und b

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Zu Nr. 25. (§ 44)

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Zu Nr. 26 (§ 45)

Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 27 (§ 46)

Buchstabe a

Absatz 1a stellt die Sachverhalte, die zum Scheitern einer Vertretungswahl führen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, aus Gründen der Rechtssicherheit explizit dar. Im Falle des Vorliegens einer der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 ist die Wahl gescheitert. Grundsätzlich ist sodann eine neue Wahl durchzuführen.

Besonderheiten bestehen bei der Wahl des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes. Um zu vermeiden, dass die Gemeinde – mangels Kandidaten – wie bisher unbegrenzt oft Wahlen (allgemeine Neuwahlen, einzelne Neuwahlen und Ergänzungswahlen) ansetzen muss, bis ggf. ein ordnungsgemäß besetzter Ortschaftsrat mit einer Mindestmitgliederzahl von 3 Personen gefunden wird, wird die Wahl auf 2 Wahlversuche beschränkt. Ist die Wahl des Ortschaftsrates nach 2 Wahlversuchen im vorgenannten Sinne gescheitert, erfolgt – anders als in den übrigen Fällen – keine weitere Wahl des Ortschaftsrates. Das zweimalige Scheitern wird als Indiz dafür gewertet, dass bei den Bürgern der Ortschaft keine Bereitschaft zur Ausübung des Ehrenamtes in der Ortschaftsvertretung besteht. Auf die Ausführungen zu § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes wird verwiesen (vgl. Artikel 1 des Gesetzentwurfs).

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des zeitlichen Außerkrafttretens der bisherigen Regelung in Absatz 3 Satz 2 zur abweichenden Dauer der Wahlperiode. Der vollständige Verweis auf § 45 Abs. 5 dient zudem der Rechtsklarheit.

Zu Nr. 28 (§ 47)

Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 29 (§ 49)

Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 87 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes. Im Regelfall werden im Rahmen von Ergänzungswahlen so viele Vertreter, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung erforderlich sind, gewählt und dementsprechend oft Ergänzungswahlen angesetzt.

Für die Ebene der Ortschaften wurden in § 87 des Kommunalverfassungsgesetzes abweichende Besonderheiten geregelt, um zu vermeiden, dass Ergänzungswahlen – wie bisher - unbegrenzt oft anzusetzen sind. Gemäß § 87 Abs. 3 KVG LSA wird in den Fällen, in denen die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl sinkt, der Ortschaftsrat jedoch mindestens noch aus 3 Mitgliedern besteht, geregelt, dass lediglich einmal eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates anzusetzen bzw. durchzuführen ist. Die sich dann ergebende Anzahl der tatsächlichen Mitglieder des Ortschaftsrates ist die maßgebliche Anzahl für den Rest der laufenden Wahlperiode. Gleiches gilt, wenn der Ortschaftsrat nach zwei aufeinander durchgeführten Wahlen von Anfang an nur entsprechend reduziert mit der Mindestanzahl von 3 bzw. weniger als 2/3 der Mitglieder bestand. Auf die Ausführungen zu

§ 87 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes wird verwiesen (vgl. Artikel 1 des Gesetzentwurfs).

Buchstabe c

Die Aufnahme des § 28 Abs. 1 a dient der Rechtsklarheit. Auch im Fall der Ergänzungswahl kann es vorkommen, dass keine Kandidaten antreten oder gewählte Bewerber die Wahl nicht annehmen. Demgemäß muss, wie für die allgemeinen Vertretungswahlen bereits im § 28 Abs. 1a eröffnet, auch bei Ergänzungswahlen verfahren werden. Der ursprüngliche Termin ist beim Scheitern der Ergänzungswahl abzusetzen, ein neuer Ergänzungswahltermin findet später statt. Mit dem Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 46 Abs. 1a gelangt die dort enthaltene Regelung zum Scheitern der Wahl, die auch für die Fälle der Ergänzungswahl gelten muss, zur Anwendung.

Der Besonderheit auf Ortschaftsebene, dass infolge des Scheiterns von Wahlen auch die Anzahl der durchzuführenden Ergänzungswahlen begrenzt wird (§ 87 Abs. 2, 3 und 4 KVG LSA), trägt der Verweis auf § 46 Abs. 1a Rechnung. Danach zählt auch eine gescheiterte Ergänzungswahl zu den Wahlversuchen im Sinne von § 87 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. §§ 49, 46 Abs. 1a KWG LSA, in den Fällen, in denen beispielsweise nach der allgemeinen Neuwahl noch eine Ergänzungswahl durchzuführen war und auch mit dieser nicht die für eine Konstituierung des Ortschaftsrates erforderliche Mindestmitgliederzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern erreicht werden kann.

Ebenso werden die Fälle erfasst, in denen die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates erst im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestanzahl von drei Mitgliedern gesunken ist (Fälle des § 87 Abs. 4 KVG LSA) und eine Ergänzungswahl zu erfolgen hat. Danach ist die Ergänzungswahl gemäß § 46 Abs. 1a Nr. 3 als gescheitert anzusehen, wenn die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nach § 82 Abs.1 Satz 2 KVG LSA bei einer einmal durchzuführenden Ergänzungswahl nicht erreicht werden kann. Weitere Ergänzungswahlen finden in diesen Fällen bis zum Ende der Wahlperiode nicht mehr statt. Auf die Ausführungen zu § 87 Abs. 2 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes wird verwiesen (vgl. Artikel 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Nr. 30 (§ 50)

Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 31 (§ 51)

Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einführung der Direktwahl für Ortsvorsteher ab 2019 gemäß §§ 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA, vgl. Ausführungen zu Nummer 3. Die fixierte Zuständigkeit des Gemeinderates für die Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen oder der Ortsvorsteherwahlen ist erforderlich, da mit der Einführung der Ortsvorsteherwahl keine Vertretung auf der Ebene der Ortschaft gegeben ist. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist auch sachgerecht, da auf dieser Ebene wahlprüfungsrechtliche Erfahrungen vorhanden sind und im Falle von Klagen eine Handlungs- und Beteiligtenfähigkeit besteht. Da die neu gewählte Vertretung über die Gültigkeit der Wahl und Wahleinsprüche entscheidet, findet die neue Rechtslage bereits ab dem 1. Juli 2014 Anwendung.

Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Einfügung von Satz 2.

Zu Nr. 32 (§ 55)

Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 33 (§ 58)

Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 34 (§ 58a)

Bei der Streichung handelt sich um redaktionelle Änderungen. Das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung ist vollzogen. Die Neuwahlen der Landräte und Kreistage sowie in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates sind in allen Landkreisen in 2007 erfolgt. Die Regelungen sind damit verbraucht und haben auch keine weiteren Anwendungsfälle.

Zu Nr. 35 (§ 67)

Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Verweise in die GO LSA bzw. in die LKO LSA an die entsprechenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 36 (§ 68)

Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 2) wird verwiesen.

Buchstabe b

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 3. März 2009 – 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07 – zur Verwendung von elektronischen Wahlgeräten bei Wahlen ist entsprechend auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt anwendbar. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungskonformität der Regelung im Bundeswahlgesetz bestätigt und allgemein festgestellt, dass der Gesetzgeber nicht gehindert ist, bei Wahlen elektronische Wahlgeräte einzusetzen, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert ist. Gleichzeitig hat es jedoch die Bundeswahlgeräteverordnung als mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl für unvereinbar erklärt. Auch die bisher gültigen Vorschriften der Kommunalwahlgeräteverordnung zur Zulassung von Wahlgeräten sind demnach verfassungswidrig, da notwendige Regelungen zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes fehlen. Sie sind aber nicht nichtig, da sie hinter dem verfassungsrechtlichen Regelungserfordernis zurückbleiben, ohne verfassungsrechtliche Vorschriften zu verletzen. Die einschlägigen Paragraphen der Kommunalwahlgeräteverordnung müssen daher nicht zwingend aufgehoben, sondern vielmehr überarbeitet und um weitere Regelungen ergänzt werden. Die wesentlichen Regelungen, die auf Grund des verfassungsgerichtlichen Urteils zu treffen sind, sind der Verordnungsermächtigung vorbehalten.

Zu Nr. 37 (§ 69a)

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt klar, dass die erstmalige Direktwahl des Ortsvorstehers nach §§ 81 Abs. 1 und 2 und 85 KVG LSA frühestens und zeitgleich mit den allgemeinen Neuwahlen der Vertretung in 2019 stattfindet. Damit wird zum einem dem erst zum 1. Juli 2019 vorgesehenen Inkrafttreten der Regelungen zur Einführung des direkt gewählten Ortsvorstehers nach § 85 KVG LSA und zum anderen den entsprechend erforderlichen Wahlvorbereitungen Rechnung getragen. Mit der Übergangsregelung ist sichergestellt, dass eine Direktwahl des Ortsvorstehers nicht vor dem Wahltag der allgemeinen Neuwahlen der Vertretung für die Wahlperiode ab 2019 erfolgen kann. Vor dem Wahltag der allgemeinen Vertretungswahlen in 2019 ist der Ortsvorsteher nach der bis zum 1. Juli 2019 weiter geltenden Regelung des § 88a GO LSA – weiterhin noch wie bisher – nur mittelbar vom Gemeinderat zu wählen.

Mit der Übergangsregelung in Absatz 2 sollen Unklarheiten und ggf. mögliche Probleme aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit für die Zulassung der Bewerbung von der Vertretung auf den Wahlausschuss (§§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 2) und für die Bekanntmachung des Ergebnisses vom Bürgermeister auf den jeweiligen Wahlleiter (§§ 30 Abs. 6 und 30a Abs. 2) bei aktuell laufenden Bürgermeister- und Landratswahlen vermieden werden. Die Übergangsregelung ermöglicht die rechtskräftige Beendigung von laufenden Verfahren, d.h. der Wahlverfahren, bei denen die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA bereits erfolgt ist, über deren Gültigkeit jedoch noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, nach den bisherigen Zuständigkeiten (Vertretung und Bürgermeister).

In Absatz 3 wird für den Fall des Wiederauflebens von Verwaltungsgemeinschaften in Folge der Nichtigkeit der gesetzlichen Neugliederung eine entsprechende Übergangsregelung für Verwaltungsgemeinschaften geschaffen. Zwar wurde im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform das Modell der Verwaltungsgemeinschaft zugunsten der Einheitsgemeinde und der Verbandsgemeinde abgeschafft. Zurzeit sind jedoch noch Klageverfahren im Zusammenhang mit der Gebietsreform beim Landesverfassungsgericht anhängig, so dass der Reformprozess derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

Zu Nrn. 1 und 2 (§§ 1, 2)

Die Neufassung beinhaltet die erforderlichen redaktionellen Anpassungen an das Kommunalverfassungsgesetz. Der bisherige § 2 Abs. 3 (Sonderregelung für Verwaltungsgemeinschaften) kann entfallen.

Zu Nrn. 3 – 10 (§§ 4, 7 bis 11)

Redaktionelle Anpassungen an das Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Nr. 9 (§ 12)

Die Soll-Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG zur marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht inhaltlich dem § 13 Abs. 4 EigBG und kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 10 (§ 16)

§ 16 EigBG gilt gemäß § 2 EigBG ausschließlich für nicht doppisch buchende Eigenbetriebe. Der Finanzplan als Formvorschrift für doppisch buchende Eigenbetriebe ist für kaufmännisch buchende Eigenbetriebe nicht anwendbar, für diese sind mit der Eigenbetriebsverordnung spezielle Formblätter – u.a. auch zur Gliederung des Vermögensplanes – verbindlich vorgegeben.

Zu Nr. 11 (§ 19)

Es erfolgt eine Angleichung der Fristen zur Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht für doppisch und kaufmännisch buchende Betriebe. Die Verkürzung der Frist auf grundsätzlich 3 Monate für kaufmännisch buchende Betriebe wurde teilweise kritisiert. In der Doppik gilt dagegen eine einheitliche Frist von 4 Monaten (bisheriger § 108a Abs. 1 GO LSA, § 119 Abs. 1 KVG LSA). Für Eigenbetriebe bis zu einer bestimmten Größenordnung besteht nach § 19 Abs. 2 EigBG weiterhin die Möglichkeit, die Sechsmonatsfrist zu nutzen.

Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell an das Kommunalverfassungsgesetz angepasst.

Zu Nr. 12 (§ 21)

Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Anstaltsgesetzes)

Zu Nrn. 1 und 2 (§§ 2, 3)

Redaktionelle Anpassungen an das Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Nr. 3 (§ 7)

Die Neufassung des § 7 Abs. 3 Satz 1 AnstG berücksichtigt zunächst die notwendigen redaktionellen Änderungen durch das Kommunalverfassungsgesetz. Der bisherige gesonderte Verweis auf § 143 GO LSA (Zwangsvollstreckung) entfällt, da diese Norm bereits von der allgemeinen Verweisung auf die kommunalaufsichtlichen Vorschriften erfasst wird.

Neu aufgenommen werden Verweisungen auf wichtige haushalterische Vorschriften (Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen). In den letzten Jahren haben sich auch in Folge der Gemeindegebietsreform (vgl. § 15a GKG-LSA) im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vermehrt Anstalten des öffentlichen Rechts gebildet. Um den Kommunalaufsichtsbehörden eine intensive Begleitung der Haushaltswirtschaft von Anstalten zu ermöglichen, werden den Aufsichtsbehörden vergleichbare gesetzliche Befugnisse wie bei den Organisationsformen Zweckverbände und Eigenbetriebe eingeräumt. Der Wirtschaftsplan der Anstalt ist dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.

Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 AnstG können kommunale Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Vereinbarung eine gemeinsame

kommunale Anstalt (gemeinsames Kommunalunternehmen) errichten oder einem bestehenden Kommunalunternehmen beitreten. Die Errichtung von gemeinsamen Kommunalunternehmen ist auch durch Zweckverbände zulässig (§ 1 Abs. 2 AnstG). In der Praxis ist die Konstellation aufgetreten, dass für die Träger einer landkreisübergreifenden gemeinsamen kommunalen Anstalt unterschiedliche Kommunalaufsichtsbehörden zuständig wären. Die in § 7 Abs. 3 Satz 2 AnstG vorgesehene Verweisung auf § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA beseitigt diese Regelungslücke. Danach ist das Landesverwaltungsamt oder die von ihm bestimmte Behörde zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für ein landkreisübergreifendes gemeinsames Kommunalunternehmen.

Zu Nr. 4 (§ 8)

Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung gemäß Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 – LVG 3, 5/01 -. Danach verstößt § 6 Abs. 6a des Kommunalabgabengesetzes gegen Art. 87 Abs. 1 Verf LSA und ist nichtig.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Verweisungen auf Bestimmungen der zum 1. Juli 2014 außer Kraft tretenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt an die entsprechenden Vorschriften des zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Kommunalverfassungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung. Die bisherige Verweisung in der Vorschrift auf die Gemeindeordnung wird an die entsprechende Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Mit der Änderung wird die bisherige Verweisung auf § 136 der Gemeindeordnung redaktionell an die entsprechende Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Brandschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 8)

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform besteht für die Vorschrift keine Regulationsnotwendigkeit mehr.

Zu Nr. 2 (§ 29)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsnorm aufgrund der Ablösung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz. Künftig gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Rettungsdienstgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 4):

Die Änderung ist eine Folgeänderung durch die Ablösung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz. Die Aufsicht erfolgt demgemäß künftig nach den Vorschriften des Achten Teils des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 49):

Mit der Änderung wird die bisherige Verweisung auf § 73a der Gemeindeordnung und § 63a der Landkreisordnung redaktionell an die entsprechende Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt)

Die bisherige Verweisung auf § 138 der Gemeindeordnung wird an die entsprechende Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung. Die bisherige Verweisung in der Vorschrift auf die Gemeindeordnung wird an die entsprechende Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 15 (Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)

Die Änderungen sind aufgrund der Aufhebung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt infolge der Zusammenfassung der bisherigen Kommunalgesetze zum Kommunalverfassungsgesetz erforderlich. Es handelt es dabei ausschließlich um sich daraus ergebende Anpassungen von Verweisungsnormen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“)

Mit der Änderung wird eine redaktionelle Anpassung der sich auf eine Vorschrift der zum 1. Juli 2014 außer Kraft tretenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt beziehenden an die entsprechende Vorschrift des zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Kommunalverfassungsgesetzes vorgenommen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Mit den Änderungen werden die Verweisungen auf Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt an die neuen Vorschriften des am 1. Juli 2014 in Kraft tretenden Kommunalverfassungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) angepasst. Zugleich werden die Begrifflichkeiten des neuen Kommunalverfassungsrechts in das Kinder- und Jugendhilfegesetz übernommen.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Satz 1 der Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach soll das Gesetz vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 mit Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindegesezt außer Kraft, wobei Sonderregelungen zum Außerkrafttreten in Absatz 4 enthalten sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 der Vorschrift sieht vor, dass Artikel 1 § 81 Abs. 1 und 2 und § 87 Abs. 1, die die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Direktwahl der Ortsvorsteher zum 1. Juli 2019 schaffen, bereits am 1. Juli 2018 in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Juli 2018 gewährleistet, dass die Direktwahlen der Ortsvorsteher tatsächlich zeitgleich mit den allgemeinen Neuwahlen der Vertretung im Mai/Juni 2019 stattfinden können und die Wahlvorbereitung ab dem 1. Juli 2018 und damit rechtzeitig vor dem Wahltag beginnen kann. Damit ist ausreichend Zeit für die anstehenden Wahlvorbereitungen geschaffen. So verbleibt z. B. damit den Parteien für die Kandidatenfindung, -aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sowie den Wahlorganen und Wahlbehörden für die Vorbereitung der Direktwahlen genügend Zeit.

Die erstmalige Direktwahl der Ortsvorsteher findet gemäß § 70 Abs. 1 KWG LSA zeitgleich mit der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen im Jahr 2019 statt, um die Amtseinführung des nach Satz 2 vorgesehenen direkt gewählten Ortsvorstehers zum 1. Juli 2019 zu gewährleisten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Regelung des § 88a GO LSA der mittelbaren Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat, welche nach Absatz 4 erst zum 1. Juli 2019 außer Kraft tritt.

Zu Absatz 3

Das frühestmögliche Inkrafttreten der in § 68 Abs. 3 KWG LSA enthaltenen Verordnungsermächtigung, die erst die Voraussetzung zur Anpassung der Kommunalgeräteverordnung schafft, erfolgt in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verwendung von elektronischen Wahlgeräten bei Wahlen vom 3. März 2009. Im Interesse der Offenheit für künftige Entwicklungen ist eine entsprechende Ergänzung der Kommunalwahlgeräteverordnung für einen ggf. künftigen Einsatz von Wahlgeräten entsprechend den Regelungen, die aufgrund des verfassungsgerichtlichen Urteils zu treffen sind, beabsichtigt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sollen die Vorschriften der §§ 75 bis 85 GO LSA über das Recht der Verwaltungsgemeinschaften am 1. Juli 2019 außer Kraft treten. Das Modell der Verwaltungsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt wurde im Rahmen der bis Ende 2010 durchgeführten landesweiten Gemeindegebietsreform abgeschafft und in Einheitsgemeinden sowie ausnahmsweise in Verbandsgemeinden umgewandelt. All diejenigen Gemeinden, die nicht den Vorstellungen des gesetzgeberischen Leitbilds über die gemeindlichen Strukturen entsprachen und die bis zum Ablauf der freiwilligen Phase keine genehmigungsfähigen Vereinbarungen über ihre Neugliederung vorgelegt hatten, wurden durch einzelne Gemeindeneugliederungsgesetze leitbildgerecht neu gegliedert. Gegen ihre gesetzliche Neugliederung hatte eine Vielzahl von Gemeinden Kommunalverfassungsbeschwerden erhoben. Das Landesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 31. August 2011 erstmals die Nichtigkeit der gesetzlichen Eingemeindung einer Gemeinde festgestellt, mit der Folge, dass die klagende Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft fortbestanden. Mit Urteil vom 19. Februar 2013 erklärte das Landesverfassungsrecht die gesetzlichen Eingemeindungen weiterer Gemeinden für nichtig. Auch in diesem Fall lebten aufgrund der Verfassungsgerichtsentscheidung die Verwaltungsgemeinschaft und die sie bildenden Gemeinden wieder auf.

Beim Landesverfassungsgericht sind noch mehrere Kommunalverfassungsbeschwerden gegen die seinerzeitigen Gemeindeneugliederungsgesetze anhängig. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere beschwerdeführende Gemeinden vor dem Landesverfassungsgericht obsiegen werden, so dass infolgedessen auch weitere Verwaltungsgemeinschaften, wenn auch zeitlich begrenzt bis zu einer freiwilligen oder ggf. auch erneuten gesetzlichen Neugliederung, aufleben könnten. Für den Zeitraum eines Fortbestands von Verwaltungsgemeinschaften, sei es aufgrund noch ausstehender Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts gegen die im Juli 2010 beschlossenen Gemeindeneugliederungsgesetze oder gegen erneute Neugliederungsgesetze, die als Folge einer Nichtigkeitsfeststellung zur Neugliederung von Gemeinden beschlossen werden müssen, ist sicherzustellen, dass für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden die rechtlichen Rahmenbedingungen existieren. Daher besteht die Notwendigkeit einer Fortgeltung der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung für einen begrenzten Zeitraum.

Die Direktwahl des Ortsvorstehers wird erst für die ab 2019 beginnende Wahlperiode eingeführt. Demgemäß tritt die Vorschrift des Artikels 1 § 85 über die Rechtsstellung des direkt gewählten Ortsvorstehers nach Absatz 2 Satz 2 erst zum 1. Juli 2019 in Kraft. Bis zur Einführung der unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers wird der Ortsvorsteher weiterhin mittelbar durch den Gemeinderat gewählt. Für seine Rechtsstellung ist bis zu diesem Zeitpunkt nach wie vor das bisherige Recht nach der Gemeindeordnung maßgeblich. Demgemäß kann die Regelung des § 88a GO LSA erst zum 1. Juli 2019 außer Kraft treten.

Mit Blick auf den offenen Ausgang anhängiger Kommunalverfassungsstreitverfahren von Gemeinden gegen ihre gesetzliche Neugliederung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Nichtigkeitsfeststellungen des Landesverfassungsgerichts Gemeinden wieder ihre Selbstständigkeit erlangen, diese aber aufgrund ihrer nicht leitbildgerechten Struktur neu gegliedert werden müssen. Derartig erforderliche Neugliederungen könnten auch auf freiwilliger Basis erfolgen, wenn sie den Leitbildvorstellungen entsprechen. Für diese Fälle freiwilliger Gebietsänderungen wird mit der weiteren Fortgeltung der Übergangsregelung des § 153 Abs. 2 GO LSA die vorübergehende Hinnahme einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ermöglicht und das direkt demokratisch legitimierte Amt und Mandat geschützt.